

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Abstracts und Transkripte der Protokollbücher und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock

Quelle: Universitätsarchiv Rostock (ISIL DE-2752), Tektonik: 02.00.0 Fakultäten, 2.02.1 Juristische Fakultät, Bestand: 2.02.2 Spruchakten und Protokollbücher

Bemerkungen

Die Abstracts und Transkriptionen der Belehrungen aus den Spruchakten der Rostocker Juristenfakultät wurden weit überwiegend (aber nicht ausschließlich) in Fällen von Zauberei, Hexerei und Magie dokumentiert. Aufgenommen wurden sämtliche Fälle in pto. veneficy, auch wenn diese nicht Mecklenburg betrafen. Hier kann von Vollständigkeit ausgegangen werden: Der Bestand ist nach einzelnen Protokollbüchern in Semestern geordnet, in denen die Belehrungen jeweils eine laufende Nummer erhielten. Zum Teil waren die Protokollbücher nicht mehr vorhanden, konnten aber häufig über Spruchakten dennoch identifiziert werden. Auf diesen Akten notierten die Juristen häufig ein erstes Konzept der Belehrung. Anfangs wurden die einzelnen Belehrungen zu Fällen zusammengestellt, weshalb die Chronologie nicht immer durchlaufend über alle Akten läuft. Später wurde auf diese Praxis verzichtet. Die Orte wurden recherchiert und den Ämtern zugeordnet, soweit dies mecklenburgische Prozesse betraf.

Die Zitation kann entsprechend der Nummer der Belehrung bzw. Spruchakte (Akte) sowie des Semesters mitsamt in der in der Kopfzeile angegebenen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich die Nummerierung der Akten wurde überprüft). Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Es wurden keine Normierungen vorgenommen. Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Buchstabenkürzel unter den Belehrungen markieren die Autoren der Belehrungen

Weitergehende Informationen: <https://www.uniarchiv-rostock.findbuch.net/php/main.php#322e30322e32>

Wintersemester 1649/50

Das Protokollbuch vom WS 1649/50 ist nicht erhalten

Sommersemester 1650

Sommersemester 1650 vom 14. April 1650 bis zum 10. Oktober 1650, Decan Alberti Hein (Junior), Insgesamt 98 Fälle

Nr. 9, vom 9. Mai 1650, SS 1650 (Belehrung)

(Stralsund, nicht Mecklenburg, Vorpommern, Zauberei)

An die verordnete Richter zu Stralsund

Zu Sachen procuratore Universatis alhir amlus anlager an einem, entgegen vnd wieder Frantz Schmieden haußfraw angecklagtinne, am andern theile, in pcto. veneficii, erkennen vnd sprechen wir Verordnete Richter alhir zu Stralsund auf vorgepflagen zutg. der Rechtsgelehrthen vor Recht, vnd den ergangenen acten allen dingen gemeß sein, das angecklagtinne Frantz Schmied haußfraw so gestalten sachen auf geleistete gewöhnliche Vhrfehde vnd gnughafte Caution der gefenglichen haft bis zuzorderst procurator Universitatis als anletz anleger wieder sie ander vnd zurechte stercker indicia aufbringet inmittelst zu erlaßen sey. V.R.W. 9. Mai 1650 S.J.G. I.R.

(Akten vorhanden 1 Seite, vom 2. Mai 1650, Extract der Universität 7 Seiten)

Nr. 84, vom 17. September 1650, SS 1650 (Belehrung)

(Fehman, nicht Mecklenburg, Zauberei, Holstein)

An Landvoigt Cämerere vnd geschworene Richter uff Fehman

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z- alß ihr vns beyverschloßenen vnd wieder vnterschiedene Zeuberey halber notirte Persohnen ergangene inquistioinal acta abermahl zugefertiget, vnd wie es mit denen selbigen ferner gehalten werden soll, vnser rechtliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach geregter acten darauf vor recht, Ob euch zwar nicht gebuhret, in die vorgenommenen Wasserprobe zu contentiren vielweniger die selbe zuzulassen, so seyen doch aus denen waß Talcken Silvers gutlich bekind, gewiße articuli abzufassen derselben noch mahlß in der gute vorzuhalten vnd da sie dieselben alle oder deren etliche leugnen würde ihre gethane revocativa vngehindert mittels meßßiger tortur darüber zubefragen sey. Anlangend Greta Mitten vnd Jürgen Laffrentzen ist nicht allein wieder dieselben weitere inquisition anzustellen sondern auch das ienige waß der erste zeuge ad art. 10 vnd der dritte zeuge ad articulum 6 außgesagt in gewisse articull zubringen vnd so woll Dantis Hinrich Schmiedes tochter welche itzo zu Lübeck dienet, alß Solwich Timmmers fraw darüber eydlich abzuhören. Michel Laffrentz aber, alß welcher daß Tantz vnd daß außtreten nicht könnten leugnen mittels der territion über die wieder ihn schon abgefassete articulos rechtlicher ordnung nach nochmahlen abzuhören. Wan solches alleß geschehen vnd fleissig verzeichnet worden, so erget in dieser peinlichen sachen alsdan ferner was recht ist. V.R.W. 17. September 1650 I.R H.S.

Nr. 1, WS 1650/51, vom 17. October 1650, (Belehrung)

An Landvoigt, Cämerer vnd geschworne Richter uff Fehmern

V.f.d.z. als ihr vnß anderweit die wieder etliche vnterschiedene der zeuberey halber bezichtigter Persohnen ergangene inquisitional acta zugesandt vnd Euch darüber vnser rechtlichens bedecken zueröffnene gebeten. Demnach geregter acten darauff vor recht, daß wieder die notirte Gretin Laffrentzen, Gretin Mittens, Tetin Serckes, Tetin Voigts vnd Burchard Voigt ferner vnd gründliche inquisition anzustellen, vnd auff die in der peinlichen Halßgerichtsordnung Kaysers Caroli V. articulo 44 enthaltene gnugsahme anzeigungen der zeuberey Judiriqiren sey, Wan solches geschehen vnd alleß fleissig verzeichnet worden, so erget alsdan darauff wieder Talken Sivers vnd Georg Laffrentzen der bestraffung halber oder sonsten was recht ist. V.R.W 17. Octob. 1650 I.R. H.S. (Akten vorhanden)

Nr. 7, vom 6. November 1650, WS 1650/51 (Belehrung)

wegen etlicher der zauberey verdächtiger personen, Talke Silvers ist über das in der peinlichen und zweimal in der gutlichen Befragung gemachte Bekenntnis weiter zubefragen

- 1.) Ob sie nicht hiebevorn 2 mahl in tortura außtrücklich bekind, daß sie neben andern ihren teuffel in Peter Wilens tochter gewiesen
- 2.) Ob sie solche bekantnuß, darmit sie auch andern persohnen notiret vnd beschuldiget, so woll in actu confrontationis, alß auch zu dreyen mahlen gutlich nicht wiederholett
- 3.) Ob sie nicht bekennen müssen, das sie beym actu confrontationis Greten Laffrentzen wegen Zubereitung daß topffes mitbeschuldiget

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

- 4.) Ob sie nicht in confrontation wegen zauberey deß Topffes Gretine Wiltzen, Gretine laffrentzen Tochter vbermessig mit notiret.
 - 5.) Ob Sie nicht in voriger ihrer bekantnuß wie auch bey der confrontation bekand vnd wieder holett, daß Tetin Serets ihr Talcken Silvers die zeuberkunst in Kesenmilch eingegeben.
 - 6.) Item ob sie auch nicht in voriger bekantnuß vnd confrontation die genante Tetine Gereks wegen des besessenen Madgen beschuldigett.
 - 7.) ob sie nicht bey der confrontation so woll Tetine Vogts als Burchard Vogten wegen vorgemelten zugerichteten Topffe beschuldigett
 - 8.) Ob sie nicht am 24. September iungsthin in tortura bekand, daß sie sich dem bösen feinde zu eigen gegeben, vnd zu Behemerstorff den Kirchring im Leichhause angefasst, Gott verschworen, vnd gesagt, Ich verlasse Gott, vnd sein worth, Item ihren teuffel Borchard genennet
 - 9.) Ob sie nicht so viel bey der tortur bekand, daß wie sie zu wasser gegangen der teuffel ihr alß eine mucke in den halß geflogen wehre
 - 10.) Warumb sie wie sie alles hernach geleugnett, vnd ihre vorige bekantnuß wiederruffen, dennoch bey ihrer Revocation, dabey bestendig geblieben, daß ihr teuffel, da sie zu wasser gegangen, ihr in den halß als eine mucke geflogen.
 - 11.) Ob sie nicht unter andern gesagt, alles waß sie, auch in sonderheit wegen des Tantzens bekand, wehr wahr, wolte dabey bestendig verbleiben, daruff leben vnd sterben, auch solches hernacher am 26. September iungsten wiederholet.
- Darauf soll sie nochmals bekennen, mit den beschuldigten Personen confrontiret werden, worauf ferner der straffe halber ergethet was recht ist. Sollte sie jedoch erneut leugen ist sie zum dritten mal mit der peinlichen Frage zu belegen. Die andern Personen können, so sie leugnet, auf genugsahme caution und versicherung sich bei weiterem prozeß wieder einzustellen entlassen werden. 6. November 1650 I.R.
(Akten vorhanden),

Nr. 24, vom 12. Dezember 1650, WS 1650/51 (Belehrung)

An landvogt Cämerer vnd Richter vf Fehmern

V.f.d.z. alß ihr vnß bey verschlossene in pto Magiae et veneficey ergangene acten abermahls anderweits zugefertiget vnd Euch vnser rechtliches bedencken darüber zuertheilen gebeten. Demnach geregter acten darauff vor recht, wird Talke Silvers bey ihrer dem 26. November iungsthen mittels der tortur gethanen vnd hernach gutlich zugestandenen bekandnuß, insonderheit das sie Gott verlassen vnd sich dem Teuffel ergeben fur offentlichen gehegtem peinlichen halßgerichte nochmahlen bestendig verharren, so ist dieselbe mit dem feuer vom leben zum thode hinzurichten. Eß ist auch der außgetretener Georg Laffrentz edicta liter vnd öffentlich rechtlicher ordnung nach zu personlicher erscheinung in gewissen termino peremptorio juctiven, er erscheine alßdan oder nicht, so ergethet wieder denselben denoch waß recht ist. Anlangend dessen Mutter Greten Laffrentzen, sind wieder dieselbe auß denen, waß ihr eigener Sohn itzgedachter Georg laffrentz den 27. iungst abgewichenen Septemb sub. N. 12 in actis, beyvorab ad art. 31, 35, 53, 54, 55, 56, 57, vnd 58 bekand vnd

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

außgesaget, wie auch auß dem waß sonsten in actis wieder die Grete laffrentzen enthalten gewisse articuli abzufassen vnd sie erstlich in der gute darüber zubefragen, auch wofern sie bey ihm leugnen verbleibet mittels der Territion zu bekandnuß der wahrheit anzuhalten vnd alles fleißige zuvorzeichnen, die anderen in actis benante vnd der zauberey halber bezichtigter persohnen aber vff gnugsahme burgliche caution sich zu ieder zeitten auff erfordern hinwieder zu sestiren der gefänglichen hafft zuerlassen allen. V.R.W. 12. Dezember 1650, I.R. H.S. N.S. S.J.G.

Wintersemester 1650/51

vom 11. October 1650 bis 14. April 1651, Decan Laurentii Stephani, 100 Fälle

Nr. 9, vom 7. November 1650, WS 1650/51 (Belehrung)

(Redentin, Amt Wismar, Lucia Krausen)

An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vns wegen der zeuberey halber bezichtigten vnd fur hafft gebrachten Lucia Krausen einen außfuhrlichen bericht, nebst beygeschlossenen beylagen A-F- zugefertiget vnd euch darüber auß den rechten zuinformiren gebeten. Demnach solchens ewren berichts vnd geregter Beylagen, darauff vor recht daß zufoderst einhalts der peinlichen halßgerichtsordnung kayser Karls des vnnfften wegen dessen daß captiva wie Churt Valentin von Plessen sub lit E. vnd Henrico Hofman lit F bezeugen sonderlich gemeinschaft mit zauberinnen gehabt item daß dieselbe der zauberei halben sonsten beruchtet, vnd bey iederman in bösen verdacht sey, auch so balt ihre Mutter vnd Schwester zauberey halber verbrand worden, heimlich endtwichen an andern orte vnd den hirten zu Gressow, der sie vngefehr im Dörfe Roverstorff angetroffen gebeten er möchte nicht nachsagen, daß sie da wehre, bessere inquisition anzustellen vnd so woll darauß, alß auß dem bereits in actis sub lit D. befindlichen Protocollen nach allen Vmbstenden gewisse articuli abzufassen vnd dan die gefangene Lucia Krausen singulariter singulis daruff zurespondiren schuldig sey, wen solches geschehen, vnd alles fleissig verzeichnet worden, so erget alßdan nach befindung in dieser sache ferner waß recht ist. V.R.W. 7. November 1650 I.R. H.S. S.J.G.

(Akten, 3 Seiten vom 12. November 1650, es wurde eigens ein Notar aus Wismar bestellt, die Frankische aus dem Dorf Roberstorf wurde ebenso in betracht bezogen, einen Buhlen zu haben)

Nr. 13, vom 15. November 1650, WS 1650/51

An Heinrich Ruhlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß anderweit beygeschlossene vnd wieder Lucien Krausen wegen beschuldigter zeuberey ergangene acta zugefertiget vnd Euch darüber auß den rechten zu

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

informiren gebeten. Demnach daß auß dem waß Lucia Krusen auff die ihr den 11 huig so woll vor- alß nachmittags vorgehaltene interrogatoria gutlich bekand, gewisse vnd formliche articul abzufassen selbige vorigen hinzuzuthuen vnd gefangene nochmalß in der gute darüber zubefragen, dofern sie dieselben leuchnet, mittels messiger tortur, die rechte warheit zusagen anzuhalten, da sie dan auff einen vnd andern fall solche articul, vnd insonderheit, was sie wieder die Frankische zu Roberstorff außgesaget zu gestehen, so mag itzerwente Franckische mit der Lucia Krausen gebührlich confrontiret auch deßhalß wieder dieselbe weiter gebührliche inquisition angestellt werden, Wan solches geschehen alles fleißig verzeichnet vnd die vollenkommenen acten anhero geschicket werden. Soo ergeth alßdan ferner in dieser sache daruf waß recht ist. V.R.W. 15. Novemb. 1650 I.R. H.S. (Akten, 3 Seiten, vom 3. November 1650, (Die von Curth Valentin (Erbgesesse von Treßow vnd Müßelmow) gefänglich eingezogene und verbrannte Hexe vnd Zauberin heißt Catharina Reincken, diese besagt Lucia Krauß, ihre Mutter und Halbschwester sind in Gressow (Curth Valentin Plessen) verbrandt worden, Lucia Krauß wird beschuldigt große Gemeinschaft mit den Hexen von Gressow und Tressow gehabt zu haben, als auch Curth Valentins von Pleßen haußfrawen hochbeschwerliche krankheit mit ihren Bühlen Hantzen geholsten habe. Am Abend hat sie den Landreiter Michel Schwan der ihr das Abendessen brachte gefragt, ob sie wieder hinauskäme, warum nicht hat dieser geantworte, sie entgegnete "vf die Zeckeбанcke, oder vf das feuer, sonst komme ich woll nicht wieder auß".

Nr. 16, vom 22. November 1650, WS 1650/51

An Heinrich Ruhlen Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen der gefangenen Lucia Krausen vnd der Franckschen abermahl einen bericht nebst beyverschlossenen acten zugefertiget vnd euch vnser rechtliches bedencken darüber zuertheilen gebeten. Demnach solches ewren berichts vnd geregten acten darauff vor recht, daß zufferst die Franckesche nochmahlen in der gute über die articulos insonderheit ob sich nicht mit dem teufel ein pact gemacht, den lieben godt verlaßen vnd dem teufel sich ergeben item wie elcher gestalt solches geschehen sey, zubefragen vnd uff alle umbstende die warheit zubekennen anzuhalten sey, da sie alßdan bey ihrem leugnen verbleibet ist Sie mit messiger tortur zubelegen, vnd mittelß der selben vmb die rechte warheit zubefragen, Wan solches geschehen, vnd alles fleißig vorzeichnet worden, so ergeth darauff so woll wegen bestraffung der Lucien Krausen alß der Franckischen halber, waß recht ist. V.R.W. 22 November 1650 I.R. H.S. S.J.G. (Akten 3 Seiten, vom 19. November 1650)

Nr. 19, WS 1650/51, vom 28. November 1650 (Belehrung)

An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß die weider die captivirte Lucien Krausen vnd Frankische wegen getriebener zeuberey, verübte acta abermahll zugefertiget, vd Euch darüber vnser

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

rechtliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, wird sich in fleissiger nachfrage wahrhaftig also befinden, waß die Frankische lit C. artic. 11, 14, 15, 16 vnd 17 so woll gutlich alß in der tortur bekandt, dieselbe auch daß ienige waß Lucia Krusen wieder sie lit L. sub num. 10, 11, 12, 13, 14, vnd 15 bekand bey nachmahliger gestalter confrontation nicht leugnen vnd eß werden auch darauff die gefangene Weiber Lucia Krausen vnd die Franckische bey ihrer gutlichen vnd peinlichen bekantnuß fur öffentlichen gehägten peinlichen halßgerichte nochmahlen bestendig verharren, So sind dieselben beyde mit dem feuer vom leben zum thode hinzurichten. V.R.W. 28. November 1650 I.R. H.S.

Nr. 39, vom 21. Januar 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

(Ort unbekannt, Zauberei)

An Hl. Gert Antonium Reinschild Königl. Schwedischer Assistent-rath vnd Cammer Presidenten

V.f.d.z. Edler Erneuster g.g.f. alß ihr Vnß beyverschlossen Inquisitionalacta wieder die gefangene Grete (Sammlins) Semenlins, die Schrödersche genand, zugefertiget, vnd Euch darüber vnser rechtliches bedecken zuertheilen gebeten.

Demnach, geregter acten vor recht vnd darauß so viell befindlich seyn, daß auß den interrogatorys vnd deme waß die Behrbomsche, wie der captivam bekand, ingleichen auß denen so woll sumarischen, alß eydlichen Zeugenkundschaftten auch auß deß dionysy drysen schrieben gewisse articuli mit allen umbständen insonderheitt, ob sie Gott abgesaget vnd denselben verlassen, abzufassen benandte Schrödersche nochmahlen darüber in der güte zubefragen vnd daruf singulariter singulis pure vnd simpliciter zu andtwordten vnd da sie dieselben oder deme etliche leuchnen würde mit den vnd jeden Zeugen besonders darüber zuconfrontiren, vnd alleß fleißig zuverzeichnen sey, wan solches geschehen So ergethet alß dan ferner in dieser sache, waß recht ist. V.R.W. 21. Januar 1651 I.R. H.S. N.S.

Nr. 41, vom 22. Januar 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

(Plüschow, Amt Grevesmühlen, Zauberei)

An Paull Detloff von Bülow zu Plüßkow

V.f.d.z. alß ihr vnß beyverschlossene Inquisitional acta wieder die captivirte Gesche Rosenouwen zugefertiget, vnd Euch darüber vnser rechtliches bedencken zuertheilen gebeten. Demnach geregten acten daruf vor recht daß auß der von Geschen Rosenowen ad articulos, wie auch hernach absonderlich in der güte gethanen bekandnuß vnd der zeugen aussage nochmahlen kurtze indoch vmbständliche articull abzufassen, die captiva darauff anderweit singulariter singulis zu andworten, do sie dieselben unwiederrufflich zustehet vnd wahr bekennet auch bey solcher bekandnuß fur öffentlichen gehägten peinlichen halßgericht bestendig verharret, so ist sie, Gesche Rosenowen mit dem feuer vom leben zum thode

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

hinzurichten. Zum fall sie aber sothane articul wieder leugnen vnd nicht wahr sagen, so ist sie mittels messiger tortur die warheit darüber zubekennen anzuhalten vnd alles fleissig zuverzeichnen, wan solches geschehen, so ergehett drauff alßdan, waß recht ist. V.R.W. 22. Januar 1651 I.R. H.S.

(Akten 2 Seiten, vom 18. Januar, aus Pluskouw, die Angeklagte stammt aus dem Dorf Gerbbershagen oder Grebbershagen)

Nr. 55, vom 7. Februar 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

(Amt Wismar)

An Hinrich Ruell Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen der captivirten Annen Bröders, Denes Maren eheweibs einen bericht, vnd hiebey kommendes protocoll in pto beschuldigter Zeuberey zugefertigt vnd euch darüber auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach solches ewrens berichts vnd geregten protocolls darauf vor recht, das Marx Kröpelin vnd ander beclägern oder denuncianten zufoderst mit der Annen Bröders vber die Inquisitional articul, indoch noch zur Zeitt ohne Eydesleistung zu confrontiren, vnd do alßdan sie Anna Bröders bey ihrem leugnen verbleiben die Denuncianten aber solche articul wahr sagen vnd bekennen würden, sie zu verificirung sothaner articul glaubhaffte vnd ohn verdecktliche Zeugen zuernennen schuldigk oder auch noch mehr vnd ander gnughaffte indicia, vermittelst fernerer gründlicher inquisiiton aufzubringen dieselben gleichfalß in articul zuverfassen vnd dan die ernante Zeugen eydlich vber vorerwachte articul abzuhören, vnd alleß fleißig zuverzeichnen sey, Worauff alßdan ferner in dieser sache ergehett, waß recht ist. V.R.W. 7. Februar 1651 I.R. H.S.

(Akten 2 Seiten, vom 5. Februar 1651, Anna Bröders ist Drewes Mauren Eheweib, von etlichen Pauren dieses Amtes angeklagt)

Nr. 68, vom 26. Februar 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß abermahl die wieder Annen Bröders in pto veneficy ergangenen vnd beyverschlossenen inquisitional acta zugefertigt vnd Euch darüber Vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht daß nunmehr die Anna Bröders mittels messiger tortur über die articulos inquisitionales vnd additionales die warheit zubekennen vnd in sonderheitt darüber b sie Gott verleugnet habe, zubefragen vnd alles rechtlicher ordnung nach fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen, So ergehett alsdan in dieser sache ferner waß recht ist. V.R.W. 26. Februar 1651, I.R. H.S.

(Akten, 2 Seiten, 1 Seite Belehrung vom 24. Februar 1651, ihre Mutter habe ihr das Zaubern gelern, Viehzauber, Marx Kröpelin hatte mit ihr gezankt und sie geschlagen (er hatte sie wegen der Krankheit eines Ochsen bezichtigt), das war am Montag, am Donnerstag war der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Ochse wieder gesund, hat sich eine weile in Daniel Plessens gebiet zu Brunhausen aufgehalten, Sagel hat sie die Kühe krank gemacht)

Nr. 73, vom 14. März 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß beyverschlossenen wieder die gefangene Anna Bröders ergangene inquisitional acta nebenst einem bericht abermahl zugefertigett, vnd Euch darüber vnser rechtliche meinung zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten vnd gerechten ewrens berichts darauff vor recht, daß die gefangene Anna Bröders nochmahlen in gute indoch ernstlich zubefragen, ob sie bey der beschehenen Vertrawung mit ihrem teuffell Claus Gott im himel außtrücklich abgesagt, vnd sich drauff mit dem teuffell vertrawett vnd wan sie solches singulariter et pure affirmiret, derselben alßdn ihr gud vnd peinliche Urgicht vnd bekanduß vor öffentlichen gehegten peinlichen gerichte vorzulesen, vnd da sie dabey nochmahls bestendig verharrett mit dem feuer vom leben zum thode zu bestraffen, der Hans Heidman aber biß mehr vnd stärkere indicia sich gegen denselben errugen, auff burgliche caution der hafft zuerlassen sey, Alles V.R.W. 14. Mart. 1651 I.R. H.S. (Akten, 3 Seiten vom 8. März 1651, der Schulze zu Krempin Hanß Heitman soll ein Buhlen gehabt haben, so Chim geheißen welcher mit ihrem Buhlen Clauß gemeinschaft gehabt, dieser Hanß Heitman wird angetroffen wie er sich gerade auf den Weg nach Hamburg macht)

Nr. 69, vom 28. Februar 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

(Grevesmühlen, Anna Krüger, Cheil Weidemans, Ilsche Linßhöret, Jacob Wolff)

An Bürgermeister, Gericht vnd Rath zu Greveßmühlen

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen der gefangenen Anna Krügers beyverschlossene inquisitional acta zugesand vnd Euch darüber vnser rechtliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, daß zufoderst daßienige, waß in fine des den 29. Januar ieungsthin gehaltenen Protocolli befindlich ebenmeißig in gewisse articull abzufassen, vnd so woll darauff alß auff vorige inquisitionales die Anna Chrügers die rechte wahrheit zubekennen, in gleichen wen vnd von wehme sie die Zeuberkunst gelernet, auch ob vnd wehme sie damit leyd gedhan mittelß messiger tortur zubefragen vnd anzuhalten sey, wen solches geschehen, vnd alles fleissig verzeichnet worden, so ergethet in dieser sache ferner, waß recht ist. Von R.W. 28. Februar I.R. H.S. (Akten, vom 4. Februar 1651, Anna Krögers ist eine auß Holstein von Ploen der beruchtigten zauberey halber entlauffenes Weib, hat sich seit drei Jahren in Proebsthagen (Pravtshagen) aufgehalten, und jetzt auch hier der zauberey berüchtigt, ihr Ehemann lebt in Holstein)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 84, vom 5. April 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

An Bürgermeister Rath vnd Gericht zu Grevesmühlen

V.f.d.z. alß ihr vnß beyverschlossene vnd wieder Anna Krögers ergangene Inquistional acta abermahl zugefertigt, vnd Euch darüber Vnsere rechtliche meinung zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, daß zufforderst der gefangenen Annen Krögers peinliche, vnd nachmahlß gutliche zugestandene bekantnuß ab art. 1 usqs ad articulum 12 exclusive an Brürgermeister vnd Rath naher Plöne zuübersenden, vnd wegen der in erwehnter bekantnuß notirten Persohnen grundlichen nachricht einzuholen, die captiva vnterdessen nicht allein in custodia zubehalten, sondern auch Cheill Weydeman, vnd Ilsche Linßhöret /: weill Jacob Wolffschen zu Santow incarceriret :/ zu gefenglicher hafft zubringen, vnd gebührliche inquisition mittels abfassung gewisser articull rechtlicher ordnung nach wieder dieselben anzustellen sey. Wan solches geschehen, vnd alleß fleissig verzeichnet worden, So ergeheth daruff wieder die Anna Krögers, der bestraffung halber, vnd sonsten was recht ist. V.R.W. 5. April 1651 I.R. S.J.G.
(Akten 1 Seite, vom 17. März 1651,)

Nr. 85, vom 5. April 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

An Claus Lepell Hauptman des Ampts Greveßmühlen

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen des Captivirten Jacob Wolffs einen bericht, nebst beyverschlossenem Protocol zugefertigt vnd Euch darüber unser rechtliches bedecken zueröffnen gebeten. Demnach solches ewrens berichts vnd geregetes Protocols darauff vor recht, daß gefangener Jacob Wolff vber die articulos inquisitionalis vnd in specie ob er Gott den almechtigen abgesaget vnd mit dem Teuffel einen bund gemacht mittelß messiger tortur zubefragen, vnd die rechte warheit zubekennen anzuhalten sey, wan solches geschehen, vnd alleß fleissig auffgezeichnet worden, so ergeheth alßdan in dieser sache ferner waß recht ist. V.R.W. 5. April 1651 I.R.

Nr. 5, SS 1651, vom 25. April 1651, (Belehrung)

An Claus Lepell Hauptman des Ampts Geveßmöhlen

V.f.d.z. alß ihr Vnß wegen Jacob Wolffs abermahl eine bericht vnd beyverschlossenen zweyn Protocollis zugerfertigt vnd euch darüber wie weiter wieder den incercatum zuverfahren, auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach solches ewres berichts vnd geregeter Protocollen darauff vor recht, daß deß Wolffs den 10 huig gethane bekantnuß, vnd an ihm gefundenen Zeichen ingleichen ob er Gott verleugnet vnd mit dem teuffel einen bund gemacht, in gewisse articul zuverfassen, vnd so woll darüber alß über die vorhin abgefassetete inquisitionales nochmahlen in der güte zubefragen, vnd do er dieselben leugnet mittelß messiger tortur, vermuge voriger vnser information singulariter singulis daruff zu

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

antworten, vnd die rechte warheit zubekennen anzuhalten auch alles fleissig zuverzeichnen sey, Wen solches rechtlicher ordnung nach geschehen, So ergeth alßdan ferner waß recht ist. V.R.W. 25. April 1651 I.R. H.S.

Nr. 13, vom 10. Mai 1651, SS 1651 (Belehrung)

An Bürgermeister vnd Raht zu Greveismuhlen

V.f.d.z. als ihr vns die in po veneficy wieder die bey euch gefänglich sitzende Annen Krügers bis an itzo verübte sämptliche Inquisitional Acta aberins zugefärtiget, vd wie mit derselben nunmehr weiter zu verfahren sey, Euch aus dem Rechten zu belehren gebetten. Demnach sothaner Inquisitional Acten darauff fur Recht, wiedt gefangene Anna Krügers für öffentlich gehägtem peinlichen halsgerichte bey Ihrer gethanen Bekantnuß beharlich verbleiben, So ist Sie mit dem Feuer vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W 10. May N.S. I.R.

Nr. 24, 9. Juni 1651, SS 1651 (Belehrung)

An Claus Lepeln fürstl. Mecklenbl. Hauptman zu Santkow

V.f.d.z. als Ihr vnß des gefangenen Jacob Wulffen halber einen abermahligen Bericht nebenst beygelegter wieder denselben bis an itzo verübten Inquisitional Acten zugesandt, vnd Euch darüber wegen deße bestraffung des Rechten zu informiren gesucht, Demnach geregten ewren berichts vnd beygelegter Inquisitional Acten darauff fur Recht wirdt gefangener Jacob Wulff fur öffentlich gehägtem peinlichem halsgerichte bey gethaner seiner bekandtuns freywillig nochmahls beständigk verharren, So ist Er mit dem fewr vom leben zum todte hinzurichten. Köntet Ihr aber des ausgewichenen Chel Weidemans euch bemächtigen vnd demselben zu gefänglicher haft bringen, So ist die Execution bis dahin, das der selbe gebürlich examiniret vnd mit dem gefangenen confrontiret, zu differiren. V.R.W. 9. Juny N.S. C.S.

evt. Nr. 79, vom 28. Februar 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

Alten Stetin: Jacob Maken vnd Elisabeth Vorbuschen Kläger gegen Marx Störmern Beklagten wegen schmehen vnd böser nachrede,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 86, 6. April 1651, WS 1650/51 (Belehrung)

(Niederwische Lentze, Altmark, Zauberei, Brandenburg)

An die sembtliche Gerichtsiunckern in der Wische Christoff Ludwig von Menekstern et Consortes

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen der gefangenen vnd Zeuberey halber bezichtigten Trinen Schumachers einen außführlichen bericht, nebst den hiebey zurück gefertigten, vnd an Euch von Johan Klingers abgegebenen antwortschreiben zugefertiget, vnd Euch darüber, Vnser rechtliche information zuertheilen gebeten. Demnach solches ewren berichts darauff vor recht, daß wieder die Trine Schumachers gewisse vnd förmliche articul nach allen vmbständen abzufassen, vnd dieselbe daß sie singulartier singulis darauff antworten zwar in der güte, dennoch mittelß fleissiger Vermahnung zur warheit, anzuhalten, da sie sothane articul leugnet, eydliche Zeugenkundschaftt darüber auffzunehmen vnd die gefangene mit dem zeugen vnd zwar eigen ieden absonderlich zu confrontiren , auch alleß durch einen qualificirten Notarium fleissig zu verzeichnen sey, wan solches geschehen so erget in dieser peinlichen sache ferner waß recht ist. V.R.W. 6. April Ao. 1651 I.R.

(Akten, vom 24. März 1651, 7 Seiten, es geht um der Sygen frau (Ankläger ?) wittwen Köhne Chordt, Trinen Schumachers Peter Breikens Weib zu Bartze, Beide der Köhne und Trine Schumachers pflanzen zusammen Erbsen, wegen der Teilung der Früchte geraten sie in Streit ud sie bedroht ihn, worauf auch der böse effect alsbald einsetzt und sein Vieh umkommt, 9 Jahre lang konnte er gar kein Vieh halten, seine Frau Ide Ebeln erkrankt an den Beinen und am Leib, die Schumacher wird zur behandlung der Frau gerufen, sie wäscht sie 3 mal mit Wasser das sie drei mal von ihrer linken in die rechte Hand fließen läßt und der kranken dan zu trinken geht, darauf ist ihr besser geworden. u.s.w.)

Nr. 2, SS 1651, vom 18. April 1651 (Belehrung)

An Christoff Ludwig, Jochim Hinrich vnd Cort Ludwig Gevettern von Neuen K?stern in der Wische Lentzen, Erbgessassen vnd von Frantz Julio von dem Kusebeck bestalten Verwalter daselbst

V.f.d.z. alß ihr vns die wieder Trinen Schumachers ergangene vnd beyverschlossene Inquisitional acta zugefertiget vnd Euch darüber auß den rechten zubelehren gebeten. Demnach solcher acten daruff vor recht, daß auß denen Interrogatorys vnd den Zeugen eydliche aussage formliche articul abzufassen gefangene Trine Schumachers so wol über sothane articul, alß auch darüber, ob sie Gott dem almechtigen entsagett vnd mit dem Teuffel einen bund gemachett nochmahlen in der güte zubefragen, vnd da sie bey dem leugnen verharret, mittelß messiger tortur die rechte wahrheit zubekennen anzuhalten sey, Wen solches geschehen vnd alleß fleissig vorzeichnet worden, so erget alß dan ferner in dieser sache waß recht ist. V.R.W. 18. April 1651 I.R. H.S.

I.R. bzw. H.R. Henrico Rahnen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

H.S. Heinrico Schuckman
N.S. Nicolao Schutzen

Sommersemester 1651

vom 14. April 1651 bis zum 9. Oktober 1651, Decan Nicolai Schutzen, 105 Fälle

(Nicht Mecklenburg, Brandenburg)

Nr. 6, 25. April 1651, SS 1651 (Belehrung)

An Adolph Ulrich von Winterfeld zu Dambeke

V.f.d.z. Edler neuster g.g. freund, alß ihr vnß wegen des von eurem Unterthanen Thies Redern dessen Weib vnd Sohn an Euch verübten muthwillen vnd frevelß einen außfurlichen bericht nebst beyverschlossenen Protocoll vnd Zeugnuß Joachimi Hermes Pastoris Brunov. et Dambeckensis zugefertiget vnd Euch darüber uff zwo vnterschiedene fragen vnsern rechtliche meinung zuertheilen gebeten. Demnach solches ewres berichts vnd geregter beylagen auff ewre beyden fragen vor recht daß nicht allein der wieder euch begangene frevell, sondern auch dasienige waß sich bey Wibke Cronen Ties Rehders Weibe in ihrer hafft mit derselben zugethragen, ingleichen waß selbige vom böthen in gute bekam in gewisse articull zuverfassen, vnd so woll vorbenantes weib, alß auch dessen Eheman Thies Rehder vnd beyde Sohn so man deren habhaft werden kan indoch diese beyde so woll die a euch verübte tåthligkeit betrifft / singulariter singulis remoto advocato et procuratore darauff zurespondiren anzuhalten vnd do sie dieselben leugnen, eydliche Zeugenkundschaften darüber rechtlicher ordnung nach auffzunehmen seyn, Wan solches geschehen vnd alles fleissig verzeichnet worden, ergethet darauff dan ferner in dieser sache waß recht ist. V.R.W.
25. April 1651 I.R. H.S.

Nr. 10, SS 1651, vom 3. Mai 1651 (Belehrung)

(Amt Bukow, Anna Kökens)

An Otto Gebhard von der Lühe zu Jlow

alß ihr vnß wegen ewrer Vnterthaninen Anna Kökens einen bericht, nebst beyverschlossenem Protocoll in pto mißgebrauchter haerirten hostien zugerfertiget, vnd Euch darüber vnser rechtliches bedencken zuertheilen gebeten, Demnach solchen ewrens berichts vnd geregtes Protocols darauff vor recht, daß auß demienigen, waß Heinrich Bornhöfet ad interrogatoria ad personam et articulos inquisitionales summarie außgesagett, gewisse articul mit allen umbstenden abzufassen, vnd nicht allein derselbe, sondern auch der alte Hans vom See, Jürgen Sagell vnd Chim Sagemeister, eydlich darüber abzuhören, vnd deßfalß derer ordentlicher obrigkeit per sub sidiales mittels zufertigung Vorerwehnter articul, zuersuchen vnd do von anderen vnd mehren zeugen nachricht einkenen, selbige

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

vbermessig aber sothane articul eydlich zubefragen Vnterdessen auch wegen vorgedachter Annen Kökers hiebevohr lebens vnd wandels fleissig zu inquirire geführte vnd allen vmbstendlich zu verzeichnen sey, Wan solches geschehen, So ergeth alßdan darauff ferner waß recht ist. V.R.W. 3. Mai 1651 I.R. H.S.

Nr. 23, SS 1651, vom 2. Juni 1651 (Belehrung)

(Amt Wismar, Hans Luetkens, Catharinen Leveknechts, Thies Seemans Eheweib, Anna Krausen - Jurgen Reinckens Eheweib, Anna Reinecke)

An Heinrich Ruelen Fürstlicher Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. als Ihr vnß wegen einer Zauberey halber beschuldigter vnd gefängklich eingezogener persohn nahmens Hans Luetkens einen Bericht nebenst deshals verübten vnd protocollirten Actu Inquisitionis zugeschicket, vnd vnser Rechtliches Bedencken Euch darüber zu communiciren gebetten. Demnach sothanes ewres Berichts vnd Protocolli Inquisitionalis darauff fur Recht, das zufferst wegen des beschuldigten Schadens aus den Inquistionalibus besondere Articuli vmbständiglich abzufaßen, darauff der gefangene, singulariter singulis zu antwortten, anzuhalten, vnd da derselbe solche nicht gestehen sondern leugnen würde, durch den Scharpfrichter auf vorlegung seiner Instrumente zu terriren, Inmittelst auch ferner Inquisition, so woll muglich, hiebelengt anzustellen, vnd selbiges alles per Notarium gebührlich vnd richtig zu verzeichnen sey. Wan solches geschehen ergeth alsdan nach befindung weitter was Recht ist. V.R.W. 2. Juni N.S. H.S. C.S.

Nr. 25, SS 1651, vom 14. Juni 1651 (Belehrung)

An Heinrich Ruelen Fürstl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.g.z. als Ihr vnß wieder dem zauberey halber beschultigten vnd gefangenen Hans Lützens so wol vorhin als an itzo ferner gehaltenen beyde Inquisitions Protocolla zugefärtiget vnd, wie weitters mit demselben zu procediren sey, Euch aus den Rechten zu informiren gesucht, Demnach geregter Protocollen darauff fur Recht das furbesagter gefangene auff die letzt abgefaßete Inquistional Articul vnd danebenst in specie (was daselbe sey, welches Er auf dem hertzen zu haben vnd davon abzusagen vnd dem herren pastori zu Hornstörpf in gutte zu bekennen vnd Ihne absonderlich zu offenbahren bey iungsten Actu territionis sich vernehmen laßen, domahlen aber seine andeutten nach nicht von sich bringen können) vorhero nachmahlen mittels gewöhnlicher Territion zum falle aber derselbe bey seinen leugnen gleichwol beharlich verbleiben solte, mittelst gelinder Tortur zu befragen vnd die Warheit zu bekennen ernstlich zu ermahnen auch so wol deßen, abermahlige Responsiones als der Modus torturae gebürlich vnd völligk per Notrarium zu verzeichnen seyn, worauff alsdan endlich erkandt werden sollte, was Recht ist. V.R.W. 14. Juny N.S. I.R.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 33, SS 1651, vom 23. Juni 1651 (Belehrung)

An Heinrich Ruelen fürstl. Küchenmeister zu Redentin

Alß Ihr vnß abereins so wol wegen des vorhero nochmahlen guett vnd nachgeheds peinlich examinirten gefangenen Hans Lützens als zwischen densleben vnd von Ihm bekandten Claus Burmeisters Eheweibe angestalten Actus confrontationis einen ausführlichen Bericht vnd das darüber gehaltenes Protocollum in po Veneficy übersandt, darüber wie nicht allein der gefangene Hans Lütke abzustraffen, sondern auch wieder die Burmeistersche weitters zu procedire sey, vnserer Rechtliche Information erfordert. Demnach geregten Berichts vnd protocollu darauf fur Recht das zufferst bey den Zeugen, welchen gefangener seiner bekandtnuß nach an Viehe vnd Pferden schaden gethan als Jochim Reyman vnd Frantz Schmidt im Dörpfe Petsche wie auch Hans Kökern zu Pölse Daniel Pleßen zu Steinhaußen vnd Clauß Rehder nachfrag vnd erkundigung einzuholen auch des Ties Seemans Hausfraw, welcher er die zauberey gelehret zu haben furgiebt, vorzubescheiden vnd mitt Ihm gebürlich zu confrontiren vnd do notigk deßhals weitere erkundigung anzustellen, Was des Claus Burmeisters Eheweib betrifft, ist gleichfals vorgehends bey Hans Göstelken Jungen Röhden vnd Hans Köstern dem Kuhehirrten vnd Gartenern zu Redentin, ob es wegen des von der Burmeisterschen Ihme nach des gefangenen bey dem Actu confrontationis beschehene außsage, zugefügten schaden sich also verhalten, gebührende nachfrage zu thun, vnd alles per Notarium volkömlich zu verzeichnen. Wan solches verrichtet, ergeheth ferner des gefangenen bestraffung vnd beyder anderer notirten weibspersohnen halber was Recht ist. V.R.W. 23. Juni N.S. H.S.

Nr. 37, vom 30. Juni 1651, SS 1651 (Belehrung)

An Heinrich Rüelen fürstl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. als Ihr vns beyder wegen Zauberey gefänglichlich sitzender persohnen des Hans Lützens vnd Claus Burmeisters Eheweib halber einen abermahligen Bericht sampt zweyen darüber gehaltenen Inquistional Protocollen zugeschicket, vnd Euch darüber vnser Rechtliches Respons zu ertheilen gesucht, Demnach ewres vns zugesandten Berichts vnd beygelegter beyder Protocollen darauff fur Recht, das vermuege vnserer iungsten Responsi bey allen darinnen benandten personen die erkandte Nachfrage anzustellen Euch albermaßen vnd dieselbe bey etzlichen zu vnterlassen gantz recht gebuhret hätte. Wurde nun der Captivus Hans Lützens mit des Ties Seemans Eheweibe kraft vnserer letzten Responsi wehrens confrontiret worden, vnd bey solchen confrontation derselbe bey seiner wieder sie gethaner außsage nochmahlen verharren, sie aber es dahinkegen läugnen, vnd es möchten durch fernem genugshamt Inquisition keine redliche Indicia mehr wieder sie auffgebracht werden, so ist auff solchen fall der gefagene Hans Luetke, daßen Er fur gehägtem peinlichen halsgerichte bey seiner so wol vorhin als an itzo gethaner gutt- vnd peinlichen bekandnuß beständigk verbleibet, mit dem feuer vom leben zum todte hinzurichten. Anlangend die Burmeistersche, sein aus diesen beyden Protocolly Inquisitionibus gewiße Articuli vmbständlich abzufaßen darauf zufferst dieselbe guttlich zu examiniren, vnd, da sie in

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

gutte nicht bekennen solte, nachgehends, wan vorhero die zeugen eidlich abgehoret worden, mittels mäßiger tortur zu befragen vnd alles ordetlich vnd völlig durch einen qualificirten Notarium zu verzeichnen, worauff alsdan nach befindung weiters ergethet was Recht ist. V.R.W. 30. Jun. N.S. H.S. I.R. C.S.

Nr. 40, vom 10. July 1651, SS 1651 (Belehrung)

An Heinrich Ruelen fürstl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. als Ihr Vns der zauberey halber, incarcerirten Claus Burmeisters Eheweibes Catharinen Leveknechts gutt- vnd peinlich gethan Bekantnuß nebenst deshalb aufgenommenen eydlichen Zeugenkundschaften, wie auch eure Protocolla sub. No. 1, 2, et 3 sampt ewrem Bericht zugefrertiget, vnd Euch darüber, wie vnd welcher gestalt mit Ihr zu procediren vnd dieselbe abzustraffen sey, des Rechten zu informiren gebetten, Demnach solches ewres Berichts vnd geregter Protocollen darauff fur Recht wirdt vorbenandte Burmeistersche dabey was sie bey der Tortur bekandt vnd hernach guttlich zugestanden, fur gehägtem peinlichen halsgerichte nochmahlen beständigk verbleiben, so ist sie mit dem fewr vom leben zum todte abzustraffen, vorhero aber die von ihr notirte Kelwitsche zu Hornstörpf (Gownstörpf) vnd Anna Krausen, Jurgen Reinckens Eheweib zu Redentin (welche weil sie vorfluchtigk geworden zu gefängklicher hafft zu bringen Ihr euch muglich angelegen sein laßen werdet) mit Ihr geburlich zu confrontiren, vnd sonsten solcher beyder besagter weiber halber ferner grundlicher Inquision anzustellen, ingleichen mit der erkandten Feuerstraffe des Hanß Lützens, Bis derselbe vermuge vnsers iungsten Responsi in kegenwart eines Notary vnd Zweyer gezeugen mit der Thies Sehemans Eheweibe (So in subsidium geschehen muß) medianti ulteriori Inquisitione ebenmäßigk confrontiret worden, einzuhalten vnd solches alles per Notarium fleißigk vnd völligk zu protocolliren. V.R.W. 10. Jul. N.S. H.S. C.S.

Nr. 52, SS 1651, vom 26. July 1651 (Belehrung)

An Heinrich Ruelen fürstlicher Kuchenmeister zu Redentin

V.f.g.z. als Ihr vnß die sämtliche in po Veneficy wieder die alda gefängklich enthaltenen Hans Luetken, Catharinen Burmeisters vnd Annen Krausen bis an itzo verübte peinliche Inquisitions Acta nebenst ewrem bericht zugeschicket, vnd darüber, wie mit selbigen gefangenen persohnen nun ferner zu procediren sey, vnser Rechtliches Bedecken erfordert, Demnach sothanes ewrs Berichts vnd der Inquistical Acten darauff fur Recht, das Ihr das Protocollum Confrontationis des Hans Luetkens mit Thies Seemans Eheweibe in Actis sub. lit M. dem fürstlichen Beamten des Klosters Rühn zuzufärtigen vnd dieselbe itztgedachte Seemansche gefängklich einzuziehen vnd wieder sie gebuhrende Inquisition anzustellen schuldigk sein. Die Catharinen Burmeisters betreffend, ist dieselbe mit der Kelvitschen zu Hornstörpf kraft vnsers iungsten Responsi zu confrontiren, die Anna Krausen aber mit mäßiger Tortur zu belegen mittelst derselben über die abgefaßete vnd zwar anfangs

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

zugestandene jedoch nachgehens hinwieder geläugnete Inquistional Articul in Actis sub lit P. abereins zu examinieren, deren Bekandt nus sampt dem modo tortura richtigk zu verzeichnen vnd bis dahin die Excension mit dem Luttkens vnd der Burmeisterschen gestalten sachen nach zu differiren, wan solches geschehen ergethet alsdan ferner was Recht ist. V.R.W. 26. Juli N.S. H.S. H.R. C.S.

Nr. 59, SS 1651, vom 5. August 1651 (Belehrung)

An Heinrich Ruelen Fürstlicher Kuchenmeister zu Redentin

V.f.g.z. als Ihr vnß wegen der Zauberey halber bey euch annoch gefänglich sitzenden Hanß Lützens, Catharinen Burmeisters vnd Annen Krausen, auch an itzo aufs newer incarcerirten Annen Reincken, einen Bericht vnd deshals ergangene Acta inquisitionalia sub. A. B. C. D. E. vnd M. zugefärtiget, vnd vns weitters wieder dieselbe furzunehmen sey, Euch darüber aus den Rechten zu informiren gebetten. Demnach nach vorhergehender erinnerung das man anderer gestalt, wie bishero allemahl responiret werden, zu Rechte nicht verfahren können, auf fleißige verleiß.. ewres Berichts vnd geregter Inquistional acten darauff fur Recht vnd daraus nunmehr so viell zu befinden sey, das zum falle abbenandte drey gefagene, als Hans Lützens, Catharina Burmeisters vnd furnemlich Anna Krausen, bey ihrer gutt- vnd peinlich gethane Bekantnuß fur öffentlich gehägten peinlichem halsgerichte beständigk verharren wurden, sie alsdan mit dem feuer vom leben zum todte hinzurichten, wieder die ohnlängst vnd zu letzt in gefängkliche haft genommene Anna Reinecken aber ferner gründliche Inquisition anzustellen, vnd, da sonsten keine ander vnd beßer indicia wieder dieselbe aufzubringen, sie auf caution, sich allemahl auff erfordern wieder zu gestellen, der gefängklichen haft zu erlaßen sey. Alles V.R.W. 5. August N.S. H.S. C.S.

Nr. 58, SS 1651, vom 4. August 1651 (Belehrung)

(vermutlich Holstein)

An Hartwich von Rantzow von Sehl. Paul Rantzowen nachgelaßene Witwe zur Wustenmarck

Vnseren freundlichen ehrengurß zuvor, Edle vnd tugendhafte, ehegunstige gutte freundinnen, als Ihr Vns wegen zweyer Zauberey halber gefägklich eingelegter persohnen nahmens Trinen vnd Annen Mutter vnd Tochter der Meinecken einen Bericht vnd deshals gehaltener beyder Inquisitions Protocolla zugeschickt vnd Euch darüber vnser Rechtliche Information zu ertheilen gesucht, demnach nach fleißiger verleiß vnd erwegung sothanen ewrs Berichts vnd der Protocollen darauff fur Recht, das aus ohnlängst besagten beyden so wol die Tochter Annen als auch die Mutter Trinen Meinecken betreffenden Protocollen formliche Articull zu verfaßen, darauf beyde vnd zwar jeder absonders Rechtlicher Ordnung nach singulariter singulis ihr anthwortt vnd bekantnuß zu thun schuldigk auch die in Protocollo notirten vorfluchtige Hirtinne zur Wustenmarck Grethe Harders oder Hackers zufferst zur gefängklichen haft zu bringen auff itzo erwehnte Articull gleichfals Ihr

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

bekandnuß zu thun anzuhalten, vnd dafern sie einen oder mehr articul läugnen würde, darüber mit der Trinen Meinecken zu confrontiren, der Trinen Meinecken Bruders Borcken frau aber über daßelbe, was mehrgedachte Trine Meinecke im letzten protocollo zum siebenden wegen Churt Restorphen zum Schönefelde beandt, ihrer wissenschaft halber guttlich zu befragen, vnd zum fall sie davon nichts wissen wolle, deshalb gleichmäßig mit der gefangenen Trinen Meinecken zu confrontiren vnd nach befindung zur hafft zu bringen, vnd dan endlich der Junge von 12. iahren besage obgeretstes letzten Protocolli über daselbe, was circa finem alda seine Schwester Anna Meinecken wegen seiner persohn gedacht vnd der Mutter ins gesicht gesagt, in guette vorhero zu befragen, vnd do er sothanes nicht gestehen würde mit Ihr der Schwester vnd, da nöttigk auch der Mutter iedoch besonders darüber zu confrontiren, obiges alles vnd iedes geburlich vnd vmbständlich mit fleiß per Notarium zu verzeichnen vnd die condemnation vnd Execution mit der Mutter vnd Tochter, bis alles wegen bewandter drey persohnen der Grethen Hakens, Borcken frauen vnd der Junge von 12. iahren vorhero verrichtet vnd vollen zogen, auch auß nöttigen fall in einen vnd andern weiterer Inquisition grundlich angestellet worden, zu differiren sey. V.R.W. 4. August N.S. H.S. C.S.

Nr. 67, vom 15. August 1651, SS 1651 (Belehrung)

(Amt Crivitz, Trinen Möller, Hans Hagen, Annen Evers, Elersche, Jochim Badegow und seine Frau, Jochim Arendts Frau, Triene Passowen, alte Anna Runowische, Morische, Funkische, Lise Steinckens, Dorothea Hansekens, Engel Pralow)

An Christopfer Büschen Stadtvoigte vnd verordnete Gerichts Adseßoren zu Crivitz

V.f.d.z. als Ihr vns wegen dreier, zauberey halber, bezichtiger vnd gefängklich eingezogener persohnen nahmnes Trinen Möllers des verstorbenen Claus Badegowen Eheweibes, Hanß Hagens vnd deselben frauen Annen Evers einen ausführlichen Bericht zusambt denen deshals gehaltenen Inquisitions-Protocolen zu gefertiget vnd Euch darüber vnser Rechtliche Information zu communiciren gebetten. Demnach ewrs Berichts vnd der Inquisitions protocollen darauff fur Recht, das nicht allein obbenandte drey gefangene als die alte Badegowsche, Hans Hagen vnd Anna Evers mit scharpfer frage zu belegen, vnd mittelst derselben auf die abgefaßete Inquisitional Articull vnd danebenst die alte Badegowsche in specie, welche dieselbe sey so ihr ad Art. 26 gethaner außsage nach die Elersche alle tage bey ihr fewr sitze gehabt vnd salva venia den hintersten daun vnd dicke gemacht, zu befragen, sondern auch der Jochim Badegow vnd dessen Eheweib in gefängliche haft zu nehmen, vnd so wol jenen Jochim Badegow über den 33. 34. 35. vnd 36. als diese deßen Eheweib über den 37, 38 vnd 39. Articull vmbständlich, wie imgleichen absonderlich beyderseits, ob sie ein Verbundnuß mit dem bösen feinde gemacht, zufferst in guette zu examiniren, auch da nöttigk mit den gezeugen zu confrontiren, vnd zum falle sie articulirtes nicht gestehen sollten, ewenfals iedoch mit mäßiger Tortur zu erkundigung der warheit zu belegen, dan endlich des Christopfs Flels frau zu Gomthow vnd des Jochim Arendts frau zu Gaschendorpf (Goschendorpf) vorzuladen, vnd des Christopf Flels frau, ob sie daselbe, was in ersten Protocollo sub A zum 26. Inquisitions Articull die alte Badegowsche von Ihr sich vernehmen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

laßen, geredet vnd wie solche persohn mit nahmen heiße, des Jochim Arends frau aber, ob sie der Annen Evers Ihrer im andern Protocollo sub B. ad Art. Inquisit. 5 gethaner Bekandnus nach, das heilige dingk zu stillen vnd zu büeten gelehrt guttlich zu verhören, vnd do eine oder beyde sothane läugnen würden, selbige mit vorbesagten als respective der alten Badegowschen vnd Annen Ewers zu confrontiren, auch nach befindung gefänglichlich einzuziehen vnd sowol weitter grundliche Inquisition wieder diese beyde letzte weibspersohnen vnd vorbesagten Jochim Badegowen vnd deßen Eheweib, als auch dabenebesnt gebuhrende nöttige nachfrage anzustellen, vnd obgestztes alles vnd iedes durch einen qualificirten Notarium fleißigk vnd volligk zu verzeichnen sey, wan soches geschehen, ergethet ferner was Recht ist. V.R.W. 15. August N.S. H.S. I.R. C.S.

Nr. 81, SS 1651, vom 16. September 1651 (Belehrung)

An Stadtvoigt vnd Verordente Gerichts Ahsessores zu Crivitz

V.f.d.z. alß ihr vns daß wieder Trien Passowen vnd die alte Runowische gehaltenes vnd beyverschlossenes Protocollum Inquisitionis, nebst dreyen beylagen sub. A.B.C. zugeferigett, vnd Euch darüber vnser rechtliches bedencken zu communiciren gebeten. Demnach solches Protocols vnd geregter Beylagen darauff vor recht, daß man zufoderst die Zeugen ihre aussage eydlich bestarckett, die alte Runowische mit denselben zu confrontiren, vnd da sie alßdan bey ihrem leugnen verbleibett, mittels messiger tortur, nicht allein über die articulos inquisitionales, sondern auch über daßienigen was der Frohnmeister außgesagett, zubefragen, die Morische auch mit der Runowischen so woll, alß mit Trina Pastowen, vnd mit dieser Trinen Passowen ebenmessig die Funkische zu confrontiren, vnd dan wieder selbige beyde weiber die Morische vnd Funckische gebührliche inquisition anzustellen, Wan solches alles geschehen vnd fleissig verzeichnet worden, so ergethet alß dan wegen bestraffung der beyden gefangenen, oder sonsten waß recht ist. V.R.W. 16. September 1651 I.R. H.S. C.S.

Nr. 88, vom 6. Oktober 1651, SS 1651 (Belehrung)

An Statvoigt vnd Verordente Gerichts Assessores zu Crivitz

Alß ihr vns beyverschlossenen vnd wieder vnterschiedene Weiber in pto. veneficy ergangene inquisitional acten zugefertigt, vnd euch darüber vnser rechtliches bedencken zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, wan zufoderst die Morische zur hafft gebracht die summarie abgehörte Zeugen ihre aussage mit einem eyde bestercken, so sind nicht alleine Lise Steinckens, Dorothea Hansekens, Engel Pralowen sonsten die alte Martensche genant vnd die Morische mit demselben iedoch iede absonderlich zuconfrontiren, sondern auch do sie, die itzerwehnten vier weiber bey ihrem leuchnen verbleiben, mittels messiger tortur vmb die rechte wahrheit zubefrage. Vnd wieder die Funckische beßer Inquisition vnd grundtliche nachfrag anzustellen. Wan solches geschehen die Morische mit der Runowischen, vnserem vorigen Respons zufolge alles fleissig

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

verzeichnet worden So ergeth alsdan sowoll wieder die vorberurten Lise Steincken, Dorothea Hanseken, Engell Pralowen, die Morische als auch wieder Anna Runowen vnd Trine Passowen der bestrafung halber was recht ist. V.R.W. 6. Oktober 1651, I.R. H.S. C.S.

Nr. 8, WS 1651/52, vom 31. Oktober 1651 (Belehrung)

An Christoff Buschen Stadtvoigte vnd verordnete Gerichts Ahsessoren zu Crivitz

V.f.d.z. als ihr vns abermahl einen bericht, sambt hieby verschloßenen Acten, vnd dabey sub lit K. angefügtem protocollo, wegen der captivirten hexen zugeschickt, vnd wie ferner mit den gefangenen vnd torquirten Weibern, ihrer bestrafung halber, So dan auch welcher gestalt in specie mit der Funckischen, vf nochmalige bschehene confrontation, zuverfahren vnd zu procetiren sey, vnser Rechtlichs bedencken euch zu erofnen vnd zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts, geregter Acten, vnd besagten sub lit K signirten protocols, daruf vor recht, würden die gefangenen Weiber Lise Steincken, Dorothea Hanßkens, Engel Pralowen, die Morische, Anna Runowen vnd Trine Paßowen vnd eine jede besonders, vor öffentlichem gehegtem peinlichen halßgericht, bey ihrer so wol guttlich, als auch peinlich gethanen bekandtnuß, nochmalts bestendigk vorharren, So sindt dieselben, mit der ordentlichen straff des feurs zubelegen vnd zubestraffen. Die Funkische betreffend, wan dieselbe gleichfals zur gefenglichen haft gebracht vnd zufoderst auß den Acten, wie auch vorberurtem protocollo formliche vnd gewisse articul vorfaßet, so ist die zur gebührlichen andtwordt vf solche articul vnd jeden besonders erstmahls in der gutde anzuhalten, zum fall sie aber solche articul, einen oder mehr derselben leugnen vnd nicht wahr bekennen solte, Ist sie zu mehrer erkundigung der warheit, darüber mit scharffer frag vnd meißiger tortur zubelegen, Wan nhun solchs geschehen vnd alles durch einen qualificirten Notarium mit fließ verzeichnet worden, So ergeth als dan auch ihrer person halber, daruf was recht ist. Eß ist aber die oberkante straff, wieder vorbenandte sechs weiber, biß itzerwehnter process mit der Funckischen vorhervolsfuhret, einzustellen vnd nicht zu exequiren alles V.R.W. 31. Oktober 1651 H.S. N.S. C.S.

(Akten vom 25. Oktober 1651, 2 Seiten und 5 Seiten Extrakt der Uni) ohne Nummer

1.) Liske Stenckens peinliche und gutliche Bekandtnuß , das sie durch Zauberei menschen und Vihe geschädigt, das der Kuster hans Niebuhr durch hulffe der Funckschen geistes umgebracht worden, außerdem Diebstahl von leinengeräth, Fluchtversucht aber wieder eingefangen

2.) Dorothea Hanschkens: (peinlich und gut) Zaubern von der Schwester gelernt, menschen geschadet und eigene Schwester umbringen lassen, auch Vihe geschädigt, Fluchtversuch

3.) Engel Pralow (alte Mastersche, Martesche) peinlich und gütlich, Viehschädigung, Teufelsbuhlschaft, Apostasie

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

4.) Morische: mit zwei Stadtdienern verwahrt, hat sich aber zu Mitternacht doch los gemacht, aber wieder ergriffen, mit alten Rumischen und auf begehren ihres Bruders mit der alten Paßowschen confrontiert, Vieh- und Menschenschaden, peinliche Geständnis wiederrufen, Buhlschaft, Apostasie, Confrontation mit Liese Stencken, Dorothea Hanschen, Engel Pralowen (alle leugnen),

Die Funkische scheint geflohen zu sein,

5.) Anna Runausche, Apostasie, Teufelsbuhlschaft, Schadenszauber

6.) Trine Paßowen Apostasie, Viehzauber (Ochsen des Jochim Wenten), besagt Stencken, Hanschen, Martische, Morische, Funckische, Schadenszauber

Nr. 55, SS 1652, vom 7. August 1652 (Belehrung)

(Crivitz)

An Christoffer Busch fürstl. mecklenburg. Statvoigt zu Crivitz

V.f.d.z. als ihr vns wegen der gefangenen Engel Pralowen einen außführlichen bericht, nebst beyverschlossenen actis sub lit G. I. K. L. M. zugefertiget vnd Euch darüber vnser rechtliches bedecnken zueröffnen gebeten. Demnach solches ewres berichts, vnd geregter acten darauf vor recht, daß man zwar die execution wieder die verbranten weiber so lange hette sollen einstellen sollen bis auff Engel Pralowen ihr vor öffentlich gehägtem peinlichen halßgericht beschehenen leugnen dieselbe mit denen so auff sie die Pralowsche so woll gut alß peinlich bekand abermahl confrontiret vnd sonsten gebührender Verordnung gemacht werden. Dieweil aber solches nicht geschehen, so ist denoch die Engel Pralow über dasienige was sie in Protocollo sub lit K num 3 den 17. Octob. 1551 in tortura bekand, vnd auf beschehene nachfragen den 24 besagtes monats in der güte zugestanden, fur dem gehegten Peinlichen halßgericht aber dem 14. Novemb abgewichenen 1651 iahres öffentlich wieder geleugnet, noch mahlen mittelß der tortur zubefragen, vnd die grundtliche warheit zubekennen anzuhalten wen solches geschehen vnd alleß fleissig verzeichnet worden, so ergeheth darauff ferner was rechtens. 7. August 1652 V.R.W. H.R. H.S. C.S.

Nr. 83, vom 17. September 1651, SS 1651

(Amt Grevesmühlen Sophia Beckmans)

An Claus Lepeln fürstlichen mecklenburg. Hauptman zu Santkow

V.f.d.z. alß ihr vns wegen Sophia Beckmans in pto. veneficy beygefügte summarische Zeugenkundschaften zugefertiget, vnd Euch darüber vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach solcher summarischen Zeugekundschaft darauf vor recht vnd auß denenselben so viel befindlich seyn, das zufoderst wegen itzberurten summarischen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Zeugenkundschaften, vnd sonsten insonderheit ob die Sophia Beckmans hirbevohr der Zauberey halber beruchtigt verher fleißige Inquisition anzustellen, vnd nach befindung dieselbe zur gefenglichen hafft zubringen, auß vorerwehnten Zeugenkundschaften gewisse articul mit allen vmbstenden abzufassen, sie darüber vnd zwar uf einen ieden articul absonderlich die warheit zu bekennen anzuhalten vnd da sie dieselben leugnen würde die Zeugen eydlich darüber abzuhören vnd darauff selbige vnd ein jeder besonders mit ihr Sophia Beckmans gebuhrlich zu confrontiren auch alles fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen, so ergeth alsdan ferner darauf waß rechtens. V.R.W. 17. September 1651 I.R. H.S. C.S.

Nr. 3, WS 1651/52, vom Oktober 1651 (Belehrung)

An Claus Lepell fürstl. Meckl. Hauptman zu Santkow

V.f.d.z. als derselbe vns, wegen der gefangenen Sophien Beckmans, ihrer bezichtigten Zauberey halber anderweit einen bericht, vnd dabey nicht allein vorige summarische Zeugenverhör sondern auch das nach der Zeut den 26. Septembris vnd 3 Octobris zunysthin, mit eidlicher Wiederholung der Zeugen summarischen Kundschaften, vnd darauf mit der gefangenen Sophien Beckmans beschenen absonderlichen confrontation, gehalten vnd continuirtes protocol zugeschickt, vnd vmb vnserere weitere Information, wie mit diesem incarcerirtem Weibe zuverfahren, vnd ob dieselbe zu erkundigung der warheit, zur tortur gebracht werden kann vns ersucht vnd gebeten. Demnach sprechen wir darauf vor recht, wan zufoderst, auß das Claus Krausen, gefangenen Schwiegersohn, post actum confrontationis gethanen summarischen bericht wie auch was die gefangene darauf vnd sonsten wegen des betens sich erkleret, gewisse articul mit allen erzehlten vmbständen verfaßet, die gefangene vf sothane articul singulariter singulis respondiret, auch do notigk mit itzbesagtem ihrem Schwiegersohn darüber confrontiret vnd dan das sichs articulirter maßen also verhalte darauß erscheinen solte, So kan vnd magk sie die gefangene Sophia Beckmans, So wol deswegens, als auch der auß dem Actu confrontationis erzeugeden Indicien halber, mit meßiger tortur, vor die sämbtliche articul rechtlicher ordnung nach, belegt werden. Wan nhun solches geschehen, vnd alles durch einen qualificirten Notarium mit fleiß verzeichnet worden, So ergeth als dan der straff halber oder sonsten was recht ist. V.R.W. 18. Oktober 1651 H.S. N.S. C.S.

(Akten, 1 Seite vom 3. Oktober 1651)

evt. 90, SS 1651, vom 6. October 1651 (Belehrung)

vermutlich Holstein

An Frawen Ida Rantzowin Slg. Heinrich Rantzowen weyland königlichen Dannerckische Landraths hinterlassene Witwen zu Schmoln

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. Alß Ihr vns wegen der captivirten Heilken Giesen einen bericht nebst beyverschlossenem protocoll zugefertiget vnd Euch darüber auff drey unterschiedenen fragen auß den rechten zubelehren gebeten. Demnach solches berichts vnd geregtes Protocols darauff vnd auff ewre drey fragen ingesamlt vor recht, daß zuffordersert auß der von der gefangenen Heilken Giesen gethaneen gutlichen bekantnuß, wie auch auß dene, was sonsten in gedachten Protocoll enthalten gewisse vd formliche articull mit allen vmbständen abzufassen, die Heilke Giesen nochmahls in der gute darüber zubefragen, vnd do sie dieselben leugnet mittels messiger tortur, die rechte warheit zubekennen anzuhalten sey, Wan solches geschehen vnd alles vermug rechtens verordnung durch eine qualificirten Notarium in gegenwart zweier glaubhaffter Zeugen fleissig verzeichnet worden, So ergeheth darauff wieder die gefangene der bestraffung halber, waß recht ist. V.R. W. 6. October 1651, I.R. C.S. H.S.

Wintersemester 1651/52

Protokollbuch Wintersemester 1651/52, vom 9. Oktober 1651 bis zum 14. April 1652, Decan Henrici Schuckmanni 113 Fälle

Nr. 7, WS 1651/52, vom 29. Oktober 1651 (Belehrung)

(Amt Rehna, Ilse Viereggen)

An Christoffer Dreyer fürstl. meckl. Küchenmeister zu Rehna

V.f.d.z. als ihr vns, einen bericht sambt hirbey verschlossenen Acten der gefangenen Ilse Viereggen bezichtigte Zauberey betreffend, zugeschickt vnd hirüber, was weiters mit der incarcerirten vorgenommen werden könne vnser Rechtliches bedencken zueroffnen gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter Acten darauf vor Recht, vnd auß den gefuhten vnd wiederholeten eidtlichen Zeugenkundschaften, wie auch dabey mit der gefangenen Ilse Viereggen gehaltenen confrontationen vnd sonsten, so viel befindlich sey, das itzbenandte gefangene nochmahls so wol vf die vorige wieder sie vbergebene Inquisitional als auch hernach verfaßete articul, vnd vf einen jeden besonders zur guttlichen andtwordt vnd bekandtnuß anzuhalten, vnd da sie dan bey ihrem leugnen beharren vnd in gudte nichts bekennen wolte: so kan vnd magk sie vber solche articul die rechte warheit zu berichten, rechtlicher ordnung nach mit meßiger tortur beleget, dabey dan insonderheit die gefangene, was sie im letzten examine testium fv das sechster Zeugen Christoff Sandtmans außag, in confrontatione berichtet / das sie geredet hette wan sie sterben solte, so solte einer von ihren feinden mitsterben oder so wolte sie wie besagter zeuge sagt, nicht allein sterben / wie vnd welcher gestalt sie solchs verstanden vnd welche personen sie eigentlich damit gemeinet grundlich zubefragen, Wan solches geschehen vnd alles durch eine qualifzirten Notarium vmbständlich wie rechtens, vorzeichnet worden, So ergeheth als dan darauf ferner wieder die gefangene was recht ist. V.R.W. H.S. N.S. C.S. 29. Oktobris 1651 (Akten vom 17. Oktober 1651, Konsulent hatte sich zunächst an Christian Hertzog zu Mecklenburg gewandt, der ihn an die Universität verwiesen hat, hat Freundschaft mit der Burmeisterschen einer Hexe gehalten, Zeugen berichten das drachen auff ihrem Hoffe auff

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

der Weyden gesessen vnd im Dorfe herumb geflogen, alle im Dorf können kein Vieh großziehen und Butter bekommen können, obwohl sie von altersher stattlich butter allezeit bekommen haben, ist beruchtigt, Nikolai Schutzen hält sie für eine Ertzhexe)

Nr. 22, WS 1651/52, vom 22. November 1651 (Belehrung)

(Rehna, Zauberei)

An Christoff Dreyen fürstl. Meckl. Kuchenmeister zu Rehna

V.f.d.z. als ihr vns anderweit einen bericht, vnd dabey so wol vorige acta, alß auch Ilsen Viereggen in vnd nach der peinigung gethane außag, item nachfrag wegen der Incarcerirten vnd in po veneficy gethanen bekandtnuß, zugeschickt, vnd was weiter mit der Incarcerirten Ilsen Viereggen, vorgenommen werden soll, auß den Rechten euch zu informiren, gesucht. Demnach ewren berichts vnd der sambtlichen hieby wieder verschloßenen Acten, daruf vor Recht, weil die gefangene Ilse Viereggen am 6. huig Novembris in tortura N. 5 bekandt, das sie nebenst Greten Buschen, Jochim Viereggen (Nummer 1) zwey Kinder vmbgebracht, item Num 15 et 16 das Grete Buschen ihr die Zauberey gelehret vnd dan auch das der Schweinhirte zu Bonhoff Stover vnd deßelben Eheweib gleichfals Zaubern konten, so ist zufoderst wegen der beyden kinder, ob dieselbe umbgebracht item ob Jochim Viereggen kinder gehabt oder nicht, so dan auch wegen Greta Buschen des Schweinhirten zu Bonhoff Stovers vnd deßen Eheweib, ob die selben der zauberey hirbevohr beruchtigt, oder sonsten mit solchen vordechtigen dingen vmbgangen, die zauberey vf sich tragen, grundlich vnd eigentliche erkundigung anzustellen. Eß seindt auch besagte Grete Buschen der Schweinhirte Stover, vnd deßen Eheweib, vnd jeder besonders mit der gefangenen Ilse Viereggen wegen ihrer vf sie gethanen so wol peinl. als guttliche bekandtnuß zu confrontiren, vnd Actis confrontationis richtigk zuverzeichnen. Weil auch Ilse Vieregge, nach der mit ihr vorgenommenen tortur, auß der gefängklichen hafft endtwichen vnd sich loßbrechen wollen, dadurch aber nicht geringen Newen verdacht auf sich geladen, So kan vnd mag dieselbe ihrer peinlichen vnd guttlichen bekandtnuß, vnd der hernacher geschehenen revocation halber, nochmahls mit meßiger tortur, die rechte vnd grundtliche warheit außzusagen vnd zubekennen, beleget werden, wan nhun solches obberurter maßen gebührlich zu werck gestellet, vnd alles durch einen qualificirten Notarium mit fleiß nach allen vnd jeden vmbständen consigniret worden, So ergeheth als dan wieder die gefangene Ilse Viereggen, daruf ferner was recht ist. V.R.W. 22. November 1651 H.S. N.S.

(Akten vom 18. November 1651, 2 Seiten, Beklagte Ilse Viereggen, mit meßiger Tortur belegt, Grete Buschen hätte ihr die Zauberei gelehrt, mit der sie dem Jochim Viereggen 2 Kinder umbgebracht, der Schweinhirt Stowen zu Bonhoff und dessen Frau Trine könnten auch Zaubern, nach der Tortur alles wieder geleugnet, Fluchtversuch (der Voigt hatte den Schlüssel liegen lassen)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 45, vom 9. Januar 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

An Christoff Dreyen fürstl. Meckl. Kuchenmeister zu Rehna

V.f.d.z. als ihr vns abermahl wegen der gefangenen Ilse Viereggen einen bericht vnd dabey die Acta wie auch letztmahls den 2., 3, 4 vnd 5 Decembris negstabgewichenen 1651 Jahres, bey nochmaliger angestalter peinlichen verhör vnd sonsten gehaltenes vnd continuirten protocol zugeschickt, vnd wie gegen sie die gefangene ihr euch darauf weiter zuverhalten euch zu informiren gebeten. Demnach ewren berichts geregter Acten vnd letztgehaltenen protocols darauf vor Recht, weil gefangene Ilse Viereggen in ihrer erstmahls am 6. Novembris Ao 1651 gethanen peinlichen bekandtnuß auf Greten Buschen sich berufen, als das dieselbe ihr gefangene die Zauberey gelehrt, letztmahls aber in jungster den 3. Decbris gethane peinliche bekandtnuß vf ein weib namens Könike, als das dieselbe ihr Lehrmeisterin gewesen, bekandt, vnd also deßwegen außtrücklich varyret, auch durch sothane variation eine neue anzeige zur peinlichen frag machet, item was sie so wol im Novembri als Decembri jungsthin, vmbstendtl. bey der tortur vnd sonsten bekandt zu letzt gantzlich wieder geleugnet, die Grete Buschen aber vormug vnsers vorigen Responsum, wie auch das weib Könike, mit der gefangenen Ilse Viereggen noch nicht confrontiret worden, als ist mit itzbenannten beyden weibern jedoch mit einer Jeden besonders zufferst gebührliche confrontation anzustellen, wie dan auch ferner ihr der gefangenen ihre vorige den 6. Novembris gethane peinlich bekandtnuß vnd was in der am 14 eius dem Novembris beschehene nachfrag darauf befinden worden, so dan auch ihr im negsterschienen Decembris letzt gethane peinliche vnd guttliche bekandtnuß nochmalen mit allen fleiß ordentlich vorzuhalten wie auch vormug vnsers vorigen Responsi, wegen der ertödeten beyden kinder grundtliche erkundigung anzustellen, vnd do dan ferner die gefangene Ilse Viereggen in der gutte bey obberurten ihrer peinlichen bekandtnuß bestendigk nicht beharret, sondern selbige nochmalen leugnen vnd revociren würde, so wirdt sie zu grundtlicher erkundigung der warheit, darüber abermahl mit peinlicher frag rechtlicher ordnung nach, pilligk belegt vnd wan solchs oberwehnter maßen also geschehen, vnd alles richtigk durch einen qualificirten Notarium vorzeichnet worden, so ergeth als dan darauf was Recht ist. V.R.W. 9. January 1652 N.S. H.S. C.S. I.R.

(Akten, vom 31. Decembris, 2 Seiten, 1 Seite Belehrung, soll wegen ihrer Lehrmeisterin vnd auch wegen des Goldes, so ihr Teufel von Jacob Jegers geholet befragt und auch nachgeforscht werden, auch wegen des Kindermords)

Nr. 62, vom 9. Februar 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

An Christoff Dreyen fürstl. Meckl. Kuchenmeister zu Rehna

V.f.d.z. als ihr vns noch weiters wegen der gefangenen Ilse Viereggen einen außführlichen bericht sambt hiebey verschloßenen Acten vnd jungsthin am 28. vnd 30. negstverschienen January gehaltenem protocollo zugeschicket, vnd darüber des rechten euch zu informiren gebeten. Demnach ewren berichts, geregter Acten vnd protocollen darauf vor recht, das die

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

von anfang biß itzo in dieser hochbeschwehrlichen Zauberey sach verubte sembtliche Acta vnd verzeichnete protocolla, einem Rechtens erfahrenem advocato, /: auß den selben nach allen protocollirten vmbstäden vnd variationen vnd revocationes halber, item was in den vnterschiedlich beschehenen nachfragen der bekandten vrgichten sich befinden, formliche vnd außfuhrliche articul mit allem fleiß abzufaßen :/ zu vntergeben, worauf die gefangene Ilse Viereggen nochmahls singulariter singulis in der gudte zu respondiren schuldigk, wie auch darnezt alle die jenigen personen bey welchen vf ihre vorige peinliche bekandtnuß, die nachfragen vormug der protocollen angestellet worden, mit ihr der gefangenen ein jeder absonderlich zu confrontiren, vnd da dieselbe in itzgeretzten ihren guttlichen responsionibus, wie auch sothanen confrontation abermahls in einem oder andern noch ferner bey ihren akyren leugnen vnd revociren verpleiben solte, sie als dan, nach anweisung vorbrurter articul abermahl mit scharfer tortur rechtlicher ordnung nach, die rechtliche warheit vf sothane articul zu bekennen ernstlich anzuhalten, vnd alles mit sonderbahrem fleiß durch einen qualificirten Notarium zu notiren vnd zu consigniren sey, woruf vnd wan solches alles geschehen, ferner ergeheth was recht ist. V.R.W. 9. February 1652 H.S. I.R. C.S. (Akten vom 4 Feburar, 2 Seiten)

Nr. 100, WS 1651/52, vom 31. März 1652 (Belehrung)

An Christoffer Dreyern, fürstl. Meckl. Kuchenmeister zu Rehna

V.f.d.z. als ihr vns wegen der gefangenen Ilse Viereggen abermahl einen bericht vnd hirbey verschloßene Acta zugeschickt, vd darüber des Rechten euch weiter zubelehren gesucht. Demnach ewren berichts, geregter Acten, vnd insonderheit des am 4, 5 vnd 6. dieses Monats Marty gehaltenen protocols, daruf vor Recht, das vf der gefangenen ad questiones torturales sub lit J. N 14 den 5. huig marty gethane Bekandtnuß, an David Morman zu Lübeck in der Burgk wohnen, zu schreiben, vnd von dem selben grundtlich zuerkundigen, ob er bekandter maßen den gift gekauft, item auß denen No. 16, 17, 18, 19, 20 vnd 21 gethaene bekandtnuße daruf gegen den prediger absonderlich erfolgten revocation, So dan auch auf den den 6. huig F Marty gethanen bekandtnus wegen des pensionary Albrecht Drallen mit Ratzenkraut (Statzenkraut) vmbgebrachten viehes gewisse articul abzufaßen, die gefangene vf solche articul singulariter singulis die warheit zubekennen anzuhalten, vnd weil auß sothanen beschehenen bekandtnuß newe Indicia sich erzeugen, die gefangene nicht allein vber solche sondern auch vber vorige W + H in Actus befindtliche artickul / welchs laut vnd einhalts vnsers am 9. February jungsthin letztertheilten responsi nicht geschehen :/ vnd vf einen jeden besonders die warheit zubekennen, mit nochmahliger tortur zubelegen sey. Wan solches geschehen vnd alles richtig vorzeichnet so kan vnd magk alsdan ex integris actis in dieser sach wieder besagte gefangene Ilse Viereggen schließlich erkandt werden was recht ist. V.R.W. 31. Marty 1652 H.S. N.S. I.R. C.S. (Akten vom 20. März, 1 Seite)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 10, vom 11. Mai 1652, SS 1652 (Belehrung)

An Christoff Dreyen fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Rehna

V.f.d.z. als ihr vns abermahl einen bericht nebst denen wieder die gefangenen Ilsen Viereggen in pto Magia et Veneficy ergangenen vnd hirbey zurückkommende Acta zugefertigt vnd Euch darüber, wie eß weiter mit gedachter captiva zuhalten, auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach ewres berichts vnd geregter Acten vor recht, vnd darauß allenthalben so viel befindlich seyn, daß numehr die Ilse Viereggen öffentlich mit ruhten außzuhauren vnd darauf dieser Fürstenthümer vnd Lande ewig zuverweisen sey. V.R.W. 11. May 1652 I.R. H.S.

Nr. 10, WS 1651/52 vom 5. November 1651 (Belehrung)

(Bützow)

An Georg Ernst Rabenstein vnd Bartholdt Nohrtmans fürstl. Meckl. beampte zu Bützow

V.f.d.z. als Ihr vns einen bericht, vnd dabey die vor euch in Sachen Chim Harders frawen vnd Chim Tolzienern Anklegern an einem, entgegen vnd wieder die Schultzische Hans Vorbreckers Wittiben zu Zepelien vnd deren Mutter die lange Anna genandt, angeklagtinnen andern theils in po veneficy ergangene vnd hirbey wieder verschloßene Acta zugeschickt, vnd hirüber, welcher gestalt vermug itzberurter Acten, so wol wieder der Clegern als der beclagten ferner zu procetiren sey, des Rechten euch zu belehren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter Acten, daruf vor Recht, das ihr nhunmehr ex officio wieder beyde Angeklagtinnen benandte Schultzische Hans Vorbeckers Wittiben vnd ihre Mutter die Lange Annen ihrer bezichtigten Zauberey halber bey den nachbahren, vnd negstbenachbarten Dorfschafften, grundliche vnd fleißige erkundigung, ob dieselben hievohr sonderlich gemeinschaftt mit Zaubern oder Zauberin gehabt, oder auch mit solchen verdächtlichen Dingen, geberden, Worten vnd wercken vmbgangen, die zauberey vf sich tragen, sie auch sonsten deßen beruchiget, rechtlicher ordnung nach anzustellen, vnd allen vmbstendlich durch einen qualificirten Notarium vorzeichnen zu laßen schuldigk, Wan solches geschehen vnd als dan wieder beide angeklagtinnen solche anzeugungen, so zu vberfuhrung Zauberey noch nicht zu rechte gnugsamb, nicht solten können beygebracht werden. So ergeheth daruf nach befindung wie auch sonsten wieder Chim Harders Frawen vnd Chim Tolzienern, als anleger der bestrafung halber was recht ist. V.R.W. 5. November N.S. I.R. C.S. (Akten, 2 Seiten, vom 1. November 1651,)

Nr. 58, vom 4. Februar 1652, WS 1651/51 (Belehrung)

An Georg Ernst Rabenstein vnd Bartholdt Nohrtman fürstl. meckl. beampte zu Bützow

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. als Ihr vns anderweit in sachen Chim Harders frawen vnd Chim Tolziernern als anklagern entgegen vnd wieder die Schultzische Hans Vorbrekers wittiben zu Zepelin, vnd deren Mutter Lange Annen, angeklagten einen bericht, sambt denen so wol vorigen, als ferner daruf ergangenen Inquisitionis Acten, sub. lit. G usqz ad lit H inclusive zugeschickt vnd wie nhunmehr sowol wieder anklägere, als auch angeklagtinnen zuverfahren des Rechten euch zubelehren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregten Acten daruf vor Recht das zufoderst dene erstbenandten anklägern die sub lit F vnd G aufgenommene summarische Zeugenkundschaften wie auch der angeklagtinnen sub lit H vbergebene schriftliche notturft gebührlich vor gericht vorzulesen vnd grundtlich vorzuhalten vnd so dieselben die geklagte Zauberey daruf beßer vnd bestendiger als noch bißanhero geschehen nicht solte können vnd mugen beybringen vnd beweisen, das alsdan beyde angeklagtinnen von der anklag zu absolviren vnd zu endtbinden, die obbenandte beyde ankläger aber, ihrer ohnbegründeten anklag halber, mit achttagiger gefengknuß bey waßer vnd brodt zu bestraffen sein. V.R.W. 4. February H.S. N.S.
(Akten vom 13. Januar 1652, 2 Seiten)

Nr. 64, WS 1651/52, vom 13. Februar 1652 (Belehrung)

(Steinhausen, Amt Bukow)

An Daniel von Pleßen vf Steinhausen Erbseßen

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht vnd dabey einen extract der von Annen Vicken zu Newen Closter gethanen vrgicht sub lit A vnd protocollum Inquisitionis sub lit B wieder Trinen Radeloffen, Claus Bolhagen Eheweib, bezichtigter zauberey halben, zu geschicket, vnd vber diese frag, ob man einen peinlichen zutritt zu derselben haben, vnd mit ihr crominaliter vofahren könne vnser Rechtlichs bedencken euch zu ertheilen gebeten. Demnach ewren berichts, geregten Extracts vnd protocols, so wol der darin von Inquisita vf die verfaßte articul gethanen responsionum, als auch aufgenommenen eidtlichen Zeugenkundschaften, wie auch der daruf zwischen Inquisitie vnd den Zeugen angestellten vnd vorzeichneten Confrontation, daruf vor Recht, vnd darauß so viel befindtlich sein, das benandte Trina Radeloffen, Claus Bolhagen Eheweib, zufoderst in gefengkliche haft zubringen, vnd dieselbe ex Carcere, nochmahls vf vorerwehnte Inquisitonis articul in der gudte sindulariter singulis zu andtwordten schuldigk vnd da sie in solcher ihrer andtwordt itzgedachte articul nicht wahr bekennen, sondern dieselbe leugnun würde, die confrontatio mit den zeugen vnd einen jeden besonders, darüber anderweit anzustellen vnd zum fall die gefangene daruf in gudte ein mehres nicht dan vorhin geschehen bekennen solte, dieselbe alsdan mit meßiger tortur zubelegen vnd alles vmbständtlich durch einen qualificirten Notarium mit fleiß zu verzeichnen sey, Wen solchs geschehen, So ergethet wieder die gefangene Trinen Radeloffen daruf ferner was recht ist. V.R.W. 13. Februar 1652 H.S. I.R. C.S.
(Akten, vom 9. Februar, 2 Seiten, Anklage durch beschwerden der Unterthanen)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 84, vom 8. März 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

An Daniel von Pelßen vff Steinhausen Erbseßen

V.f.d.z. als ihr vns anderweit in po veneficy einen bericht, vnd dabey Acta sub lit A B. C. vd D. zugeschickt vnd wie mit der gefangenen Trinden Radeloffen, Claus Bolhagens Eheweibe ferner zuverfahren, vnd dieselbe ihrer beandten vbelthat halber, zu bestraffen sey vnser rechtliches bedencken nochmahls euch zu communicren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen, darauf vor Recht das zufoderst der gefangenen Trinen Radeloffs, ihre in protocollo sub lit D. Num 18, 19 et 20 peinlich gethane vnd den 7. huius Marty, wiederholte in etwas aber limitirte beandtnuß, nochmahls ernstlich vorzuhalten, vnd ob sie dabey bestendigk verpleiben wolle zu erkundigung der warheit geziemdtlich zubefragen auch wegen der notirten beyden personen als der alten Hakerschen (durchgestrichen zu Niendorff) vnd Hans Klunders zu Newenburgk an ihre obrigkeiten, mit vberschickung des protocols, oder darauß genommenen glaubhaften Extractt zu schreiben vnd dieselbe, das sie mit der gefangenen darüber rechtlicher ordnung nach, mугens confrontiret werden gebuhrlich nochmahls zu ersuchen, vnd biß folens geschehen vnd alles richtigk verzeichnet worden, die bestraffung der Trinen Radeloffen, zu tifferiren sey. V.R.W. H.S I.R. 8. März (Akten, vom 7. März, 3 Seiten,)

Nr. 90, vom 15. März 1652, WS 1651/52

An Daniel von Pleßen vff Steinhausen Erbseßen

V.f.d.z. als ihr nochmahls in po veneficy wegen der gefangenen Trinen Radeloffen Claus Bolhagen Eheweibs, einen bericht sambt vorigen sub. lit A B C D E signirten wie auch am 13 huig Marty letztgehaltenenm protocol sub lit. F zugeschicket, vnd ihrer bestraffung halber vnser rechtlichs bedencken euch zuertheilen gebeten. Demnach ewren nohmahlige berichts, vnd geregten Acten, darauf vor recht vnd auß solchen Acten allenthalben so viel befindtlich. Würde gefangene Trine Radeloffen Claus Bolhagens Eheweib bey voriger peinlicher, vnd insonderheit bey ihrem zu letzt den 13 huig Marty laut des sub lit F angetzogenen protocols, gethanen vnd respective wiederholten gutdlichen beandtnußen, vor offentliche gehegten peinlichen halsgerichte allermaßen bestendigk verharren, So ist dieselbe mit dem fewr vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W. 15. Marty 1652 H.S. I.R. (Akten 3 Seiten, vom 13. März 1652, wurde mit den notirten Personen, der alten Hakerschen und Hans Klünders confrontiert, sie gestehet keinen Schaden an Mensch und Vieh und läßt sich ansonsten auch sehr bußfertig an)

Nr. 93, vom 17. März 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

(Amt Wismar, Hans Klundern)

An Heinrich Rühlen fürstl. meckl. Küchenmeister zu Redentin

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. als ihr vns einen bericht vnd protocollum Inquisitionale, sambt denen sub lit. A..et H darein signirten beylagen, den in po veneficy incarcerirten Hans Klundern betreffend, zugeschickt, vnd der tortur halber vnser rechtlichs bedencken, euch zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts, geregten protocols vnd darein signirten beylagen, daruf vor Recht auch daraus so viel befindtlich sein das gefangener Hans Klunder, nochmahls vf die in protocollo sub lit C enthaltene Inquisitional articul in der gudte ad respondendum singulariter singulis anzuhalten, vnd dofern er alsdan ein mehres, als vorhin geschehen daruf nicht wahr erkennen würde, derselbe vber sothane articul, vermittelst rechtmeßiger tortur, seine bekandtuß, wie rechtens, zu thun schuldigk sey. waorauf vnd wan alles richtigk consigniret worden, wieder denselben ferner ergeheth was recht ist. V.R.W. 17. Marty 52 H.S. C.S. I.R.

(Akten, vom 15. März 1652, 3 Seiten, Daniels von Pleßen zu Steinhaußen Unterthanin, die Frau des Bauern Clauß Bollhagen aus dem Dorfe Polße (Poelse) Trine Radeloffen, sie hat auf den Bauern Hans Klundern aus dem Dorf Nienborch bekannt das er Zaubern könne und eine Teufelinne zum Buhlen habe, so Maria heiße, sie wurden confrontiert, Hans Klunders ist zeit etlichen Jahr nicht allein in bösen Verdacht, sondern er ist auch von unterschiedtlichen Hexen bekannt worden)

Nr. 98 vom 26. Marty 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

An Heinrich Ruell fürstl. Meckl. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. als ihr vns anderweit wegen des gefangenen vnd Zauberey halber beschuldigten Hans Klunden einen bericht, vnd dabey so wol vorges Num 1, als auch hernacher den 19. vnd 20. dieses Monats marty gehaltenes vnd No. 2 signirtes protocollum zugeschickt, vnd darüber wie vnd welcher gestalt benanter gefangener wegen seiner groben mißethaten zubestraffen sey, vnser Rechtlichs bedecken euch zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregten beyden protocollen, vnd darein notirten beylagen daruf vor recht, vnd auß den selben nhunmehr so viel befindtlich sein, würde gefangener Hans Klunder, vor öffentlich gehegtem peinlichen Halßgericht, bey seiner so wol vom 19. huius Marty peinlich gethane als auch folgenden tages den 20. eiuitem Marty gutdlich wiederholeten bekandtußen, allermaßen nochmahls bestendigk verharen, so ist derselbe, daruf mit dem feuer vom leben zum todte zubestraffen. V.R.W. 16. marty I.R H.S.

Buth ob deßwegen was Num 12, 13, 14, et Num 17 bekandt worden, vorher nachfrag anzustellen sey, antey ad supplicium toveniendtum

Consentio in poenam ignis sine ulterior inquisitione C.S.

(Akten, Nr. 98, vom 22. März 1652, 2 Seiten, 1 Seite Uni,

Es geht um das Urteil über Hans Klundern, hätte seinen leiblichen Bruder Frantz Klundern umbs Leben bringen lassen, Schadenszauber an Kühen, Pferden, auch dem Pastorn)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 99, vom 29. Marty 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

(Amt Bukow)

An Dietrich von Stralendorff vff Goldebehn (Goldebee) vnd Gammehl (Gamehl) erbsaßen

V.f.d.z. Edler als ihr vns wegen der gefängklich eingezogenen vnd ewer der zauberey beschuldigten Vnterthanin Trinen Hakers, einen bericht sambt, denen hieby wieder verschloßenen, vnd lit A B C vnd D signirten respective extracten protocollo Confrontationis, articulis inquisitionalibus vnd angestellten nachfrage zugeschickt, vd vber ewrem bericht, agehaffte frag, vnser Rechtlichs bedecken euch zu communiciren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter beylagen, darauf vor Recht vnd auß denselben so viel befindtlich sein, das gefangene Trine Hakers vf die lit D notirte Inquisitional articul vnd uf jeden besonders, nochmahls die warheit in der gudte zubekennen ernstlich anzuhalten vnd da sie als dan ein mehres nicht als vorhin darauf bekennen würde, dieselbe vber sothane Inquisitional articul rechtlicher ordnung nach vermittelst meißiger tortur ihre grundtliche bekandtnuß zu thun schuldig sey. Wan solchs geschehen vnd alles durch einen qualificirten Notarium richtigk verzeichnet worden, So erget alsdan darauf ferner was recht ist. V.R.W. 29. Marty 1652 H.S. I.R. C.S.

(Akten, Nr. 99, vom 23. März 1652, 2 Seiten 1 Seite Uni, Trine Hakers ist an unterschiedlichen Orten bekannt worden, besagt von Trine Bolhagen (mitlerweile verbrant, sowie von Hans Klunders, sagt zu ihm während der Konfrontation: Du Schweinekötel das leugstu, wen ich dich sehe konte ich wolte dich den Kopf entzweyschlagen, du Schelm du leugst du solt nicht in den Himmel kommen, besagern du solt schwebes zwischen Himmel vnd erden wie eine krye, schimpft ihn einen alten Schweinkötel und donnerkatze, du sagst ich habe Heinrich Berckens das Pferd umbringen laßen, zu der Zeit habe ich es ja noch nicht gekondt, Schadenzauber am Vieh (Ochsen, Pferd), hat mit Christoff Bockheusens Knecht zu thun gehabt, habe ihm den Scharbock gestillt, dafür habe er ihr 4 Rl gegeben, sie habe gewußt das Hans Klunders seinen Bruder umgebracht, ist mit Böthen, Segnen und Stillen (gutwillig bekannt) umgegangen, sagt die Worte die sie dazu gebraucht)

Nr. 105, vom 3. April 1652, WS 1651/52 (Belehrung)

An Dietrich von Stralendorff vff Goldebehn vnd Gammehl erbseßen

V.f.d.z. als ihr vns wegen der gefangenen Trinen Hakers der beschuldigten Zauberey halber anderweit einen bericht vnd daby so wol vorige lit A B C D signirte Acta, als auch vermug vnser letzt ertheilten Responsi sub lit E. darauf am 31. marty jungsthin, wie auch der 1. vnd 2. dieses monats Aprilis, continuirtes protocol, der gudtlichen vnd peinlichen bekandtnußen so dan der gehabten nachfrage sub lit F. zugeschickt, vnd ihrer bestraffung halber, vnser rechtliches bedecnken euch zu ertheilen gebeten.

Demnach ewren berichts, geregter Acten vnd protocols dauf vor Recht, würde gefangene Trine Hakers, bey ihrer solwol den 1 huig Aprilis peinlich, als auch den 2 eiusdem gudtlich gethanen bekandtnuß nochmahls vor öffentlich gehegtem peinlichen halßgericht aller dinge

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

bestendigk verharren, so ist dieselbe mit dem fewr vom leben zum todte zu bestraffen
V.R.W. H.S. I.R. N.S. 3. April 1652
(Akten, 2 Seiten, vom 2. April 1652, wurde mit scharfer, doch meißiger Tortur belegt,)

Sommersemester 1652

vom 14. April 1652 bis 9. Oktober 1652, Decan Henrici Rahnen, 102 Fälle

Nr. 3, vom 23. April 1652, SS 1652 (Belehrung)

(nicht Mecklenburg, Vorpommern)

An die Herren Inspectores das Guts Eldenow zu Grypßwald Petrum Stephani J. u. D. vnd Casparum Markhe D.

V.f.d.z. alß ihr vnß bey verschlossene Acta Inquisitionalia wieder Hans Lehmans Eheweib vnd der Schwester N. Eggerts zugefertigett, vnd Euch darüber, wie wieder diese beruchtigte Persohnen zu procediren sey, auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, daß auß den Interrogatorys Inquisitionalibuy, darauf gefuhrten Zeugenkundschaften, vnd andern indicys, da man derer mehr von den in Interrogatorio 28 erwehten Priester, vnd interrog. 9 angezogene Medgen auch bey der vom ersten, achten vnd neunenden Zeugen ad interrog. 12 benannten Magd Liese oder sosten erfahren kan, gewisse articuli mit allen umbständen abzufassen, vnd die beyde beruchtigte Weiber, indoch iede absonderlich darüber singulariter singulis zuhören, vnd nach befindung nicht allein zur gefenglichen hafft zubringen, sondern auch mit den Zeugen zu confrontiren seyen, wan solches geschehen, so ergeheth ferner in dieser sache, waß recht ist. V.R.W. 23. April Ao. 1652, I.R. H.S.

Nr. 11, vom 11. Mai 1652, SS 1652 (Belehrung)

(Amt Wittenburg)

An Hans Heinrich von Bülow zu Scharbow

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen eines Weybes Anna Foyen genand, so Zeuberey halber bezichtigt wird, einen bericht, sambt den 3 huig May vf dem hofe Scharbow gehaltenen Protocoll zugefertiget, vnd Euch darüber vnserre rechtliche information zuertheilen gebeten. Demnach solches ewres berichts vnd geregten Protocols darauff vor recht, daß nicht allein in der Annen Foyen bishero geführtes leben vnd wandel fleißige inquisition anzustellen, sondern auch auß erwehten Protocolle gewisse vnd umbständliche articul abzufassen, dieselbe, daß sie singulariter singulis, remoto Advocato et Procuratore darauff respondire, anzuhalten vnd da sie alsdan solche articul leuchnet die Zeugen darüber eydlich abzuhören, vnd mit der Annen Foyen indoch ieder absonderlich zu confrontiren sey,. Wen solches geschehen, vnd gebührlich verzeichnet worden, So ergeheth ferner in dieser sache waß recht ist. V.R.W. 11. May 1652 I.R. H.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 17, vom 25. May 1652, SS 1652 (Belehrung)

An Hans Heinrich von Bülow zu Scharbow

Alß ihr vnß abermahl wegen der zauberey halber bezichtigten Anna Foyen einen bericht, vnd denen hiebey zurückkommenden Protocollis zugefertigett, vnd euch darüber Vnser rechtliche information zuertheilen gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter Protocollen darauff vor recht, vnd auß denselben so viel befindlich seyn, das wieder die Anne Foyen genugksahme an Zeugung der Zauberey, wodurch man zur peinlichen frag kommen muchte annoch nicht beygebrachtvnd dahro biß solchs geschicket, eß bey der ihre halben geleisteten burglichen Caution nochmahls zu laßen sey (mehr vnd stercker indicia, daß sie der beygemessenen Zeuberey schuldig, sich gegen dieselbige ereugen, mit ferner captur zuverschonen vnterdessen aber in ihr gefuhrtes leben vnd wandel fleissig zu inquiriren sey.) V.R.W. 25. May 1652 I.R. H.S.

Nr. 29, vom 23. Juny 1652, SS 1652 (Belehrung)

(Amt Crivitz, Hans Petersen)

An Hl. Joachim Balcken fürstl. Meckl. Amtman zu Crivitz

V.f.d.z. alß Ihr vns wegen des gefangenen Hans Petersen, bezichtigter zauberey halber, einen Bericht sambt beyverschloßenen Inquisitional Acten zugefertiget vnd wie mit diesen gefangenen Hans Petersen weiter zuverfahren, vnsern rechtliche belehrung euch zu ertheilen gebeten. Demnach solches ewres berichts vndt geregter inquisitional acten darauff vor recht, daß zufoderst, so viel von den Summarischen Kundschaften alß auch von dem, über des Captivi responsionibus singularibus ad articulos gehaltenem protocolle der Obrigkeit zu Grabow glaubhaffte abschrift zu communiciren, vnd dieselbe in sub sidium juris zuersuchen sey, damit die daselbst verhandene Kuhirtin die Sorgsche genandt mit dem gefangenen Hanß Petersen zur confrontation gebührlich vorgestellet werden muge, woruff dan captivus auf die sub no. 8 abgefaßete inquisitional articull nochmahls singulariter singulis zu respondiren in gute anzuhalten, vnd da derselbe einen oder andern articul leuchnen würde, die Zeuge darüber eidtlich abzuhören auch nach befindung mit Gefangenen zu confrontiren seyn, da alßdan in confrontatione Gefangener die bezichtigte Zeuberey noch nicht gestehen wolte ist derselbe zuverkündigung der grundtlichen warheit mit meßiger torttur, rechtlicher ordnung nach zubelegen, vnd daby insonderheit, wie von wehm, vnd an welchen ort er die Zeuberkunst gelernet, item ob er daby Godt den herrn verleuchnet vnd damit Menschen oder vieh schaden gethan mit fleiße zubefragen. Wan solchs geschehen vndt alles durch einen qualificirten Notarium richtigk verzeichnet worden, So ergeheth alßdan wieder den Gefangenen Hanß Petersen der bestraffung halber, oder sonsten waß recht ist. V.R.W. 23. Juny C.S. H.S. N.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 29, Hans Petersen (genannt Hans Lange) Akten 3 Seiten vom Juni 1652, SS 1652, stark beschädigt, gestehet das er segnen und bueßen könne, das er 6 Jahr mit seinem weibe ant coigugiun unzucht gelebt, aber auch außerhalb der Ehe unzucht getrieben, bekennt die Viehirtische zu Grabow die Sorgsche genandt als hexe

Nr. 32, vom 30. Juny 1652, SS 1652 (Belehrung)

(Amt Wismar)

An Heinrich Ruell f. M. Kuchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vns wegen der gefangene Engel Burmeisters, Asmi Kösters Sehl. Witwen in pto Magiae et Veneficy beyverschlossenes Protocoll sambt angehaften beylagen A B C vnd D zugesand, vnd Euch darüber auß den Rechten zu informiren gebeten. Demnach solches Protocols vnd geregter beylagen darauf vor recht daß zufoderst wegen deß Schwartzten zweyjährigen Steinekalbes dessen incarceration post responsionem ad art. 42 gedacht, gründliche nachfrage item wegen dessen, waß dieselbe post responsionem ad articulum 33 von ihres Naglengst verstorbenen Bruders Witwen Dorothea gutlich bekand, fleissige inquisition anzustellen, darauß, wie auch auß deme, waß captiva ad art. 31 außgesaget, ingleichen ob sie Gott den herrn verleugnet, vnd sich mit dem Teuffel verbunden, sonderbahr articul abzufassen, die gefangene Engel Burmeister darüber erstlich in der gute zubefragen, do sie dieselben leugnet mit den Zeugen, die sich bey der nachfrage vnd inquisition finden werden, zu confrontiren vnd wan sie alßdan bey dem leuchnen verharret, mittelß messiger tortur die warheit zu bekennen anzuhalten sey, Wan solches geschehen, vnd alleß fleissig verzeichnet worden, So ergeheth darauff ferner in dieser sache, waß recht ist. V.R.W. 30. Juny 1652, I.R. H.S. C.S. N.S.

(Engel Burmeisters, Aßmuß Kösters Witwe, Akten vom 20. Juni 1652, 2 Seiten, stark beschädigt)

Nr. 41, vom 16. July 1652, SS 1652 (Belehrung)

An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß die wieder Engel Burmeisters ergangene vnd beyverschlossene inquisitionale acta in pto magia et veneficy anderweit zugefertiget, vnd euch darüber vnser rechtliches bedencken zu communiciren gebeten. Demnach sothaner acten darauff vor recht, daß zufoderst die alte Mandelstorfsche zur Haft zubringen, gewisse articull abzufassen, dieselbe daß sie singulariter singulis darauf antworten anzuhalten vnd do zeugen eydlich vmb mehren nachrichtung vnd wißenschaft vf zubringen vber sothane articul abzuhören, sie die Mandelstorfsche, nach befindung mit derselben zu confrontiren, vnd do sie alßdan bey ihrem leugnen verbleibeth, zur bekentnuß der warheit, mittelß messiger tortur anzuhalten, vnterdessen auch Clauß Blancken vnd Dorothea Burmeisters mit der

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

gefangenen Engel Burmeisters gebührlich zu confrontiren, vnd so woll wieder dieselben als wieder Jochim Klundern vnd Trinen Preens Bories Schröders eheweib rechtmessige inquisition, wegen der ad art. 15 in dem am 8 huig July gehaltenen Protocoll fol. 14 gesachten schaffen, vnd sonsten anzustellen imgleichen auch ihres lebens vnd wandelß halben nachfrage zuthun vnd alles fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen, so ergeheth darauff ferner wieder Engel Burmeisters, wegen der bestraffung oder sonsten waß recht ist. V.R.W. 16. July 1652 I.R. H.S. C.S.

(Akten vom 14. July 1652, 3 Seiten, wegen Engel Burmeister wurde gütliche und peinlich befragt, hat auf andere bekannt auf Jochim Klündern zu Krusenhagen, die alte Mendelstorffische, Gorries Schröders Hausfraw zu R(K)ischkahten, Catharina Preenß vnd ihres Bruders wittbe Dorothea Burmeisters die sich in Wismar aufhalten, die ersten drei wurden gefangengenommen, wegen Dorthea Burmeister hat der Konsulent nach Wismar geschrieben, etwas beschädigte Akten)

Nr. 46, vom 25. July, SS 1652 (Belehrung)

An Heinrich Ruhlen Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß beyverschlossene acto in pto Magia et veneficy abermahle nebst einen bericht zugefertiget, vnd Euch darüber vnser rechtliche bedencken zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten vnd erwehnten berichts darauf vor recht vnd darauß zubefinden sey, Das Jochim Klunders vnd Trine Preens biß bessen vnd stärckere indicia wieder dieselben sich erugen vnd beygebracht werden der hafft noch zur Zeit zuerlassen. Wan auch daruf Claus Blancke wieder genesen, vnd so woll wegen dessen alß Dorothea Burmeisters vnseren vorigen Resoponso ein gnügen geschehen, So ergeheth alß den der andern beyden gefangenen benantlich Engel Burmeisters vnd alten Mandelstörffschen bestraffung halber oder sonsten waß rechtens V.R.W. 25. July 1652 I.R. H.S.

Nr. 53, SS 1652, vom 4. August 1652 (Belehrung)

An Heinrich Ruell Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß beyverschlossene acta nebst einen bericht in pto magia et veneficy abermahl zugefertiget, vnd Euch darüber, vnser Rechtliches bedencken zuertheilen gebeten, Demnach solcher acten vnd ewres berichts darauff vor recht, daß zufoderst die außgelrenham Claus Blancke vnd Jochim Klünder, so muglich, wieder zur gefenglichen haft zubringen, die alte Mendelstorffsche über die auß ihrer den 29. July iungsthin gutlich gethanen aussagen wieder Trinen Preens abgefasset articul mittels messiger tortur zubefragen vnd die rechte warheit zubekennen anzuhalten sey, wan solches gehscheiden ergeheth als dan so wole wieder die Mandelstorffsche alß Engel Burmeisters wegen der bestraffung was recht ist (gestrichen: und Execution) V.R.W. 4. August 1652 I.R. H.S. C.S. (gestrichen: Entlassung der Trine Preens)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 64, vom 14. August 1652 (Belehrung)

An Heinrich Ruell Küchenmeister zu Redentin

Alß ihr vnß beyverschlossene inquisitional acta in pto Magiae et veneficy nebst einem bericht abermahl zugefertiget, vnd Euch auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach geregter acten vnd ewres berichts darauf vor recht daß zwar die Engel Burmeisters vnd die alte Mendelstörffschen wen sie bey ihrer so woll gutlich, alß mittels scharffer frage gethan bekandnuß für öffentlich gehägtem peinlichen Halßgerichte nochmahls bestendig werden vorharren mit dem feuer vom leben zum thode hinzurichten selbige execution aber zu differiren biß Claus Blancke, vnd Trine Preens nicht allein vber die wieder sie abgefasseten articul mittelß messiger tortur befraget, vnd die warheit zubekennen angehalten, sondern auch wieder dieselbe weiter was rechtens, verordnet worden V.R.W. 14. August 1652 H.R. H.S. C.S.

Nr. 68, SS 1652, vom 20. August 1620 (Belehrung)

An Heinrich Rühlen Küchenmeister zu Redentin

alß ihr vns abermahl beyverschlossene acta zugefertiget, vnd euch darüber wie Claus Blancke vnd Trine Preens wegen ihrer begangenen Missethaten zubestrafen vnser rechtliches bedencken zu communiciren gebeten. Demnach geregter acten darauf vor recht wird so wol Trina Preens Gorries Schröders eheweib, alß Clauß Blancken bey denen in der tortur vnd folgends gütlich gethanen bekantnussen fur öffentlich gehägtem Peinlichen Halßgerichte bestendig verharren, So sind dieselben, beyde mit dem feuer vom Leben zum thode hinzurichten, W.R.W. 20. August 1652 I.R. H.S. C.S.

Nr. 48, SS 1652, vom 3. August 1652 (Belehrung)

(Amt Lübtz)

An Olgard von Pentzen Sehl. Hartwig von Rassowen hinterlassene Witwe

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen der Gefangenen Anna Schlirenowen einen bericht vnd beyverschlossene inquisitional acta zugefertiget, vnd Euch darüber auß den rechten zuberichten gebeten. Demnach solches ewres berichts vnd geregter acten darauff vor recht, daß wegen der gefangenen Anna Schliwenowen bessere nachfrag vnd inquisitio, indsonderheit wegen deß oxsen, vnd Jonas Schnegels seiner Kinder vnd Pferse davon Ehr Henricg Sahsius in seinem Zeugnuß sub num 2 et 7 gedecket, gebührlich anzustellen, dan ferner Zeugen, erstlich summarie, vnd nachmahliß nach befindung, eydlich abzuhören, weiters auß der inquisition vnd Zeugen aussage gewisse articull abzufassen, vnd captiva, daß sie singulariter singulis darauff respondire, anzuhalten, vnd do sie alß dan nichts zugestehet,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

mit den Zeugen zu confrontiren, auch alles fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen, so ergeheth alßdan ferner waß recht ist. V.R.W. 3. August 1652 I.R. H.S.

Nr. 75, vom 28. August 1652, SS 1652 (Belehrung)

An Öhlgard von Pentzen Sehl. Hartwich von Passow hinterlassene Witwe zu Lübtz

Alß ihr vnß abermahl die wieder Anna Schlirenowen verübte vnd beyverschlossene Inquisitionnal acta zugefertiget vnd Euch darüber auß den rechten zuberichten gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, daß die Anna Schlirenowen über die in protocollo lit D. enthaltene articul numehr mittelß messiger tortur zubefragen sey. Wen solches geschehen vnd alles fleissig verzeichnet worden, alßdan ergeheth darauff ferner waß rechtens. V.R.W. 28. August 1652 H.R. H.S. C.S.

evt. Nr. 54, SS 1652, vom 7. August 1652 (Belehrung)

(Dorf bei Eldena im Amt Grabow)

An Jochim Edling zu Eldena

V.f.d.z. alß Ihr vnß beyverschlossene beyde Protcoll nebst einen bericht wegen zweyer in haft sitzenden knaben zugefertiget, vnd Euch darüber auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach solcher Protocollen, vnd ewren berichts darauf vor recht, daß beyde knaben in sicherer custodia zuverwahren, von einem vnd andern prediger in wahrer Gottesfurcht fleissig zu informiren, vnd bestendiger besserung ihres Lebens zuvermahnen, zu dero behuef dan ein ehwürdigers Consistorium vmb gewisse verordnung zumachen, anzusuche sey, Wan solches geschehen, vnd dnach verfliessung etlicher Zeit bey denen erwehnten beyden knaben wekung vnd besserung ihres lebens verspuhret wirdt, so ergeheth alßdan darauff ferner waß recht ist. V.R.W. 7. Aug. 1652 I.R. H.S. C.S.

Nr. 56, vom 7. August 1652, SS 1652 (Belehrung)

(Brandenburg, Ruppin)

An fürstl. Brandenburg der Ampten Ruppin vnd Lindow Assendatoren

V.f.d.z. als ihr unß wegen eines alten Betteweibes Trina genant einen außführlichen bericht (gestrichen in pto magiae et veneficy) nebest ein verschlossenen beylagen zugesand, vnd euch darüber auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach solches ewres berichts, vnd geregter Beylagen darauff vor recht zum fall sich die Sachen berichteter massen also verhalten so ist das alte Bettelweib Trina, nebst ihrer tochter in hafft zunehmen, gebührliche inquisition wieder beyde anzustellen, vnd darauff gewisse vnd vmbständtliche articul

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

abzufassen vnd so wol die tochter alß die Muter vnd ein jede besonders vf solche articul singulariter singulis zu antworten anzuhalten, vnd do dieselben oder einen vnd mehr solcher articul leuchnen, Zeugen eydlich darüber abzuhören, vnd mit denselben die captivirte weiber zuconfrontiren, wan solches geschehen, vnd alles durch einen qualificirten Notarium verzeichnet worden. So ergeth alßdan ferner waß recht ist. V.R.w. 7. Aug. 1652 H.R. H.S. C.S.

Nr. 9, WS 1652/53, vp, 8. Oktober 1652 (Akten)

(Akten, 3 Seiten, 2 Seiten Uni, vom 8. Oktober 1652, Brandenburg Arrbendato des Ambten Ruppian vnd Lindow wegen marien Ziegeler (Tiegelers) vnd Trina Damerß, Sibilla Mettepfennigs, Adrian Schultzen Eheweib, Elisabeth Mettepenninges Jochim Kochs Eheweib oder die alte Kochsche genant, die vorher eingezogenen sind verstorben, haben aber auf diese Weiber bekannt, schuld an Krankheit und tot eines Kindes, böthen, Verderbung der Milch

Nr. 22, WS 1652/53 Sibilla und Elisabeth Wettepenniges zu Ruppian (3 Seiten vom 16. November 1652, 1 Seite Uni)

Nr. 80, vom 10. September 1652, SS 1652 (Belehrung) (Schmachthagen, Amt Grevesmühlen)

An Jochim Negendanck zu Schmachthagen

V.f.d.z. edler nester g.g.f. alß ihr vns wegen Hans Schröders so Zeuberey halben verdecktig vnd beruchtigt ist, einen außführlichen bericht nebst beyverschlossenen beylagen A. B.C. D. E. zugefertiget vnd euch darüber auß den rechten zubelehrnen gebeten. Demnach solches ewres berichts vnd geregter beylagen darauf vor recht, wirdt Chim Behrens seine wieder Hans Schröder angestalte clage innerhalb 14 thagen nicht besser als geschehen, erweisen, so ist derselbe mit 2 thägiger gefängnuß bey wasser vndt brot zubestrafen, vnd ist sonsten wieder gedachten Hans Schröder rechtlicher art nach ex officio gebuhrende inquisition vnd nachfrage anzustellen, Worauf das ergeth nach befindung wegen gefenglicher einziehung desselben oder sonsten waß recht ist. 10. September 1652 V.R.W. I.R. H.S.

Nr. 81, vom 10. September 1652, SS 1652 (Belehrung) (Amt Grevesmühlen)

An Claus Lepel Hauptman zu Santkow

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. alß ihr vns wegen Trina Meyers einen bericht, vnd beyverschlossenes Protocoll in pto. veneficy et magia zugefertiget, vd Euch darüber auß den rechten zubelehren gebeten. Demnach solches ewres berichts vnd geregter acten darauf vor recht, daß zufoderst auß der in iherwehten actis sub lit A enthaltenes schrift formbliche articul abzufassen, vnd die captiva darauff singulariter singulis ihr antwort ebenmessig, wie sie auff die schon vorhin formirte articul gethan, abzulegen, die Zeugen auch, so schon summarie abgehöret, vnd andern mehr so man denen haben kan, über alle articull eydlich ihre aussage zuthun, dan ferner die Trine Meyers nochmahlen, auff vorhergehende fleissige Vermahnung, in der gute über solche erwehte sembtliche articul zubefragen, vnd do sie alßdan bey dem leugnen verbleibet, mittels messiger tortur die warheit zubekennen anzuhalten sey, wan solches geschehen, vnd alles fleissig verzeichnet worden, So ergeth darauff weiter was rechtens. V.R.W. 10. September 1652 H.R. H.S. C.S.

Nr. 12, vom, WS 1652/53, vom 23. Oktober 1652 (Akten)

(Akten 1 Seite, 1 Seite Uni, vom 23. Oktober 1652 Trina Meyers wegen, habe das Zaubern von Ilse Evers so zu Wolenberg gestorben gelernt, und sich mit dem Teufel Namens Hans eingelassen, Vihe Schaden in Tarnewitz, 3 Kälber der Husichen zu Wolenberg ein bundt Vihe umbringen lassen, die alte Grabinsche in Wolenberg hätte mehr schaden als sie angestellt, Confrontation der beiden)

Nr. 86, 17. September 1652, SS 1652 (Belehrung)

(Nicht Mecklenburg, Vorpommern)

Die Deputatos der Universität Greifswaldt

An Joachimum Erich D. et profes. vnd M. Fridericum Vedekind philos. prant. prof.

V.f.d.z. alß ihr vns einen Bericht sambt beyverschlossenen vnd wieder die captivirten Mariam Piemerman Jochim Crahns Eheweib biß daher in po veneficy et Magia ergangene inquisitional Acten zugefertiget vnd wie ihr euch in proceßu weiters zu verhalten Euch zu informiren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter inquisitional Acten daruf vor recht, vndt auß denselben so viel befindlich seyn, daß Gefangenen Maria Priemermans wan die von Hern marito Jochim Chranz offerirten Burgklichen Caution vorher volligk vnd wurgklich wirdt prastiret biß mehr vnd bessere indicia wieder dieselbe aufgebracht worden nun der gefängklichen hafft zu erlaßen sey. V.R.W. 17. September H.S. C.S. H.R.

Wintersemester 1652/53

Protokollbuch WS 1652/53 ist nicht erhalten,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 1, WS 1652/53 (Akten), Claus Lepell, Kuchenmeister zu Santkow

(Amt Grevesmühlen)

(Akten, 1 Seite vom 4. Oktober 1652, die Beklagte Margreta Reincken ist aus Churt Valentins von Pleßen Jurisdiktion zu Greßow ausgetreten, ist schon etliche Jahre beruchtigt, ihre Mutter ist schon der Zauberei wegen verbrandt worden, vom Pastor zu Greßow der Zauberei beschuldigt worden, hätte Churt Valentins Frau eine Krankheit angehext, auch ein Weib aus Redentin hätte auf sie bekant,

Nr. 13, vom 24. Oktober 1652, WS 1652/53 (Akten)

An Claus Lepell Kuchenmeister zu Santkow

(Akten vom 24. Oktober 1652, 1 Seite Margreta Reincken wegen Zauberei, auf der Tortur gestandene leugnet sie am tag drauf wieder, hat das Zaubern von Eva Lütkentohans auß Gresow gelernt, mit der sie auch übeltaten verbrochen hatt, beide wurden Confrontiert

Nr. 28, WS 1552/53, vom 17. November 1652 (Akten)

Akten 1 Seite, vom 17. November 1652, 1 Seite Uni, wegen Margreta Reincke, es wurde hinter einem Zaun eine schußel mit schwartzer materien gefunde, worken vnd andt krank geworden, wegen des Küsters zu Greßow kinder, welchen captiva solte gefluchet haben vnd selbiges darauf tödtlich krank geworden, als die captiva dazugekommen sei, sei es nicht besser geworden

(Amt Bukow)

Nr. 78, SS 1652, vom 7. September 1652 (Belehrung)

(Amt Bukow)

An Jürgen von Warnstadt vnd Hans Friedrich von Leisten, alß Shel. Jasper von Örtzen hinterlassener Witwen zugeordnete Vormünder

V.f.d.z. alß Ihr vns wegen Anna Arens einen bericht nebst beyverschlossenen Protocollo inquisitionis zugefertiget, vnd Euch darüber ob man auß eingeführten fundamenten, wie auch dabey vorhandenen Coniectus et prasamptionibus einen peinlichen Zutrit zu derselben haben könne, vnser rechtliches bedencken zuertheilen gebeten. Demnach nach fleissiger verleiß vnd reiflicher erwegung solches ewres berichts vnd geregter Protocols darauf vor recht, daß man auß denen in itzan vnd anzeigen, einen peinlichen zutrit zu der Anna Arens habe, vnd dem nach die selbe zu gefänglicher haft zubringen, vnd nicht allein auf die schon

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

abgefasset articull, sondern auch auff dasienige, was der neunde Zeuger Jochim Milde ad articulis 15 außgesaget /: wan solches vorher gleich falß in fombliche articul gebracht :/ singulariter singulis zuantworten, vnd do sie einen oder mehr articul nicht wahr bekennet, sondern bey ihrem leugnen verbleiben würde, mittelß messiger tortur, alßdan die rechte warheit vf solche articul zubekennen anzuhalten sey, wan solches geschehen, vnd alles fleissig verzeichnet worden, So ergeheth darauff ferner waß recht ist. V.R.W. 7. September Ao. 1652 H.S. H.R. C.S.

Nr. 98, vom 28. Februar 1653, WS 1652/53 (Akten 3 Seiten)

Jürgen von Warnstetten, Roggow

Anna Arens zu Roggow ist der Zauberei angeklagt, sie ist bei ihrem negiren vnd leugnen halstarig verblieben, schließlich wurde sie mit dem Vorzeigen der Instrumente terrirt, endlich mit Beinschraube vnd mit Rückziehung der armen, zum ersten anders vnd drittenmahl würcklichen angegriffen, doch hat sie nichts gestanden, Es wird gefragt ob sie mit der Tortur belegt werden kann.

UNI: es ist schon eine Belehrung in diesem Fall herausgegangen, sie sollte in gute befragt werden, hat ausgesagt sie habe das Zaubern von einem alten Bettelweib in ihrem eignen Hause gelernt, leugnet es dann aber wieder. C.S.

Nr. 109, vom 12. März 1653, WS 1652/53 (Akten 2 Seiten, 1 Seite Uni)

Die Gefangene Anna Arens wurde mit der alten Grawtopsches Confrontiert, von der sie die Zauberkunst gelehrt und einen Teufel zugewiesen haben will, die alte Grawtopsche wurde auch schon von Anderen verbrannten Hexen besagt

Uni: Anna Arens wurde uff Respons der Facultatis den 23. Marty peinlich, vndt folgendes tagens guttlich befragt, hat bekannt:

hat von der alten Grawtopschen zu Rakow ? (Amt Buschmühlen), die Zauberkunst erlernt, daß sie durch solche kunst sich selbste, am meisten aber andern Leuten vnterschiedtliche schaden an viehe zugefuet, welche sich alle in der nachfrag also befinden, sie selbst habe der der Fuhrböterschen zu Peplow die Zauberkunst gelehrt (diese sei aber weggezogen), Anne Grawtorffen wird in Buschmühlen im März gefangengenommen, gegen sie wird das Verfahren eröffnet, Anna Ahrens soll verbrannt werden.

Nr. 119, WS 1552/53, vom 30. März 1653 (Akten, 2 Seiten)

(Roggow, Buschmühlen, Amt Bukow)

Jochim Gercken verordneter Kuchenmeister zu Buschmühlen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Der Küchenmeister spricht in seiner Funktion als zugeordneter Vormund der Frau Ortschen von Roggouw, Anna Arens hatt in ihrer Bekantnuß vnd Urgicht auf Anna Möllers bekannt. Er fragt ob er dieselbe peinlich befragen lassen kann,
Universität: es haben nicht nur 3 Zeugen eidtlich ausgesagt, das Captiva der zauberey halber beruchtigt,sie wurde auch von der Zauberin Anna Ahrens zu Roggow bezichtigt, die Captiva leugnet Segnen und Böten

Nr. 123, vom 2. April 1653, WS 1652/53 (Akten 2, Seiten, 1 Seite Uni)

Es geht um Anna Möller, Hans Grawtorffen Eheweib, die Captiva wurde vorm Fronmeister terrirt und gefoltert, es wird wegen der Bestraffung angefragt
Uni: geseht am 1. April peinlich, am 2. güttliche, sie habe Zeubern gelernt und sich mit dem Teuffel vereinigt, Vihezauber verübt, ihr Teuffel hätte Hermony geheißten und ihr ein Zeichen an den rechten arm gerißen, sie besagt die Heidtmansche zu Newen Bukow und die alte Fuhrbotesche in Peplow, die letzte ist nicht aufzufinden
Uni: sie soll mit der Fuhrboteschen und Heidtmanschen confrontiert werden, ist sie weiterhin beständig, kann sie mit dem feur vom leben zum todte hinzurichten
Die Anna Arens hatte auch den Mann der Anna Möllers beschuldigt- Hans Gramtorffen, deshalb soll ermittelt werden. C.S. H.S. H.R.

Nr. 124, vom 5. April 1653, WS 1652/53 (Akten, 2 seiten, 2 Seiten Uni)

Roggouw, Jürgen von Warnstette

Wegen Zauberei wird Trine Godouwen, sonst von ihrem Vater Trine Klockouwen genandt, angeklagt, Anna Arens (verbrannt) zu Roggow hat auf Trine Klockowen, Hans Godowen Eheweib bekannt, beide wurden confrontiert, sie wird auch beschuldigt große Gemeinschaft mit Anna Arens gehabt zu haben, Segnen und Böthen zu können, auch ihr Mann verdächtigt sie, (er hat sie öffentlich für eine alte Hexe gescholten, will deswegen nicht bei ihr schlafen)
Uni: Zunächst sind die Zeugen eidtlich abzuhören, ebenso der Ehemann, sie ist erneut mit Anna Arens zu confrontieren und es sind gewisse formliche articul zuverfassen, anfanglich nochmahls in der gudte vorzuhalten, do nuhn dieselbe in der gudte nichts mehr als vorhin bekennen sie aber obererwehnte articul die rechtliche grundtliche wahrheit außzusagen mittels meßiger tortur pillig angehalten. V.R.W. C.S.

Nr. 5, SS 1653, vom 28. April 1653 (Akten, 3 Seiten, 1 Blatt Uni)

Jochim Gercke, Küchenmeister und pensionarius des guts Buschmühlen

Die Captiva Anna Möllers wurde mit der alten Heidtmanschen von Newen Bukow confrontiert, wie auch mit der alten Fuhrböterschen von Peplow, beide Weiber sind inzwischen geflohen, Anna Möllers aber wird von ihrem eigenen Mann beschuldigt, Anna

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Möller sagt aus, daß sie das Zaubern nicht von dem Weib zu Horst sondern von der alten Frantz Börtow (Börtische) in Tessemstorff gelehrt habe, wegen der letztgenannten wird ihr leben und Wandel erforscht. Man fragt ob man sie peinlich befragen könne, und wie mit Anna Möllers zuverfahren sei.

Universität:

Kan und mag auff angestalte gebühren nachfrage vnd bemuhung der ausgebrochene Frantz Börthe wiederumb zur hafft gebracht werden, nicht allen über die schon abgefasseten sonder, auch auß denen bey dieser sachen vorlauffenden circum stantis vnd anderer inquisition fomirter articulos vor erst der gute, vnd do er alßdan bey seinen leugnen verbleibt, mittels meißiger tortur zu erforschung der rechten wahrheit zu befragen. Und dan wieder der Annen Möllern ihren Eheman Chim Grawetorffen gebührliche inquisition anzustellen, unterdessen aber die Anna Möller in sicheren verwahrsamb zubehalten könnte man aber des Frantz Börthen vber allen angewandten fleiß nicht wieder mechtig werden, vnd eß finden sich wieder gedachten Grawtorffen der Zauberey halber keine vnd wieder die Anna Möllers wan sie vorher daß waß sie den 27. und 28 jungs oabtgewichenen Monats April peinlich vnd in der gute bekant, der öffentlich gehägten peinlichen halsgerichte nochmalß zugestehet vnd dabey bestendig vorharet mit der ihr vorhin zuerkanten straff des fewer billig verfahren. V.R.W.

Nr. 55, SS 1653, vom 29. Juny 1653 (Akten, 2 Seiten)

Roggouw, Jürgen von Warnstetten vnd Hans Frederich von Leisten als Sehl. Jasper v. Ortzen, wailand vff Roggouw Erbgessen hinterlassenen Witwen vd Kinder zugeornete Vormünder

In po veneficey gefänglich eingezogen ist Trine Klockouwen, Hans Godouwen Eheweib, sie gibt vor schwanger zu sein, welches sich aber itzo im Wercke anders befunden, sie hat peinlich als auch gutlich bekant, es wird gefragt wie ferner mit ihr verfahren werden kann Urteil: Bleibt sie beim Geständnis und wiederholt sie es vor öffentlich gehegten Halßgericht, kann sie verbrannt werden

Nr. 91, WS 1652/53, vom 19. Februar 1653 (Akten 2 Seiten, 1 Seite Belehrung) (Amt Wittenburg)

Christoff Prentz zu Dersenow

Ob nicht dieser persohn, so der beschehenen vnd wieder sie angestelleten vnd vorgehaltenen klage, gentlich gestendig, mit der straffe, so sie andern über den halß zu bringen sich bemühet, vnd doch nichts beweiset auch dem ansehen nach nicht beweisen kan

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

/: alß mit straff der zeuberey :/ selber zu belegen, oder sonsten doch mit geringer straffe, alß staußen schlagen vnd vorweisung zu belegen sey.

UNI: Das gefangene weib Engel genandt, nochmahls vorzustellen, darselben ihre dem 19. February jungsthin vff clagers Hans Bolten articulirte clage gethan responsione singulares, wieder vorzuhalten, vndt da sie bey solchen ihren responsionibus vnd bekandtnuß nochmahls bestendig verharret, ist dieselbe mit erst zubefragen was sie vor die benandte person der Zauberey halber zubeschuldigen, woher sie eigentlich wiße daß anclägers Hans Bolte sambt seiner frawen vnd Schwiegermutter Zeubern könne item womit sie solchs beweißens wolte, woruff alsdan captiva mit Hans Bolten deßen Haußfraw vnd Schwiegermutter gebührlich zu confrontiren, do auch Gefangenen sich vff Zeugen oder andere erhebliche indicia beruffen wurde, ist der Gefangene außage vnd bekandtnuß in gewiße formliche articul zuverfaßen die von ihr benandt Zeugen eidtlich darüber abzuhören, vndt sonsten so wol vber der gefangenen außage, alß auch sonderlich hierüber, Ob Hans Bolten oder deßen Haußfraw vndt Schwiegermutter, jehmahls bey denen nachbahen oder sonsten an anderen orten der zeuberey halber verdächtigt gehalten, oder deßen beschuldiget werden, fleißige nachfrag anzustellen, weil auch Gefangene selbst der zauberey wahrsagens vndt anderer verdächtiger dingen halber von anclägern Hanß Bolten bezichtigt alß wirdt deßhalb mittels abfaßung formlicher articul wie der derselben mit gebührender inquisition vnd alle rechtlicher ordnung nach pillig verfahren, wan solchs geschehen vnd alles so ergehen alß dan der gefragten Straff halber oder sonstern daruff ferner waß rechtens V.R.W. C.S. H.S. H.R.

Nr. 93, vom 15. Februar 1653, WS 1652/53 (Akten 2 Seiten)

(Ehebruch mit Zauberei ?)

Verchentin, Anna von Buchwalt S. Caßpar von Kollens hinterlaßene Witwe

Daß bein Bedienter nahmens Berendt Schlowse nun mehr in die zehn Jahr hero mit seiem Eheweibe, Catharinen Oldenburgß so mihr anstatt einer Magdt bedient, im Ehestande gelebet, vnd drei kinderlein mit Ihr gezeuget, Durch des leidigen Teuffels verfuhrungen, eine Magdt Egel Wopels genant zu falle gebracht, vndt darauf vorfluchtig geworden. Die Frau und Kinder aber in Elend und Armuht seligkeit sitzen laßen. Angefragt wird ob nicht Berent Schlow, wegen begangenen excessus nach verrichteter kirchenbuße, mit erlegung einer billigen geltstrafe zu seinem Eheweibe wieder umb magk verstattet werden, durch einen rechtsspruch grosγονstig zu Informiren.

Uni: die beyden teliquenten sind in hafft zu bringen, jeder besonders zu befragen, gewiße articul zu verfaßen und sie darüber einzeln abzuhören, dann zu confrontiren. H.R.

Nr. 118, WS 1652/53, vom 24. März 1653 (Akten 1 Seite)

(Amt Güstrow)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Güstrow, Johan Cothmann

Die Acten betreffend Anna Bülowen, Jochim Repschlägers Frau, bezichtigter Zauberei wegen, wohnhaft zu Kritzkow, Die Beklagte wird im Akkusationsprozeß angeklagt und möchte eine Gegenklage eröffnen,
Uni: das die Repenschlegersche Zaubern könne, verdeckt werke tue, Böten und Segen können haben 23 Zeugen aussagesagt, sie mußte Kirchenbuße tun und hat dabei bekannt das sie Zaubern könne C.S.

Sommersemester 1653

Das Protokollbuch vom SS 1653 ist nicht erhalten

Nr. 8, vom 7. Mai 1653, SS 1653 (Akten, 3 Seiten)

(Redentin, Amt Wismar)

Heinrich Rüell Küchenmeister zu Redentin

Im Nachbardorf Nantrouw hatt die Margreta Barners Hans Pardouwens Eheweib einen Compact mit dem teuffell gehabt, , wan er nur fur ihrem thore vorüber ginge, mit ihren augen im ansehen inficiren, bezaubern vndt vorgifften konne, das es kein gedeyen haben, sonder Verderben vndt vmbkommen muße (Beklagt sich der nachbar). Der Konsulent bemühte sich um eine besseres Verhältnis zwischen den Beiden Seiten, weil die Beschuldigungen occulta seien und nicht mit bestande erwiesen werden können, er fragt dennoch an, ob er peinlichen zutritt zu Margreta Barners haben könne, oder ob die Bauern nähere Indicia beibringen müssen.

Uni: Es scheint alß will der Küchenmeister nicht gern an diß weib, Kaptiva leugnet alles, Vieh wäre zwar gestorben, aber nicht von ihr her, es soll nachforschung wegen ihres Lebens und Wandelns angestellt werden . H.R.

Nr. 11, vom 13. Mai 1653, SS 1653 (Akten, 2 Seiten, 1 Seite Uni)

Heinrich Rühle Küchenmeister zu Redentin

Der Konsulent bittet um Information wegen Grete Barnens von Nantrouw, er fragt an ob sie, weil sie in allen ihren dingen sehr flüchtig vndt gerne davon wolte, solchen indicien halber, zu erkundigung der warheit, einen peinlichen zutritt haben, konne ode wie sonst mit derselben zu vorfahren sey.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Universität: sie gestehet güthlich, das ihre Schwester der zauberei halber in bösen gerucht gewesen, daß sie David Brelle gescholten, vnd sie solchen einzeihen müssen, leugnet, daß sie Zauberinnen Gemeinschaft gehabt hätte besonders mit Lucia Wolfes (Molfes) und der alten Brockmanschen (geflohen), die sich angeblich in Jlow aufhält, gibt zu Vihe curieret zu haben, Jürgen Myncke fraw habe sie beschrien, bis sie jämmerlich verstorben ist. Die Captiva kann mit meißiger Tortur belegt werden. H.R. H.S.

Nr. 21, vom 23. Mai 1653, SS 1653 (Akten 2 Seiten, 1 Seite Uni)

Heinrich Rühle Küchenmeister zu Redentin

Greta Barners zu Nantrouw wurde mit messiger tortur belegt, sie besagt ihre leibliche Tochter, Es wird nachgefragt wie mit Lucia Wulffes, Berendt Kökowen (gegen den keine weiteren Indicia vorliegen) zu verfahren sei.

Univ: Greta Barners hat so viel gestanden, daß sie mit der Feuer straffe betroffen werden kann, weil sie aber bekand daß Dorothen Brockman in Lißkow ihr die Zauberei gelehrt, früher aber bekant, daß eine Frau aus alten Bukow namens Dorothen ihr die Zauberkunst gelehrt, ist wegen der beiden weiber nachzufragen. Lucia Wulffen und Berend Köken sind in gute zu befragen, und wegen ihres Lebens und Wandelns nachfrage anzustellen, eydliche Zeugenkundschaft aufzunehmen und gewisse articul verfasst werden, über die sie singulariter singulis zu antworten haben. H.S. C.S.

Nr. 36, vom 7. Juny 1653, SS 1653 (Akten, 2 Seiten

(Amt Wismar)

Heinrich Ruele zu Redentin

Der Konsulent wendet sich wegen Lucia Wulfes vnd Berendt Kökeren, der beschuldigten Zauberey halber erneut an die Universität, es wurde mit beiden Confrontation angestellt, was dabei güthlich zugestanden wurde, enthalten die neuen Acten, er fragt an wie weiter mit den beiden verfahren werden soll und ob man peinlichen zutritt haben könne, ebenso wie weiter mit Greta Barners, als Lehrmeister, bey ihrer gethanen Vrgicht vnt bekantnuß gantz bestendig vorbleibt, verfahren werden kann.

Univ: Auß demienigen waß beyde gefangenen gutlich bekandt, gewisse articul mit allen umbstenden abzufassen vnd darüber vnd insonderheit ob sie Gott verleugnet vnd mit dem leidigen teuffel einen bund gemacht vnd wie solches zugangen abzufassen vnd nochmahls in der gute zubefragen, do sie alßdan einen oder anderen leugnen, oder auch in circumstantys varyren wurden, mittelß messiger solchen zugang tortur die rechte warheit zubekennen anzuhalten seyn, wan soches geschehen ergethet darauff so woll der Greten Barners, als Lucien Wolffs vnd Bernd Köken halber, waß rechten. H.S. C.S.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 41, vom 15. Juni 1653, SS 1653 (Akte 1 Seite, 1 Seite Uni)

Hinrich Ruell zu Redentin

Der Konsulent hat Berend Kakern und Lucia Wulffen wegen Zauberei zunächst gütlich dann vom Fronen mitt gar gelinder tortur abhoren vnd befragen laßen, auch fragt er an wie weiter mit Grete Barners, Hans Pardowes Eheweib, Bernd Kakern und Lucien Wulffes, Ties Colzowen Eheweib zu verfahren ist.

Univ: Trine Wulffs wurde von Bernd Köken notiret, er habe ihr vor 2 Jahren in seinem Haus die Zauberei gelernt, Lucien Wulfs bekennt Margreta Martens Heinrich Wulffs Eheweib das diese ihre Zauberei gelehrt, beide werden confrontiert aber Margrete Martens leugnet Ob zwar die Grete Barners woll kan nunmehr mit dem fewr bestrafft werden, wie auch der Berend Kaker vnd Luci Wulffes wegen dessen daß sie ihrem bekantnuß nach Gott verleugnet, so hetten doch die articuli woll können vnd sollen umbständlicher abgefasset werden, die befragung in der gute, nach beschehener tortur post intervallum geschehen sollen, auch die nachfrage derer stucken vieh halber, so sie wie sie bekandt umbgebracht, angestellet werden solen, insonderheit weill Bernd Kaker bekennet, daß er Jochen Branten zwo Kühe lassen umbringen, da es doch vorhin 2 schweine gewesen, laut 15 articuli in protocollo G.

Ruto itag, daß vorher fleissige nachfrage anzustellen, ob sich alles also verhalten, item die beyde Berend Kaker vnd Lucia Wulffs nochmahlen vber daß waß sie in tortur bekand in der güte zubefragen item wegen der beyden notirten weiber fleißig weiter zu inquiriren Wan solches geschehen, so ergethet was recht ist. I.R. C.S.

Nr. 103, WS 1652/53, vom 16. März 1653, (Akten 2 Seiten, 1 Seite Uni)

(Katelbogen, Amt Mecklenburg)

Elisabeth Knobelstorffs weilandt Reinholdt Jordan sehl. gewesenen Obristen nachgelaßene Hochbetrübetete Witwe zu Catelnbogen

Auf ihren Hof ist ein altes Weib, Maria Schultzen genandt, die Jahre lang in specie von einem alten betagten Weibe Grete Elers offenbahrt, das neblich ihr Mann der Obrist Reinhold Jordan mit Zauberey vmbs leben gebracht wurde. Auch andere haben auf Maria Schultzen besagt

Universität:

Auch Grete Elers gegen die zimbliche indicia vorhanden soll zu responiren sein, gegen beide soll wegen ihres wandels und verhaltens halber nachfrage anzustellen, Zeugenkundschaftt aufzunehmen, und alles zu verzeichnen, sollte gegen Grete Elers nicht mehr ermittelt werden können, soll sie mit 14 tägiger Gefangknuß bey waßer vnd brodt bestrafft werden. C.S. H.R.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 106, vom 23. März 1653, 2 Seiten, 1 Seite Uni (Akten)

Elisabeth Knobelstorff zu Catelbogen

Gegen Grete Elers wurde wegen Wandel, Verhalten und Zauberei inquiriert, mehr als bisvor konnte jedoch nicht ermittelt werden, Entgegen Maria Schulten aber wurde sehr viel gefunden, (Exceses) auch in der nachbarschaft

Universität: Die Grete Elers ist zu entlassen, Marien Schultzen wegen ist die Summarische Zeugenkundschaft in articulo zu verfassen, sie ist berüchtigt und ist mit verdächtigen dinge umgegangen, außerdem hat sie sich zur Wasserprobe angeboten, was sie verdächtig macht, die Zeugen sollen eidlich abgehört werden, und sie remoto Advocato singulariter singulis zu respondiren, sollte sie leugnen darf sie mit meßiger Tortur belegt werden. C.S. H.S. I.R.

Nr. 1, SS 1653, vom 15. April 1653, (Akten 3 Seiten, 1 Seite Uni)

Elisabeth Knobelstorffs weylant Obristen Reinholdt Jordans Sehl. nachgelaßene hochbetrübt Wittwe zu Catelbogen

Marien (Marion) Schultzes wurde wegen Zauberei inhaftiert, die Zeugen eidlich abgehört, die Hexe vom Angstmann geschreckt, schließlich mit gelinder Tortur belegt, und ihre gottsläßterliche Vnthaten bekant, hat auf die Grabower Schultzsche besagt, bei der Confrontation kommt es zu tätlichkeit zwischen den besagten

Universität: die vorigen Akten und der modus der Tortur wurde nicht übersandt (die vorigen Akten waren Nr. 106, die Marien Schultzen ist beruchtigt, Segnen und Böthen, von Satan Zaubern gelernt und Apostasie, Schaden an Vihe und Gesundheit der Leute, den Mann der Konsulentin Obristen Jordan umgebracht mit Hilfe der Schultzschen zu Grabow, hat auch eines Zeugen Weib die Hökers in Grabow Hans Brandts Fraw bekant, aber wieder revockiert, Grete Elers hat sie benannt,

Die Zeugen sollen eydtlich verhört werden, besonders auch wegen der Schultzeschen zu Grabow, ihr Lebenswandel und ob sie der Zauberei wegen beruchtigt ist, Confrontation mit allen C.S.

Nr. 3, vom 20. April 1653, SS 1653 (Akten, 2 Seiten)

Elisabeth Knobelstorff zu Catelbogen

Das Urteil vom 16. April 1653 ist eingegangen, Marien Schultzen hat auf die Grabower Schultzsche bis Dato noch in bürgen händen besagt, auch gegen Grete Elers wird weitere Kundschaft angestellt,

I.R. Rügt zwar das Verfahren (nicht wie in Belehrung vorgegangen) aber Marien Schultzen darf verbrannt werden.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 7, vom 5. Mai 1653, SS 1653 (Akten 2 Seiten, 1 Seite Uni)

Gegen die Schulzen zu Grabow wurde fleißig inquirirt, weil sie aber viele Freunde in den Dörfern um Grabow herum hat und leugnet ist schwer etwas Wares herauszufinden, sie hätte einem Mann zu Grabow eine Kuhe umbringen lassen,

Marien Schultzen bekennt das die Kuhirtische zu Moissall Barbara dem Obrister, wie er nach Katelbogen gekommen einen göten gegossen, daß er an händen vnd füssen müssen lahm werden

Sie hätte die Schultzische zu Grabow besagt, revociert und wieder besagt weil ihr der böse geist es so eingegeben, aber sie sei eine Zaubersche und habe geholfen den göt herzustellen, auch habe diese einen Man Abraham Vortmann in Grabow durch Göth umbringen, Maria Schulze könne seit 1 bis 5 jahren Zaubern, sie hätte Zaubern von der Schweinehirtischen zu Hohen Sprenz Maria Claus gelernt, ihr Buhle Hans hätte ihr ein Zeichen an die brust gegeben, Viehschaden, hätte einen Handwerkers man in ihrem eigenen hause umbs geldes willen umgebracht.

Die Grabowsche Schultzsche soll in haft genommen werden, auch die Kuhirtische zu Moissall Barbara wie auch Maria Clauß die Schweinehirtische zu Hohen Sprenz, ebenso sei sie mit der Pastorns zu Topfe (Copfe/Cose) Magd zu confrontieren wegen des Mordes, den sie in ihrer Heimat begangen und der schändung der gesegneten Hositie. I.R.

Nr. 38, vom 8 Juny 1653, SS 1653 (Akten)

Elisabeth Knobelstorff zu Katelbogen

Wegen der Aussage der Marien Schultzen ist die Schultzische zu Grabow in gefängliche haft genommen worden, gewisse Articel gegen dieselbe verfast, einer jeden vorgehalten und schließlich beide miteinander confrontiert worden, Auch zwischen der Kuhehirschen zu Moissal wurde eine Konfrontation wie auch mit Maria Claus zu Hohen Sprentz. An den Pastoris zu Luaße Magdt wurde geschrieben. Wie ist nun weiter mit Maria Schultzen und Joachim Westpfahlens Fraw der Schultzischen zu Grabow zu verfahren.

Univ: Maria Schultzen ist nochmals zu befragen, wie die Zauberschen heißen, die ihr die beyden Hostien abgekauft haben, die Magd auch die ihr das Taufwasser verkauft hat Maria Christien soll nochmals mit harter Ermahnung deswegen zu befragen. Es ist zu überlegen ob die Schultzesche nicht auf bürgliche Caution aus der haft zu entlassen sey. H.R. C.S.

Nr. 37, vom 4. July 1653 (Akten)

1 Seite, 1 Seite Belehrung, Wie soll mit Maria Schultzen und der Schultzischen zu Grabow Agneta Wols verfahren werden. Die Magd des Pastors Maria Christens soll mit der Tochter des Schultschen zu Grabow wie auch mit deren Mann Hans P(N)essen befragt werden

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 69, vom 15. July 1653, SS 1653 (Akten)

1 Seite, Wieder wird nachgefragt wie mit den beiden Frauen verfahren werden soll, der Mann der Schultzischen, Jochim Westpfahl hat sich über die Konsulentin und ihre Prozeßführung beschwert (vor dem hohen landes fürstliche Obrigkeit), sie soll nicht nur hart gestraft werden, sondern auch ihrer Jurisdiktion verlustig gehen.

Nr. 1, WS 1653/54, vom 15. Oktober 1653 (Belehrung)

An Elisabeth Knobelstorffe sehl. Obristen Reinhold Jordans hinterlaßene Wittibe

V.f. Ehrung zuvor Ehtugendtsahme fraw gunstige gudte freundin, als ihr vns noch vnd abermals einen bericht nebesnt denen, wieder Marien Schutzen vnd Agneten Wahls Schultzischen zu Grabow ergangenen vnd Num. 1, 2, 3, uf ad Num. 27 inclusive signirten Acten, zugefertigt, vnd vber zwo ewrem bericht angehafte vnterschiedtliche fragen vnser Rechtlichs Respons zu ertheilen gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter Acten auf ewre erste frag vor Recht vnd darauf so viel befindtlich. Wan ihr der entwichene Marien Schultzen wieder habhaft werden soltet, So wirdt dieselbe darauf auß vort hinwieder zu gefengklichen haft gebracht, vnd als dan ernstlich befragt, worumb sie der haft sich loß gemacht, vnd vf fluchtigen fuß gestehlet, vnd ob jemand ihr dazu behilfflich, vnd welche dieselben gewesen, vnd wan alsdan dabey keine andere weitere umbstände sich wieder sieh ereugnen, so magk sie ferner vor öffentlich gehegtem peinlichen halßgericht dagestellet, vnd ihr daselbst ihre vorhin gethane so wol peinliche als guttliche bekandtnuße hinwieder rechtlicher ordnung nach, auß desen darüber gehaltenen protocollen vorgehalten werden, da sie dan bey sothanen bekandtnuße nochmahls bestendigk verharret, ist sie durch der ordinar straff des fewers vom leben zum todte hinzurichten vnd sonsten mit andern harten straf nicht zubelegen.

Betreffend ewrer andere frag, erachten wir daruf rechtens sein, wofern der Schutzischen Agneten Wahlß zu Grabow Eheman Jochim Westphal, seines Eheweibs pretendirte Innocentz, wie tochtters nicht solte können noch mugen außfuhren, oder auch sich deßen gantz vnbestendigen außsag vnd bekandtnußen vf die in Actis No. 18 et Num 21 vorhandene articul, die wahre vnd eigentliche bestendige vnd gründtliche warheit ohne eingen umbschweif vnd wieder wertigken zubekennen, die rechtmeßige tortur pilligk refetiret vnd wiederholet vf wan nhun selbige gebuhrlich verzichtet vnd alles vmbständtlich mit fleiß verzeichtet worden. So ergethet als dan wieder dieselbe auch daruf ferner was recht ist. v.R.W. 15. Oktobris 1653 H.S. H.R. C.S.

(Nr. 1, Akten vom 13. Oktober 1653, 2 Seiten wegen Zauberei der Marien Schultzen und Agneta Walls der Schultzischen zu Grabow, Marie Schultzen hatte sich obwohl an halß und beinen gefesselt davon gemacht, auch Agneta Wolls, die unter den Bauern viel freunde hat,)

Nr. 11, vom 7. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

An Elisabeht Knobestorff Sehl. Obristen Reinhold Jorans hinterlaßene Wittib.

Als ihr vns abermahls wieder die mehr loße brochene vnd entwichene Marien Schultzen, wie auch wieder die anitzo noch gefenglich sitzende, Agneten Wahls Schultzischen zu Grabow, wegen bezichtigter Zauberey, vorhandelte Acta, nebenst ewrem bericht zugeschickt, vnd darauf insonderheit wie eß weiter mit diesem Weibe der Schultzischen zu Grabow anzufangen euch zu resoribiren geeten. Demnach ewren berichts vnd geregter Acten darauf vor Recht, weil itzbesagte Schultzische zu Grabow Agneta Wahls vermug des am 27. Oktobris jungsthin bey repetirter tortur gehaltenen, vnd Num. 29 signirten protocols vb die articul vnd fragstücke, weder gudt- noch peinlich das allergeringste, vorab ihrer vorigen Variationen vnd zugestandenen Zauberey halber, nicht bekennen wollen. Sondern allen hinwieder beharlich geleugnet, so wirdt zwar dieselbe, gestalten sachen nach, der gefenglichen haft erlaßen, Sie sit aber wegen itzberurten variationen vnd zugestandenen Zauberey, zum fall hinkunfftigk wieder sie andre rechtmeßige Inticia noch anfatzen können vfgebracht werden das sie sich als dan vf gebuhrlichs erfodern persönlich wieder gestellen wolle. Dißhals vorher gnugkhaffte caution zu bestellen schuldigh. V.R.W. 7. November 1653, H.S. H.R. C.S. Nr. 11, vom 3. November 1653 (Akten) 1 Seite, wegen Agneta Walß zu Grabow, die solange Marien Schultzen geflüchtet war ganz stille gesessen bei ihrem Ehemann Joachim Westpfahle,

Wintersemester 1653/54

Protokollbuch WS 1653/54, vom 9. Oktober 1653 bis 14. April 1654. Decan Henrici Schuckmanni, 116 Fälle

Nr. 22, Akten vom 26. Mai 1653, SS 1653 (Akten)

(Ort?)

Christoff Krauthofen zu Bressen

zwei Drescher haben beim Konsulent in Arbeit gestanden, welche ihm getreide dieblich entwandt haben, im Dorf Bressen haben die Bauern dies für einen geringen Preis angenommen, einer war Adam Dramborgs auserdem ist er sehr der zauberei berüchtigt, die Fakultät sieht in de Zauberei keine hinlänglichen Gründe für eine Anklage, es sind zwei Schweine gestorben, sowie ein Bauer (Erdman) kranck geworden, und 2 iahr zu bette gelegen vnd könne noch nicht anders alß auff krücken gehehn, des Erdman Dietrichs Frau hat den Beklagten für einen Zauberer gescholten, wegen der Zauberei soll nochmals gründlich nachgeforscht werden (Die Belehrung geht am 31. März raus)

(Akten, Nr. 40, vom 12. Juny, 1653 in pto Furti et Veneficy

des Adam Dramborgens Frau konnte wegen Leibes Schwachheit vorher nicht befragt werden, jetzt ist es geschehen, ist ein berühmter heillosen mensch, wurde als Zauberer gescholten,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

seine Frau gesteht Diebstelle, entschuldigt ihren Mann, er habe nichts davon gewußt, als er es erfahren habe, habe er sie schlagen wollen,)

Nr. 2, WS 1653/54, vom 22. Oktober 1653 (Belehrung)

An Christof Krauthofen zu Bresen

V.f.d.z. als ihr vns nochmahls, einen bericht sambt beyverschlossene in po veneficy vnd furti wieder gefangenen Adam Drantborggen ergangenen Acten, wie auch deßelben pein- vnd gutdlichen in protocollo lit. C. consignirten bekandnußen, zugeschickt, vnd vnser Rechtlichs bedencken, darüber zueröfnen gebeten. Demnach nach fleißiger verleß vnd reiflicher erwegung ewren berichts geregten Acten, vnd darein szb. lit O des Adam Dramborgs befindtliche pein vnd gutdlichen bekandtnußen, daruf vor Recht, ob zwar gefangener Adam Dramberg vf die außgestande peinliche frag vnd darüber erbittenen tortur gestalten sachen nach der gefänglichen haft in po veneficy konte vnd muchte hinwieder erlaßen werden, So befindet sich doch extractis vnd gedachtem protocollo sub lit O in po furti, so viel wan er Adam Damborg seinen in solchen protocollo beschehenem erbieter nach der wahrdt des gestholenen pastorn kesels Glockengudts, vnd korns wurde erstatten vnd bezahlen, daß derselbe als dan, seiner groben Dieblichen verbrechungen halber seiem vermögen nach mit einer zimbllichen geldtbuße, selbiger ad pias causas vnd der kirchen des ortes zu nebesten zuwenden, vnd danebenst mit vierwochiger gefengknuß. Sein weib aber wegen empfangenen dieblichen korns mit vierzehn tagiger gefengknuß bey wßer vnd brodt zu bestrafen sey. Dafern auch Hans Dramborgh seine in protocollo lit. A. eidlich gethane Zeugenkundschaft er, deß gestholenen Glockengudts gewißentlich nachgewoßen nochmalhen würde wiederholen vnd bekennen wie auch daruf bestendigk verpleiben, So wird der selbige zu deßen ?? wieder erstatt nicht allein ernstlich angehalten, Sondern auch mitt 14 tägiger gefängklichen haft bey waßer vnd brodte gleichfals pillig bestraffet. Alles V.R.W. 22. Oktobris 1653 H.S. C.S.

(Akten, 2 Seiten, vom 17. Oktober 1653, am 28. August 1653 schon einmal einen Bericht, der Beklagte sei von jugendt an aufgefallen, Diebstahl gesteht er wenig, Zauberei gar nicht)

Nr. 89, vom 9. November 1653, (Akten), 4 Seiten,

der Konsulent wurde gefoltert, die Frau des Konsulenten erzählt das im Krieges Ruin ihr Sehl. Vater einen großen Kepfern Kessel vergraben hat und sonsten, vonvon nur die Tochter wußte, Adam Dramborggen hat den Kessel wieder ausgegraben und an anderer stelle vergraben wollen, als er aber damit nicht weg konnte, hat er ihn vür 3 oder 4 R verkauft.

Nr. 3, WS 1653/54 vom 22. Oktober 1653 (Belehrung)

(Amt Grevesmühlen)

An den fürstl. Meckl. Hauptman des Ambts Grevesmühlen Claus Lepels

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. Edler, als derselbe vns einen bericht, nebenst hieby wieder angehurgten beylagen der abgefaßeten articul, wie auch singulariter responsum dazu bereits aufgenommenen eidlichten Zeugenkundschaften vnd beschehenen confrontationen der bezichtigten Zauberey halben, wieder IIschen Wöstenfeldes zugeschickt, vnd ob dieselbe wegen sothaner bezichtigung, gefenglich konne vnd iunge eingezogen werden, vnser Rechtsbelehrung ihme mitzuthemen gebeten. Demnach nach erwegung geregten berichts vnd beylagen daruf vor recht, konte vnd muchten wieder benandte IIschen Wöstenfeldes der bezichtigten Zauberey keine andere vnd beßere anzeygung vnd Indicia als noch bißhero geschehen einhalts der kays. peinl. halßgerichts ordnung mittelst fleißiger gebührenden Inquisition beygebracht vnd außfindigk gemacht werden. So kan vnd magk dieselbe gefenglich nicht eingezogen werden. V.R.W. 22. Oktobris 1653 I.R. C.S.
(Akten vom 25. September 1653, 1 Seite, IIsche Wöstefeldes aus dem Dorfe Heiligendorffe wegen Zauberei)

Nr. 81, vom 27. August 1653, SS 1653 (Akten 1 Seite)

(Amt Bukow)

Leonhard Johan Raßow zu Newen Bukow

Sein Pensionario zu Brunßhaupten Clauß Hakenmeister dienende Dirne Greten Pentzienß (12 Jahr alt), wie auch alhir gefangenen Baurdirnen Lencke Schoumburgeß wegen werden die Acten übersand, weil die beiden Dirnen insonderheit die Lencke Schaumburgs (so etwa 18 Jahr alt) eine arme Vatter vnd Mutterlose Wayse von ihren sehl. Eltern zu keiner Gottesfurcht oder gebrauch des hochwürdigen abendmahß gehalten, sondern zum Bettelstab von jugend auf erzogen,
Uni: aus den Aussagen der beiden Mädchen sollen gewisse Artikel verfasst werden und darauf gütlich befragt werden, ebenso soll wegen Claus Schriver vnd dessen eheweib, Chim Hopper, Chim Malow vnd Pawll Beckers weib mit der Magdalenen Schaumburgs confrontiert werden, Thies Trampe, Asmus Trampen Sohn zum Brathagen/Brodthagen mit Grete Pentzien

Nr. 4, WS 1653/54, vom 24. Oktober 1653 (Belehrung)

An Leonhard Johan Raßow fürstl. Meckl. Amtman zu Newen Bukow

V.f.d.z. als ihr was wegen der gefangenen beyden baur dirnen Lencken Schaumburgs vnd Greten Pentzins der betzichtigten Zauberey halber, nochmahls einen bericht sambt beyverschloßenen vnd No. 1, 2,,3, 4, et 5 signirten inquisitional Acten zugeschickt, vnd darüber mit was strafe dieselben zubelegen, vnsern Rechtlichen spruch, zuertheilen gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter Inquisitional Acten dauf vor Recht, das zufoderst, vermug vnseres jungstertheilten Responsi Chim Hoppener vnd Chim Malow, dofern man

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

derselben kan habhafften werden, mit der gefangenen Lencken Schoumburges gebuhrlich zu confrontiren, item wegen itzbenandten Chim Hoppeners vnd Chim Malowen, wie auch Claus Schrivens vnd Paul Beckers Eheweib ihres herkommens, geführten lebens vnd wandels halber laut itzgedachten vnseren responsi fleißige Inquisition vnd dan vermug selbigen Responsi, wegen der von beyden captivirten baurdirnen, in actis beandten schäden, fleißige nachfrag vnd erkundigung anzustellen sey. vnd wol die eine baur dirne Grete Pentzins wieder ihre in protocollo Nr. 2 gethane beandtnuß, in confrontatione, mit der andern dirnen Lencken Schaumburges besag protocols nr. 4 item mit dem Jungen Ties Trampen, in confrontation, nach außweiß des Protocols Nr. 5 vielfeltigk varyirt, item diese dirne daselbst auch insonderheit revociret, das sie Godt nicht abgesagt, So muß dieselbe solcher ihrer variation halber, zur bestendiger beandtnuß ernstlich anhalten werden. Dofern auch der Junge Ties Trampe, in ewrer als consulenten Jurisdiction verhanden, So wirdt derselbe vf die wieder ihn aufgenommene Inquisitionkundschaften, vf vorgehende eigentliche seine alters erkundigung gleichfals billigk zur gefenglichen haft gebacht, vnd darauf mit den summarie in protocollo 5 abgehorten zeugen vnd einem jeden besonders, so wol ihrer der Zeugen gethanen kundtschfften, als auch benandten Zeugens dagegen in eodem protocollo consignirten responsiolum halbern gebuhrlich confrontiret, vnd do als dan bey solcher confrontation, er den Zeuge nochmahls bey seinem leugnen verharret, So werden die Zeugen, vber die, auß ihren summaris tepositionibus, abgefaßete articul eidtlich abgehordt, wie auch des ersten Zeugen Hans Kleinmahns Eheweib, wegen der von ihrem Eheman itzbenanem Kleinman summarie eingezeugten bedrawung vnd darauf erfolgten schadens, grundtlich befragt, vnd nach befindung mitt dem Jungen Ties Trampen, gebuhrlich confrontirt, So ist auch wegen des dritten Zeugens Jochim Pentzins in berurtem protocollo N. 5 gethanen summarischen kundtschafft wegen vmbgebrachten pferdts vnd Kuhe, bey Claus Steinbecken pensionario zum Vorderbolhagen, So dan auch bey Claus Hagemesters pensionary zu Brunshöven, haußfrawen vf die von Lencken Schoumburges, in confrontatione mit Paul Beckers Eheweib in protocollo Nr. 4, wegen larms vnter dem Vihe im Stalls vnd ihre darauf erfolgte Kranckheit wie dan auch bey der Schutzschen zu Arensbehr ihnen plag halber laut Lencken Schoumburges in confrontatione selbigen protocollo Nr. 4 wieder Claus Schriworschen, Paul Beckerschen vnd die Magdt Annen, vf den Brunhofer höfe, gründtliche nachfrag vnd erkundigung anzustellen, itzbesagte Magt Anna auch vber sothane beandtnuß mit der Lencken Schoumburges gebuhrlich zu confrontiren. Sonsten mußten auch mittelst beyde gefangene dirne nicht allein von dem prediger des orhts, sondern auch zugleich von den benachbarten predigern mit allem getrewem fleiß, auß Gottes wordte reylich vnterrichtet, vnd zu wahrer vnd beständiger reue vnd buß angemahnet werden. V.R.W. 24. Oktober 1643 I.R. C.S.

(Akten, vom 12. Oktober 1653, 2 Seiten, 1 Seite Uni),

Lencke Schaumburgß etw 17 bis 18 Jahre alt, Gete Pentzinß ist nach Aussagen der Mutter 12 Jahre alt, Chim Hoppenern vnd Chim Malowen weib kann man nicht habhafft werden, beide Bauerndirnen gestehn keinen Schadenszauber an Menschen und Vieh, die beiden Mädchen haben außer den Flüchtigen noch Claus Schrivens und Paul Beckers Eheweib besagt,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 14, vom 9. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

An Leonhardt Johan Raßow Fürstl. Meckl. Amtman zu Newen Bukow

V.f.d.z. alß Ihr vnß wegen der gefangenen beiden Baurdirnen Lencken Schaumburgs vnd Greten Pentzins, der bezichtigten Zauberey halber, abermahl einen Bericht, samt beyverschloßenen mit Nr. 1 2 3 4 5 6 vndt 7 gezeichneten Inquisitional Acten zugefertigt vndt darüber vnser rechtliches bedencken Euch zukommen zulaßen gesucht. Demnach Ewren Berichts vnd geregter Inquisitional Acten darauff vor recht, vnd darauß so viel befindtlich sein, Daß zufoderst gefangenen Lencke Schaumburgs, wegen des wie ihr durch Zauberey, ihrer bekandtnuß nach, umbgebrachtes ferchleins, wehm nemblich solchs zu gehört, item auf waß ahrt, vnd warumb sie es vmbbringen laßen, vmbstandtlich zubefragen, auch deßwegen, nach befindung ihrer bekandtnuß anderweit gebuhrliche nachfrag anzustellen sey. So ist auch ferner, der gefangenen Greten Pentzins daßjenige, was Clauß Hagemesters Ehefraw in protocollo Nr. 7 fol 5. von den lalkuheschen Hühnern, außgesaget mit allen vmbständen vorzuhalten, vndt da dieselbe solchs dergestalt nicht zustehen wolte, ist sie mit itzgedachter Clauß Hagemesters Ehefrawen darüber gebührlich zu confrontiren Weil nuhn sonsten ex actis inquistitionalibus allen vmbständen nach so viel befindtlich, daß wieder beyden gefangenen Baurdirnen, der bestraffung halber noch zu Zeit nichts gewißes magk erkandt werden, Ehe vnd bevohr wieder dem der zauberey gleichfals bezichtigten Baurjungen Thies Trampen neben meißigk der gebuhr nach procediret worden, auch denen vor Euch biß daher ergangenen acten, schon so viel indicia verhanden, daß gedachter Thies Trampen daruff zur gefangklichen haft wol magk gebracht werden vndt aber derselbe Ewren bericht nach nicht Eurer Jurisdiction sondern denn Dobbranschen Ampte vnterworffen. So sindt alle vndt jede diesem Baurjungen Thies Trampen betreffende Act, den fürstl. Beambten zu Dobbran fodersamt zu vberseden vndt dieselben, daß mehr gedachter Thies Trampen nicht allein alsovohrt zur gefangklichen haft gebracht, Sondern auch sonsten wieder denselben der bezichtigten zauberey halber, zu erkundiung der grundtlichen warheit rechtlicher ordnung nach verfahren worden, gebuhrlich zuersuchen. Inmittelst aber, sindt beide gefangene Baurdirnen Lencken Schaumburgs vnd Grete Pentzins in sicher verwahrsahm zubehalten, vnd insonderheit vnseres jungsten Respons nach durch einen vndt andern predigern deß orts, täglich auß Gottes wort sonderlich ihres christlichen taufbunds halber mit llen fleiß zu unterrichten, auch dannebenst, das sie dem leidigen teuffel wieder endtsagen vnd dagegen zu dem wahren Godt sich von hertzen bekehnen, daß verdienst Jesu Christi vnser Erlösers mit wahren glauben ergreifen, vndt immerdar fleisigk behete mugen, treu eyferigst zuvermahnen, vndt dan, wie dieselben beide gefangenen baurdirnen gegen solchen christlichen vnterricht vndt ermahnung der Prediger sich bezeugen, hinfuro /: weil es biß dahero nicht geschehen:/ mit allen fleiß zu protocollieren. So wirdt auch fleißlich, wieder Claus Schrivens vndt Paul Beckers Eheweiber, wie auch wieder Chim Höpener vnd Chim Malowen, vndt dan der magdt zu Brunshoptes Annam Beckers der bezichtigten Zauberey halber ferner fleißige Inquisition nach anweisung des 44. articuls kaysers Caroli V. peinlichen halßgerichtsordnung pillig angestellet worauff wen allen vmbstandtlich vndt mit fleiß verzeichnet worden, alßdan ferner ergeheth, waß recht ist. A. V.R.W. 9. November 1653. C.S. H.S. I.R.

(Akten, vom 5. November 1653, 1 Seite

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

(siehe auch Nr. 24)

Nr. 25, WS 1653/54, vom 29. November 1653 (Belehrung)

An Berend Krügeren fürstl. meckl. Küchenmeister zu Doberan

V.f.d.z. Ehrbahr als Ihr vns einen bericht sambt hierbey verschloßene, vnd von dem ambtman zu Newenbukow Leonhardt Johan Raßowen, wegen des itzgefangenen baurjungens Thieß Trampen euch sub Nor. 1-9 communicirten protocollen zugeschickt, vnd vber angehaffte zwo fragen vnsern rechtlichen spruch euch zukommen zulaßen gesucht. Demnach ewrens berichts vnd geregter protocollen vf die erste vnd andere frage vor recht, das gestalten sachen nach gefangener baurjunge Thies Trampe auf die vor seinen Eltern anerbottene caution der gefenglichen hafft nicht zuerlaßen, sondern derselbe, vf die protocollo N. 5 enthaltene articul wan zufoderst dem 14. articul des dritten Zeugens Jochim Penzins No. 5 summarische kundtschaft wordtlich vorher gehort nochmahls gudtliche seine beständige bekandtnus singulariter singulis zu thun schuldigk, vnd do alsdan dieser baurjunge Thies Trampe solche articul nicht wahr bekennen, sondern bey seinem vorigem vermeinens vnd leugnen bleiben sollte, so wirdt derselbe, vber sothane articul zu mehrer begrundung der wahrheit mit peinlicher frag vnd meißiger tortura rechtlicher ordnung nach billigk beleget. Worauf vnd wan solchs geschehen, auch alles mit besonderen fleiß gebührlich verzeichnet worden, wieder den gefangenen ferner ergethet was recht ist. V.R.W. 29. November 1653 H.S. I.R. C.S.

(Akten, 3 Seiten, vom 24. November 1653, Eltern bieten Caution an, der Knabe würde gewiß nicht entlaufen)

Nr. 69, vom 27. Februar 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Berend Krüger fürstl Meckl. Küchenmeister zu Dobbran

V.f.d.z. als ihr wegen des gefangenen baurjungens Thies Trempen nochmahls einen bericht sambt hiebey verschloßene Acten, vnd was vnser gnediger fürst vnd herr vf beschehen ewren vntherthenigen bericht der darein angezogtenen variation halber gnedigk verordnet vns zugeschickt, vnd ob gedachter baurjunge denoch mit der tortur zubelegen, durchen einen richtlichen Spruch euch zu Informiren gesucht. Demnach so wol vorige als auch hernachher No. 10, 11, 12, 13, et Nr. 14 signirten Acten, darauf vor recht, vnd auß den sembtlich ergangenen Acten so viel zu befinden sein, das vermug, vnd einhalts vnser heibevohr den 29. Novembris negstabgewichenen 1653 Jahres euch ertheilten Responsi, mit der dohmahls erkanten tortur vn die No. 5 in actis vorhandene articul wieder obbesagten baurjungens Thieß Trampen ewre vorwendens ohnverhindert rechtlicher ordnung nach, nhunmehr ohne langer verzugk ohnparthelich zuverfahren, vnd deßelben peinliche bekandtnuß nach allen vmbstenden per Notarium wie sich gebuhret fleißigk zu consigniren

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

sey. Worauf vnd wan solches geschehen ferner ergethet was recht ist. V.R.W. 27. Februar I.R. H.S. C.S.
(Akten, 2 Seiten vom 18. Februar 1654)

Nr. 82, vom 27. August 1653, SS 1653 (Akten 2 Seiten)

Claus Hagemeister zu Brunsheubten

"was massens nicht allein eine Zeit gar, an meiner Viehezucht grossen schaden gelitten, besonders auch, meine liebe haußfrawen, mit schwachheit also vnterhalten wirdt, daß keine Medicin, indie köstlich selbige auch von Doctoren praepariret, Ihr zu hülfe kommen kann. Wann nun eines von meines Vntergebenen bauren, nahmens Claus Schriewer, des wegen wegen allerhandt verübtung mutwilleng in vordacht gezogen, auch summarische kundschaftt aufnehmen lassen, ...ob ich einen peinlichen zutritt, zu diesem Claus Schriewers haben muge

Uni: aus den summarischen Zeugenaussagen sollen Articul verfasst werden, auf die die Zeugen eidtlich abgehört werden sollen, ebenso der Gefangene, der auch mit den Zeugen confrontiert werden soll. I.R.

Nr. 19, vom 15. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

An Claus Hagemeister pensionarium zu Brunsheubt

V.f.d.z. Als ihr vns, wegen der bezichtigten Zauberey halber, gefangenen Claus Schrivens, einen bericht sambt beyverschlossenen Inquistiional acten, vnd nachgehendts des Pastoris zu Brunßheupten Johannes Kisely an den Ambtsman zu Newenbukow Leonhardt Johan Raßowen sub tato die martoni Lutheri itzlaufenden 1653 Jahres gethanen Schreiber zugeschickt, vnd vnsern rechtlichen spruch darüber zuertheilen gebeten. Demnach ewren berichts geregten acten vnd iterwehnten des Pastoris Schreiben darauf vor Recht, das so gestalten sachen, auß solchen des Pastoris schreiben gewisse vnd formliche articul zuverfaßen vnd gefangener Claus Schriver In beisein vnd gehenwart gedachten pastoris Johanis Kifly vf sothan, wie auch vf vorige in Actis vorhandener articul, singulariter singulis vnd dan hirauf insonderheit, wan vnd zu welcher zeit er von den tartars in seinem hause die Zauberkunst gelernd, vnd ob er auch dabey den lieben Godt verleugnet vnd abgesagt habe, item wie solchs eigentlich zugangen seine grundt- vnd vmbständtliche bekandtnuß nochmahls guttlich zu thuen schuldigh wan nhun solchs geschehen vnd vom qualificirtem Notario mit fleiß consigniret worden, So ergethet als dan ferner darauf was recht ist. V.R.W. 15. November 1653 H.S. I.R. C.S.

(Akten vom 8. November 1653, Claus Hagemeister zu Brunßheubt, 1 Seite)

Nr. 24, vom 29. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

An Claus Hagemeister pensionarium zu Brunsheubten

V.f.d.z. als ihr vns nochmahls wegen bezichteter vnd nhunmehr bekandten Zauberey wieder Claus Schriwer, einen bericht sambt heibeyverschloßenen, so wol vorigen inquistiional Acten, als auch jungst den 22 huic Novembris gehaltenem Protocol zugeschickt, vnd darüber eie rechtmäßige urtheil abzufaßen gesucht. Demnach ewren berichts, geregter inquistiional acten vnd protocols darauf vor recht wan zufoderst Chim Marlow vnd Paul Beckersche vnd jeder besonders mit dem gefangenen Claus Schriwers vber seine wieder sie zu ende, itzerwehten protocolls beschehene Notation vnd beschuldigung, gebührliche confrontation angestellet vnd solcher Actus confrontationis richtig verzeichnet worden, vnd es wurde darauf gefangener Claus Schriver bey seiner besag ernandten vnd jungst gehaltenen protocols so wol uf die von newen formirte, als auch uf vorige articul gethane bekandtnuß, vor öffentlich gehegtem peinlichichen halßgericht, allerdings nochmahls bestendig verharren, So ist er gefangener, vf vorgehende getrewer vermahnung seines beichtvaters zu wahrer beständigen christlichen buß vnd bekerung mit dem feur vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W. 29. Novembr. 1653 H.S. I.R. C.S.
(Akten vom 28. November 1653, 2 Seiten)

Nr. 42, vom 15. Juny 1653, SS 1653 (Akten 1 Seite, 2 Seiten Universität)

(Bart, nicht Mecklenburg, Vorpommern)

Bahrt, Gerichtsvoigt und Assesoren daselbst

Es geht um Anna Belckowen, die gefänglich eingezogen ist, die Akten werden überschickt, die Inquisita ist Hans Beckmans Eheweib, sie clagt über Lorentz Lincken frau, daß sie von der selben der Zauberey beschuldigt wird, ein Urteil wurde bereits vom Schöffentuhl zu Alten Stettin erlangt, das besagt das die Beckmannsche nochmahls guttlich befragt werden sollte, da sie leugnet wir zu Tortur (7. Mai) geschritten, sie besagt die Hans Vicken Frau, die Voitsche, die Freyhalesche aber widerruft danach wieder, am 10. May bekennt sie die Freyhalesche sei mit ihr und dem Bückschen (so unlenkst verbrand) auf dem Blocksbergen Dorpsteten gewesen und habe neben ihr getanzt, beide werden miteinander konfrontiert, die Freyhalsisch leugnet alles, am 13. Mai leugnet die Beckmannsche wieder alles, später behauptet sie sie habe die zauberei von der Freyhalsischen und der Ilse Schmiedes zu Bahrt gelernt, der Freyhalsischen Buhle heiße Claus später hieße er Peter, am 28. Mai ist sie ausgebrochen, aber am ersten Juni im Dorf Wobbelkow (Mobbekow) wieder eingefangen, die Freyhalsische versucht darauf einen Selbstmord

Nr. 60, SS 1653, vom 4. July 1653 (Akten 2 Seiten)

Zwei Weiber sind in gefänglicher Haft einsitzend die Anna Belekowen oder Beckmannsche und die Freyhalesche, wie soll weiter mit ihnen verfahren werden, nach Ansicht des

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Konsulenten ist die Beckmannsche schuldig, die Kosten sollten aus ihren Hinterlassenschaften gedeckt werden,
Uni: Von der Freyhelsischen wird die Balesche von der Beckmannschen die Meyersche notiert, beide sollen eingezogen werden, auch die Grotische wurde besagt, hernach aber wieder geleuget, die Freyhelsische gestehet und leugnet in ständiger wiederholung, I.R.

Nr. 8, WS 1653/54, vom 1. November 1653 (Belehrung)

An Gerichtsvoigt vnd Assessores zu Bahrt

V.f.d.z. erneuster als dieselben vns wegen bezichtigter Zauberey, wieder die alte Gottschalckschen vnd wieder die Roggelinsche einen bericht, nebenst bey verschloßenen Inquisitional Acten zugeschickt, vnd hirüber wie ferner wider diese beyen weiber in procesu zuverfahren, vnser Rechtlichs bedecken ihnen zueröfnen gebeten. Demnach ihres berichts vnd geregter Inquisitional acten daruf vnd erstlich so viel die alte Gottschalcksche belanget, vor recht wan dieselbe vermug ihrer bey der territion gethanen vnd nachmals wiederholeten gutdlichen bekandtnuß mit der von ihr notirten Böckmanschen, dofern selbige noch im leben oder sonsten der ohrten vorhanden, gebührlich confrontiret item bey Peter Holsten, wegen umbgebrachten braunen pferdes wie auch bey Christian Arenholz zu Panitz wegen beschedigter Vier häupter Viehe grundtlich nachfrag geschehen, So dan ferner captiva mit der Holteschen, wegen umbgebrachten Kalbens mit der Roggelinschen, item wegen Peter Riken umbgebrachten Schwarzen pferdts mit Ilsen Dietrichs vnd mit einer jeden besonders einhalts das drin 24 itzverschienen Octobris gehaltenem protocols wie rechtens confrontiret, Sie captiva auch nochmahls, ob von ihr auch mehr schaden Menschen vnd Viehe durch ihre Zauberey zugefugt ersntlich befragt, vnd solchs nach allen vmbständen mit fleiß consigniret. So ergeheth alsdan daruf ihrer bestraffung halber was recht ist. Hansen Roggilins weib aber vors amter betreffend, erachten wir gleichfalls rechtens sein, daß auß demm hiebevohr formirten fragstücken formliche articul mit allem vmbständen zuverfaßen, vnd sie Reoggelinsche solche articul vnd einen jeden besonders wie auch insonderheit, was sie von der Holterschen den 27. Octobris fol. 14 berichtet vnd außgesagt, ihre gutdliche bekandtnußen zu thun schuldigh, auch nach befindung hierüber mit ihr der Holteschen zu confrontiren vnd alles übermeßigk mit fleiß zu verzeichnen sey. Do nhun captiva Roggelinsche ein mehres nicht als sie vor hin in der gudte bekennen vnd zustehen würde, ist dieselbe zu erkundigung grundtlicher warheit vber erwehnte articul vnd einen jeden besonders, mit meßiger tortur rechtlicher ordnung nach zubelegen, vnd ihre darüber gethane peinliche bekandtnuß zu ferner gebührender verordnung, fleißg zu notiren, worauf als dan weiter ergeheth was Recht ist. V.R.W. 1. November 1653 H.S. H.R. C.S.
(Akten, 2 Seiten, 1 Seite Uni vom 29. Oktober 1653, die Gottschalksche ist alt, die Roddelinische wurde von den schon verbrannten Zauberinnen der Beckmansche und Grotheschen besagt, auh die verbrante Bukeschen

Nr. 21, vom 26. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

An Gerichtsvoigt vnd Assesoren zu Bahrt (6 Reichsthaler)

V.f.d.z. als ihr vns nochmahls bezichtigter Zauberey halber, wieder die alte Gottschalcksche vnd Roggelinsche einen bericht vnd hiebey verschloßene Acta zugeschickt vnd vber vier vnterschiedtliche puncte vnser Rechtlichs bedencken zuerofnen gebeten. Demnach nach fleißiger verleß vnd reiflicher collegioalschen erwegung ewren berichts vnd gezigter Acten auf den Ersten punct vor recht, das zufoderst die Roggelinschen Eheman Hans Roggelin, das erkauffte ding, vermug seines Eheweibs der Roggelinschen den 8. Novembris fol. 21 gutdlich gethane, vnd hernacher den 11. einsdem fol. 28 bey der Confrontation wiederholten beandtnuß, ins gericht zu liefern oder auch wo daßelbe vorhanden vnd geplieben bestendige nachricht zu geben ernstlich vnd sub poena carceris auzuhalten, vnd wan solchs geschehen, die beyde gefangene so wol die alte Gottschalcksche als auch die Reoggelinsche dofern dieselbe vor gehegtem offentlichen peinlichen halßgericht bey ihrer bey der territion vnd repective tortur gethane vnd hernachher zu zweie vnterschiedliche mahlen wiederholeten gutdliche beandtnußen vnd insonderheit der sie einen budt mit dem leidigen teufel gemacht vnd dabey den lieben Godt verleugnet vnd abgesagt, nochmahls bestendige vorharren. So werden sie beyderseits, vermittels vorgehender fleißiger ihres beichtvaters vermahnung zu wahrer christlichen buß vnd erhohrung mitt dem feur vom leben zum todte hingerichtet. Den andern vnd vierdten punct auch dabey angehengte frage betreffend, erachten vor dem Rechte gemeß, wan schon itzbesagte beyde Weiber, bey ihren beandtnußen so viel die Holtesche anlanget, vorpleiben wurden, Eß muchten aber wieder dieselbe andere vnd beßere in Rechten begründete Indicia nicht konnen zugebracht werden, So ist sie die holtesche der geleisteten burglichen caution dem burgen ihren brudern Jacob Dabehsen zu restituiren, vnd magk sonsten wieder Holtesche, so viel den dritten punct, vnd daby angehafft frag, converiret (?) zu den gefragten gerichtssportulen vnd vnkosten, gestalten sachen nach nicht angehalten werden. Alles V.R.W. 26. Novembris 1653 H.S. I.R. C.S.

(Nr. 21, Akten 3 Seiten, vom 22. November 1653, Welcher Gestalt sind die Gottschalckesche und Röggelinschen zu bestrafen, weil beide auf die Holsteschen bekannt, soll daß Verfahren gegen sie eröffnet werden?, ob nicht die Kosten auf die Gefangenen umgelegt werden können,)

Nr. 23, vom 28. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

Ad eosdem

Als dieselben vns einen bericht sambt hiebey verschloßenen extract der alten Gottschalckschen vnd Roggelinschen, wieder Ilse Diederichs, die alte W(M)itebrotische vnd V(W)illeschen, gethanen vrgicht vnd beandtnußen, zugeschickt vnd vber angehaffte frage, ex jure vnser Information gesucht. Demnach des berichts vnd geregten Extracts daruf vor Recht das zufoderst wieder diese benandte gefangene drey weiber, vf die von der alten gottschalckschen vnd Roggelinschen beschehene Notation, ferner rechtmeßiger Inquisition,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

ob nicht wieder sie diese drey gefangene weiber vnd einer jeden besonders, andere vnd mehr glaubhafte Inticia, wie selbige in der peinlichen halßgerichtsordnung kaysers Carls des fünfften art 44, klodich vorzeichnet worden, können vnd mugens aufgebracht werden fleißigst anzustellen sey. woruf als dan nach befindung der itzgefragten tortur halber, aber wie sonsten weiters wieder dieselbe zu procetiren, ergethet, was recht ist. V.R.W. 28. November 1653 H.S. I.R. C.S.

(Akten 3 Seiten, vom 24. Novembris, Ilse Diderichs sei die Schülerin der alten Gottschalckschen, die alte mitebrotische aber der Roggelinschen ihr Lehrmeisterin, vnd die Willesche in ihrer gesellschaft auffn Blocksberge mitt gewesen sein soll, weswegen alle drei gefänglich genommen und mit geringen unkosten verwahrt werden, der Konsulent fragt an ob diese wegen "in ermangelunge anderer indiciorum zu beßerer erkundigung der Wahrheitt mit rechtmeißiger tortur nicht belegen könne"

Nr. 32, vom 3. Dezember 1653, WS 153/54 (Belehrung)

An Hans Holsten auß Planitz (Vorpommern)

V.f.d.z. ehrbahr gunstiger gudter freundt, als ihr vns einen bericht, sambt vnser wieder die alte Gottschalckische vnd Rogelinsche jungsthin ertheilten belehrungs vrtheil copeylich eingeliefert vnd heil vber angehaffte frag des Rechten euch zu informiren gebeten. Demnach ewren berichts vnd geregter belehrung vrtheil daruf vor Recht, sofern wegen der von obbenanten beyden weiber wieder ewre haußfrawen beschehenen Inculpation keine andere vnd beßere in Rechten begründete inticia als noch geschehen mugen aufgebracht werden, So kan sothan inculpation, ob schon dieselbe vor gehegten peinlichen gericht vnter ander mit abgelesen wurde ewre haußfrawen an ihren Ehre nicht nachtheilig oder hinderlich sein, also das auch ihr deßfals einge formulam retorsionis public verlesen vnd laßen gestalten schen nach, gantz nicht befuegt seid. V.R.W. 3. Decemder 1653 H.S. I.R.

Nr. 32, vom 2. Dezember 1653, Akten 3 Seiten, Hans Holste auß Planitz schreibt wegen seiner herzlieben Hausfrau Margarethe, er beschreibt wie gottesfürchtig sie ist, und was sie für eine gute Hausfrau ist, das ihr Brüder Bürgenkautio leisten würde)

(Güstrow)

Nr. 62, vom 9. July 1653, SS 1653 (Akten 25 Seiten)

Güstrow, Christian Karnatz und Jacob Töppen, Bürger und Rerschlager und Nähler zu Güstrow

Ilse Schröders, S. Baumgarten Witwe, ist wegen zauberei in gefängliche Haft genommen, auf die Peinliche Frage hat sie auch auf die Haußfrawen der beiden Konsulenten besagt, die beiden hätten von ihr das Zaubern und Hexen gelehnt, später widerruft sie dies,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

(Siehe Datei MGÜSTROW.DOC)

Nr. 71, SS 1653, vom 10. August 1653 (Akten)

(Martensdorf, Amt Mecklenburg)

Das Bauernweib Dorothea Janeschen, aus dem Dorffe Martenstorff, Ambt Mecklenburg wird eingezogen, Frau des Hans Janeschen, die als eine Einliegerinne sich in diesem Dorf aufhält, welche nicht von einem guten geschlechte sein soll, wie vermöge beygelegtem protocolli der aufgenommenen eydtlichen zeugenkundscht aus des 2, 3, 4, vnd 6 Zeugen außage zuersehen, ihr Vater hätte vor etlichen Jahren den Scharfrichter in Wismar in deßen eigenem hause erschlagen vnd davon komen sein solle, dieses Weib wirdt von jeder männlichen vor eine Hechse gehalten, laut aller Zeugenaussagen. Vndt hat solches nicht ehe geklagt als nun gahr zu letzt, da dem leinweber Heinrich Vogelsangen ein solcher großer schaden an gahrne geschehen, wie ihrs nicht der man mit weinenden augen geklaget, mit bericht, das er ein armer man wehre vnd anderß nichts als das leinweber handtwerck gelernet, so er anitzo, weil er keinen aufzugk gahrn auf den weberbaume gantz behielte, nicht treiben könte vnd dadurch an den bettelstab würde gebracht werden, deswegen Ich ex officio gebührliche inquisition wieder das weib anstellen vnd endlich vorgedachte beygelegte eydtliche Zeugenkundschaft aufnehmen müßen, da sich den befundern, daß nicht allein wan sie etliche leute gedruwet, dehnen selben auch etwas böses wiederfahren sey. , 3 Test ad nitz. 48, 49, 4 test ad intz. 25, 26 sondern auch vnterschiedtlichen leuten schaden gethan in dehme:

- 1.) Jochim Möller daher plötzlich vnd sehr krank worden, das seine frauwe der janeschen eine wurst gegeben, welches Ihre, Jochim Möllern mißgefallen vnd deßwegen dawieder geredet. 1. Test ad intz. bo bj. 62
- 2.) hat sie dem leinweber, Hinrich Vogelsangen so wol das gahrn als auch die leinwandt aufm weberbaume zerrißen laßen wie solches an nur etwas von dem mit vbersandten zerrißenen gahrne vndt aufgerundenen Klauwen, auch leinwand zuersehen ist.
- 3.) hat sie Carsten Karowen vor 4 Jahren 2 schweine vndt 7 heupter Rindtviehe vnd vor 2. Jahren noch eine Kuhe vmbgebracht vnd ein Pferdtkranck vnd wieder gesundt gemacht, das deßen frauwe ihr keinen gersten in die Erde bringen laßen wollen.
- 4.) hat sie Hans Lipperten vor 2. jahren darübe 2 fahlen vmbgebracht vndt das 3te wieder gesundt gemacht, das desen Magdt Ihre Kuhe aus zuthumb außgemolken
- 5.) hat sie sich etwas bloß gegeben, das sie Carsten Karowen Schwieger Mutter auch eine Kuhe umbgebracht

Es ist auch daher zuvermuten, das es mit der Janeschen so gahr richtich nicht sein mag

- 1.) Weile des leinweber das werck gahrn, so die jahnesche zuverfertigen erlaubet, mit gutem glücke abgewebet vnd anderer leute gahrn gerißen
- 2.) Wie die janesche Morgens von 7 bis 9 Uhren bey dem leinwber gestanden, ist an ihrem eigenem gahrn kein schaden geschehen, so baldt sie aber wieder wegk gegangen, ist das gahrn gerißen
- 3.) das sie nur Ihres igens gahrn darumbe zerrißen laßen, draif doe öeite leomem argwohn auf sie werffen möchten, wie ihr die 5te Zeugnin auch solches in die augen gesagt

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

- 4.) weile das Leinwebers gahrn elle wege biaht, daßen dirnen gahrn aber, vngeachtet diesälbe noch nicht recht weben kan, nicht bricht
- 5.) Gibt es auch das sigrum, das sie zum scheine weinen wollen, da Ihr doch nicht weinens zu muthe gewesen.

Der Konsulent fragt an, ob die Dorotheen Janesche gefänglich angenommen vndt also forth darauf mit der tortur belegt werden könne. Datum Mecklenburgk den 10. Augusti 1653
Jochim Golow, Küchenmeister zu Mecklenburg

Uni: Die berüchtigte Janesche kann gefänglich angenommen werden und aus der eydtlichen Zeugenkundschaft sind formbliche articul abzufassen, vnd gedachte Janische darauff singulariter singulis zuantworten anzuhalten, da sie einen vnd andern articul leugnet mit den Zeugen iedoch mit iedem absonderlich gebührlich zuconfrontieren sey, wan solches geschehen vnd alles fleissig verzeichnet worden, so ergethet etc. I.R.

Nr. 80, vom 31. August 1653, SS 1653, (Akten, 3 Seiten)
Jochim Krohlow

Die Angeklagte Dorotheen Janischen hat ausgesagt

1. da sie saget, das sie, wie sie noch ein kindt gewesen, ihre Mutter vndt Brudern zu grabe geschleppt, hernacher aber vorgibt das 2. Ochsen sie hingeschleppt gehabt vnd sie wahre nur dabey gewesen
2. leugnet sie, das sie von Vogelsangen wegen Greten N. zerißenen leinwande in sein hauß wehr gefodert worden sie wüßte auch von solcher leinwandt nichtes. (Der Zeuge hatte ausgesagt das sie in vogelsanges hause gewesen vndt die leinwandt gesehen)
- 3.) Ad. 26 sagt Gefangene, sie wehr bey dem fahlen nicht gewesen, es würde eine ander gewesen sein, aber sey sie in Hans Lippels hause kommen vndt hette sich verandtwordten wollen
4. Ad 29 leuchnet sie, das sie in Hans Lippelts hause gewesen, gestehet aber hernacher dabey, das sie dem zeugen Peter Bornhöfeten zugeredet, aber sie hette demsälben nicht gedrawet
- 5.) Ad 30 negiret Gefangene sinepliciter das sie dem Zeugen gedrowet. Bey der confrontation aber des 6ten Zeugen auf sälbiges muß sie gestehen, das sie es gethan, aber es wehr mit der condition geschehen doferne der zeuge Ihr nicht beweisen würde, das sie Hans Lippels die beyde fahlen vmbgebracht hette
- 6.) Ad 35 wil sie von Carsten Karowen gestorbenen Kühe nichtes wißen aber bei 36 mus sie gestehen, das der Karowische Ihr geziehen, das sie die Kuhe vmbgebracht alß hat sie darumb wol gewußt
- 7.) Ad 38. saget sie, sie wehre nicht benumendt von Carsten Karowen vndt seiner frawen gegangen, Bey der confrontation mit des 7ten Zeugen auf sälbiges aber muß sie es gestehen, das sie es gethan habe.

Der Konsulent bittet der Tortur statt zu geben.

Uni: Nach allen umbstenden dan, soviel dieß weib in protocollo sache gravieret, daß sie der zauberey halben verdecktig vnd sich die leute fur ihr furchten. 2. contradicirt sie ihr selber vnd varyret, 3.) sind eydtliche Zeugenkundschaftten, denen sie wieder spricht vnd leugnet das haubtmarck da sie doch eudem stantius bißweilen concediret

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

4. ist sie vnterschiedlich Zeuberey beschuldiget darüber sie nicht gecklaget 5.) Ist einen vnd anderm schaden geschehen, der etwa streit mit ihr gehabt, oder ihr nicht wilfahren wollen Puto ego, daß sie mittelß messiger tortur über die articul, vmb bekantnuß der wahrheit zubefragen sey. I.R.

Nr. 87, vom 9ten September 1653, SS 1653 (Akten 1 Seite)

Die Gefangene Dorothen Janeschen wurden am 29. August die articul vorgelegt und sie darüber befragt, es wird wegen der Peinlichen Befragung angefragt, der von der Universität statt gegeben wird. (Die Universität bemerkt, das dies doch schon im vorigen respons erlaubt wurde)

Nr. 90, vom 17. September 1653, SS 1653 (Akten 2 Seiten)

Dorothea Janeschen wurde mit der peinlichen Tortur belegt und über die abgefassten articul singulariter singulis befragt. "es ist auch auf die holte oder Leiter dermaßen mit Ihr vmbgegangen, das sie nach Ihren gethanem bekandtnuße frey gehen vndt stehen vnd sich sälbst fertigt wieder anziehen können, hat auch also baldt nach volbrachten actu wol gegeben vnd getrunken, ...außgesaget, das sie mit dem Teuffel ein verbündtnuße gemacht, in solcher Zeit sich auch mit demselben ofter fleischlich vermischt, das sie sich deßen alles nicht mehr erinnern könne, vndt an sälbem ohrte, das sie der Könckenschen gahrn zerrißen laßen das sie Jochim Müllers vnd Ihr eigenes gahrn zerrißen laßen, das sie hans Lippelts 2 fahlen vmbgebracht vnd das dritte kranck vnd auch wieder gesundt gemacht, das sie Carsten Kahrowen eine Kuhe vmbgebracht, welches alles sie in seine bey der letzten frage repetiret, Sie auch solches den folgenden tag remoto carnifica fryes gemüthes noch gestendich gewesen, wie solches alles belegtes protocollum mit mehren besagen wirdt. Der Konsulent fragt wegen der straffe auf solche volbrachten thaten an. Mecklenburg 17. September 1653 Jochim Kohlow

Nr. 88, SS 1653, vom 9. September 1653 (Akten 2 Seiten)

(Buschmühlen, Amt Bukow)

Jochim Gercke itzo Pensionarius zu Buschmühlen

Vff angewanten fleiß den aus dem Carcreo entlauffenen Frantz Görthen wiederumb ertappet, vndt in vorige hafft gebracht. vnd sowohl guttlich als peinlich befragen laßen, als hatt derselbe bekandt vndt zugestanden, wie aus sub H. beygelegtem protocollo mit mehrem grosgunstighen ersehen werden. Der Konsulent fragt nach der Bestraffung. Uni: Ob woll die in finde Protocolli beschriebene nachfrage besser seyn sollen, so vermeine ich doch, daß prasisis prastandis der Frantz Görte mit der ordinar straffe des Fewers woll könne belegt werden I.R.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Wenn zufoderst vermug captivi p bekandtnuß Nr. 3 wegen seiner Lehrmeisterin Tilsche Schrivens, ob dieselbe noch im Leben, oder todt nachfrag wirdt angestellet, vnd da dieselbe schon todt befinden würde tum caeteris paribg in poenam ignis consent C.S.

Nr. 15, vom 10. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

(Greifswald, Vorpommern, nicht im Computer)

An D. Joachimum Eric vnd M. Friteriaden dedekindt respective juris et Philosophia profesoeres in Universität Greifswalds

V.f.d.z. als dieselben vns einen außführlichen bericht sambt hiebeyverschlossenen Inquistional Acten, wieder Gerdraut Kreyenbrings, Hans Meiniken Eheweibs bezichtigter Zauberey halber zugeschickte, vnd wie gestalten sageb vnd den Rechten nach, wieder dieselbe wieter zuvorfahren, vnd ob die ? mit scharfer frag Zubelegen, vnsere Information denselben zuertheilen gesucht. Demnach berurten berichts vnd geregter Inquistional Acten darauf vor Recht, das zufoderst vnd erstlich der gefangene Ehemann Hans Meinicke mit dem Ersten Zeugen Frantz Scherfen wie auch mit der vierdten zeugin Marien Begreitzen vber die additional fragen gebuhrliche confrontatio vnd dan vors andere wegen des in Actis fol 33 erwehnten Bötens vnd segnen et c So captiva bey wie auch anders Crons iteam des Priesters Kegemanschen vnd Troimans Kunden sol gebracht haben vnd dan druttebs wegeb deßen, was captiva f. fol 33 fac 2 in sin, von der Schmiedischen zu Kamptzow, des Wurmstillens halber, außgesagt, grundt- vnd vmbständtlich nachfrag anzustellen, vnd so wol solche verzichtete confrontation als auch itzbesagter nachfrag halber, wie auch auß den Inquistioal fragestücken fol 23 et 24 formliche articul zu verfaßen vnd daby insonderheit entallen umbständen, was die funffte Zeugnin Maria Kastens fol. 32 ad Inquistionale Interrogatorium 36 eidtlich teponiret, zu articuliren, gefangene auch uf alle vnd jede sothan articul singulartier singulis ihre bekandtnuß zuthun anzuhalten sey. Do ehre dieselbe eines oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr bekennen würde, so seindt die vorhin eidtlich abgehorte Zeugen nochmahls solcher nicht geständene articul vermug ihrers allererts geleisteten eidts gebuhrlich zubekundtschafften, vnd mit der gefangenen darüber, jedoch ein jeder besonders rechtlicher ordnung nach zu confrontiren. Wan ehrn solchs alles geschehen, vnd vmbständtlich consigniret worden, So ergeheth alsdan der gefragten tortur halber, darauf was recht. V.R.W. 10. Novembris H.R. C.S.

(Akten 2 Seiten, 1 Seite Uni, vom 3. November 1653, Gertrud Kreyenbrings, Hanß Meinckes Schneider in Dietrichshagten unter dem Ambt Eldena Eheweib, ist von einem Weib Ilse Seltmechts, Hans Ventens Eheweib zu Rantzin nahmens Ventischen vnd deren Tochter Anna Ventens ein Mädglein von 14. Jahren (welche beide hingerichtet wurden die Mutter mit dem Feuer, die Tochter mit dem Schwert) besagt worden, bis auf den Tod haben beide auf sie besagt, auch Engel Voßen Sebtrechts weib zu Lüßow hat auf sie bekannt, (Seltrechtischen), der Ehemann hat bei der Universität Greifswald eine Belehrung eingeholt,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 26, vom 29. November 1653, WS 1653/54 (Belehrung)

(Amt Neubrandenburg)

An Richter vnd Rath zu Neuen Brandenburgk

V.f.d.z. alß ihr vns beyverschlossene acta nebst einen bericht zugefertiget vnd Euch darüber auff zwo unterschiedene fragen, deß Rechten zu informiren gebeten. Demnach solcher acten vnd geregten ewren berichts darauff vnd auff ewre erste frage vor recht, Ob zwar wieder Catharina Schwartzens beschuldigter Zeuberey halber bisher so viel mit bestande nicht beygebracht, daß sie mit scharffer frage mag beleget werden, So ist den noch dieselbe darumb, daß sie bey Lebzeiten ihres ersten manes ihr einen andern ehelich Vertrawen lassen öffentlich mit ruthen auß zuhawen vnd dieser furstenthumbden vnd landen, auff bewilligung der hohen Landes fürstlichen obrigkeit, ewiglich zuverweisen. Auff die andern frage sprechen wir rechtens seyn das Lorentz Sanreow (in den Akten: Lorentz Sarmowmen) wegen seines segnens vnd Bötens mit 8 thägiger gefengniß, die Elisabeth Roloffs aber darumb daß sie aberglaubige Kocherey getrieben mit 4 thägiger gefenglicher haft zubestrafen vnd den ferner so woll tizbenanter Lorenz Sarnow als Elisabeth Roloffs nach ausgestandener solcher straffe auf vorgehende wahrwene mittelß versprechens daß sie solche vnd dergleichen teuffelß künste zeit ihres lebens nicht mehr brauchen wollen öffentliche Kirchenbuß zuthuen vnd sich dadurch mit der geregerten gemeine außzusohnen schuldig seyn. Alleß V.R.W. 29. November 1653 I.R., H.S. C.S.

(Akten 3 Seiten, 1 Seite Uni, vom 22. November 1653, Catharina Schwartzens ist Peter Griscken (Cosaken) Eheweib, er ist Kuhhirte, Catharina Schwartzens muß früher schon einmal wegen Zauberei oder Unzucht mit dem Gesetz in Konflikt geraten sein, Elisabeth Roloffs, die Frau des Peter Lihen (Lisen, Litzische genandt) , und Lorentz Sarmowmen waren Zeugen im Prozeß gegen Catharina Schwartzens, die der Zauberei verdächtig ist, sie hätte eine Poppe gehabt, um die viel geredet wurde auch von kleinen Männichen mit grünen wake, soll einem Zeugen das Bier verdorben und der Frau Krankheit angehext haben, 2 Männer zugleich gehabt)

Nr. 37, WS 1653/54, vom 30. Dezember 1653 (Belehrung)

(Amt Bützow)

An Joachim Balcken fürstl. meckl. Amtman zu Bützow

V.f.d.z. als ihr vns wegen der in custodia ethaltenen dirn Trinen Lützens (ein Mädchen von zehn Jahren) einen außführlichen bericht, sambt dem darein sub. Lit A vnd B angezogenen protocollo vnd copyrlichen fürstl. rescripto zugeschickt, vnd wie in solcher sach weiter zu procetiren des rechten euch zubelehren gesucht, Demnach ewren berichts, geregten protocols vnd beylagen daruf vor Recht , das zufoderst auß gedachten protocollo, wie auch auß dem der dirn Trinen Lützens darein verzeichneten bekandtnuß bezichtige vnd formliche articul zu verfaßen, diese dirn vf solche articul singulariter singulis zu andtworten vnd die warheit zu bekennen gebührlich anzuhalten sey, vnd dofern selbige bey voriger in protocollo

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

gethanen beandtneußen nochmahls bestendigk verharren solte, das alsdan vermittelt vorgehender gebührlichen citation die Junge Sewrinsche vf sothane articul singulariter singulis zu respondiren schuldigk, vnd da dieselbe einen oder mehr articul leugnen vnd nicht wahr bekennen solte, so wirdt sie mit der in custotia endthaltenen dirn Trinen Lützens darüber confrontiert auch da sie die Sewrinsche bey sothane confrontation bey ihrem leugnen verpleiben würde, so ist wieder dieselbe vermug vnd einhalts der peinlichen halßgerichtsordnung kayser Carls des fünfften, nach anweisung des 44 articuls fleißige erkundigung fernerer vnd inquisition anzustellen. Wan nhun solchs alles geschehen, vnd durch einen qualificirten Notarium in gegenwardt zweyer glaubhaffter Zeugen consigniret worden, So ergeth als dan weitters in dieser sach was recht ist. V.R.W. 30. Dezember 1653 H.S. I.R. C.S.

Nr. 43, WS 1653/54, vom 26. Januar 1654 (Belehrung)

(Amt Lübz)

An Bürgermeister, Gericht vnd Raht zu Lüptz

V.f.d.z. als ihr vns beyverschloßen protocollum Judiciale mit beilag A nebst hindan gesetzten bericht wegen Marien Roggentins vnd Annen Stormeschen bezichtigter zauberey halber zugeschickt vnd vber sothans protocol eine Rechtsbelehrung zuertheilen gebeten. Demnach geregeten protocols vnd beylagen, darauf vor recht das ex officio wieder erstgemelte Marien Roggentins, bessere Inquisitio, als noch geschehen, vermug des 44 articuls der peinlichen halßgerichts ordnung, mit fleiß anzustellen, die Anna Stormesche aber wegen selbst zugestanden vnd beandtens pustens vnd boethens in gefengliche haft zunehmen, vnd darauf wieder dieselbe gleichfals ferner rechtmäßige erkundigung vnd inquisitio gebührlich einzuholen vnd nach allen befundenen vmbständen eigentlich zu consigniren sey. Worauf alsdan weitters wie auch wegen Jurgen Giesenhagens ergeth was recht ist. V.R.W. 26. Januar 1654 H.S. C.S. I.R.

(Akten, 1 Seite, vom 18. Januar 1654, Maria Roggentinß Jürgen Giesenhagen alhir gerichtlich in po difamationis belanget, vndt wie sich gemelter Giesenhagen auff Annen Stromß beruffen waß auch Anna Stormß darauff bericht gethan wie auch dieselbe ihr aberglaubiges böten, auß ihrem eigenem munde an tagk gegeben)

Nr. 56, vom 17. Februar 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Burgermeister, Gericht vndt Raht zu Lüptz

V.f.d.z. alß ihr vnß wegen Marien Roggentins Clagerinnen an einem, wieder Jürgens Giesenhagen Beclagten am andern vndt dan Annen Stormschen dritten theils bezichtigter Zeuberey vndt respective Böthens vnd Segensprechens halber, anderweit einen bericht, sambt beyverschloßenen beiden gerichtlichen protocollis zugeschickt, vndt wie itzbenandte Persohnen von einander zusetzen Euch des Rechtens zubelehren gesucht. Demnach ewren

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

berichts vndt geregter protocollen darauff vor recht. So viel 1. die von Marien Roggentienß wieder Jurgen Giesenhagen in po Injuriaru angestellte clagen betrifft, wan itzbesagter Jürgen Giesenhagen, seine am 12. January dieses 1654 Jahrs gethane gerichtliche erklerung daß nemblich von clagerinnen Marien Roggentiens nichts dan alles gudtes zu reden wußte vndt die geclagte schuldt wordten nuhr auß großer ungedult geredet, So ist Beclagter von angestelter clage zu absolviren vnd zuentbinden. So viel aber vors 2. die Annen Storms betrifft wan dieselbe, des bezichtigens Bußens vndt Segensprechens halber bey ihrer so wol am 12. January alß auch 11. February dieses 1654 Jahres gethane guttliche bekandnuß nochmahls bestedigt verharret, so wirdt dieselbe wegen solchen ihres aberglaubigen verbrechens mit dreywochiger gefangknuß bey waßer vnd brodt billigk bestrafft vnd ist sie darauff durch die Prediger Gottliches wordt, wieder solche aberglaubigen vnd ergerliche dinge auß Gottes wordt zu vnterrichten, vndt davon abzustehen, zuermahnen, Immaße dan auch von Euch alß der Obrigkeit ihr gleichfalß mit ernst zu vntersagen, daß sie sich hinfur solchen sachen enthalte, damit sie nicht, auff den fall sie wiederumb betreten würde mit einer härteren straffe belegt werden muge. A.V.R.W. 17. Februar 1654 (Akten, vom 13. Februar 1654, 2 Seiten, Zeugen sagen aus Annen Stormsche (in Bürgen Händen) hätte jemanden die hexerey gelernet, mit dem Teuffel gemeinschaft gehabt, oder Menschen vndt Viehe beschedigt haben soll, nur allein daß die Stormesche ausgesaget, daß der Roggentinschen Fluch an Hans Bagguln gehaftet,)

Nr. 70, vom 3. März 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

(Brandenburg)

An Hans Jürgen Pritze zu Stolpe

Der Rat der Stadt Stolpe hat den Scharfrichter beauftragt eine Frau und Witwe einer benachbarten Stadt vornehmen geschlechts vndt ehrlichen Wandels, wegen den Inhalts eines Kruges, den sie vor den Stadthorn hat, darin ein armer Kerl vmbsonst gerochen, das Gerücht gehe auch, daß in Dantzig die giftige seuche der Pestilentz eingerissen ein, daher durfte niemand aus diesem Ort in die Stadt, die Adlige wird nun beschuldigt diese Seuche da sie im Krug eine Leiche verwahre ausgelöst zu haben, allerdings wird sie fälschlich beschuldig. Ausführliche Belehrung 8 Seiten, und Akten 4 Seiten vom 30. Januar 1654)

Nr. 75, vom 4. Marty 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

(Amt Grevesmühlen)

An Her Claus Lepeln fürstl. Meckl. Hauptman zu Grevesmühlen

V.f.d.z. als derselbe vns einen bericht bezichtigter Zauberey habler wieder die gefangene Hirtin Annen Borchers sambt hieby verschloßenen protocollo, abgefaßter protocollo, abgefaßter Inquisitional articul der gefangenen daruf gethaner repensionen, der Zeugen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

darüber abgehorten eidtlichen Kundschaften, vnd ferner der zeugen mit der gefangenen beschehenen confrontation, zugeschickt vnd der tortur halber, vf angehaffte frag, des rechten, ihn zubelehren, gesucht vnd gebeten. Demnach geregten berichts vnd protocols darauf vor Recht, dofern die Trine Freytags woruf sich der gefangene beruffet, noch im leben, vnd deß ardttes anzutreffen, so wirdt dieselbe vorher vber das jenige was sie der gefangene in sine protocolli von derselben berichtet mit ihr der gefangenen Annen Borchers pillige confrontiret, vnd vor sothane confrontation sonderbahre mehr articul vorfaßet. Solte aber die Trine Freytags nicht mehr vorhanden sein, wirdt nichts weiniger was die gefangene von der Trine Freytags in fine protocolli ausgesagt wie auch insonderheit, Ob sie die gefangene den lieben Godt verleugnet vnd abgesagt in solche neben articul mitverfußet, So als dan durch fernere rechtmeßige Inquisition vf vorgehende fleißige nachfrag vermug des 44 articuls der peinlichen halßgerichtsordnung keine mehr anzeygen vnd indicia wieder sie können vfgebracht werden, so magk sie die gefangene vber die schon protocollirte vnd damehr sie Zeuge setze neben articul, was sie vorher darauf ihre gutdliche bekandtnuß vnd richtige andtword gethan, auch gutdlich ein mehres nicht bekennen wollen, mit meßiger tortur rechtlicher ordnung nach beleget werden vnd ergethet alsdan nach beschener sothaner tortur, wieder die selbe ferner was recht ist. V.R.W. 4. Marty 1654 H.S. H.R. C.S. (Akten, 1 Seite, Santkow den 24. Februar,)

Nr. 99, vom 5. April 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An hl. Clauß Lepeln Fürstl. Meckl. Hauptman zu Grewißmühlen

V.f.d.z. Alß derselbe vns wieder der bezichtigten Zeuberey halber gefangenen Annen Borchern anderweit einen bericht sambt beyverschloßenen Inquisitional Actis zugesndt, vnd ob diese Anna Borchers am leben könne gestraft werden, oder waß mit Ihr weiter anzufangen, Ihn auß den rechten zubelehren gebeten. Demnach geregten berichts vnd Acten darauff vor recht, vnd daraus so viel befindtlich sein wan gefangene Anna Borchens, bey ihrer am 12. Marty gethanen peinlichen vnd hernach am 15. eiusdem wiederholten gutdlichen bekandtnuß nach allen umbstanden auch in sonderheit wegen der Ilse Iserhagens vor öffentlich gehegten peinlichen halßgericht naochmahls bestendigk verharret. So ist dieselbe, auff solche ihre bestendige bekandtnuß /: welche vmbständtlich mit fleiß zu protocolliren ./ mit dem feur vom Leben zum Todte hinzurichten. . V.R.W. 5. Aprilis 1654 H.S. C.S. H.R. (Akten, vom 25. März 1654, 1 Seite,)

Nr. 100, vom 5. April 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Jochim Negendancken zu Schmachthagen Erbsessen

V.f.d.z. als Ihr vns, wegen Ewrer, bezichtigter Zeuberey halber gefangenen Vnterthanin Ilse Isernhagens einen bericht sambt hiebey verschloßenen protocollo zugefertigt, vnd wie Ihr Euch wieder diesen weibe ferner zuverhalten Euch auß den rechten zu informiren gesucht.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Demnach Euren berichts vnd geregte protocolls darauff vor recht, wan zufoderst, das zwischen dieser Ilsen Iserhagens vnd der zu Santkow gefangenen Annen Borchers, daselbst gehaltenens protocollum confrontationis, vnd darauff angestelter nachfrag ad acta gebracht, So ist darauff wieder die gefangene Ilse Isernhagens, nach anweiß des 44. articuls kayser Carol. V. peinliche halßgerichts ordnung fernere fleisige inquistition anzustellen, daraus dan weiter wie auch vber dem waß in fine des auß itzvbersandten protocolli mit N. gezeichnet wan zufoderst der gefangenen Sohn deßwegen mit ernst befraget, auch midt der Mutter gebührlich confrontiret, gewiße neben articuli zu verfaßen wuruff gefangene singulariter singuli remoto avvocato et rprocuratore zu respondiren anzuhalten, deßwegen auch eydtliche Zeugenkundschaftten, da man derselben habhaft werden magk nach befindung aufzunehmen vnd gefangene mit den Zeugen gebührlich zu confrontiren, dan auch ferner, waß die Anna Borchens zu Santkow dieser Ilsen Iserhagens halber, vor öffetlich gehegten peinlichen halßgericht nochmahls bekennen wirdt, gleichfalß ad acta zu verfassen, vnd alles durch einen qualificirten Notarium vmbständtlich vnd mit fleiß zu verzeichnen sey, woruff alßdan wieder diese gefangene Ilse Isernhagens ferner ergeheth waß recht ist. V.R.W. 5. April 1654 H.S. C.S. H.R.

(Akten, vom 27. März 1654, 1 Seite Anna Borchens wurde zu Santkow captiviert, beschuldigt Ilse Isernhagens,)

Nr. 3, vom 24. April 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Negendanck zu Schmachthagen

V.f.d.z. alß ihr vns wegen der beschuldigten Anna Isernhagens, beyverschlossene Inquisitional acta in pto. veneficy zugefertiget, vnd Euch darüber, wie ihr euch weiter in dieser sacher verhalten sollet, auß den rechten zu informiren gebeten.

Demnach sothaner acten darauff vor recht, daß zufoderst in der gefangenen Annen Isernhagens bißher geführten leben vnd Wandel fleissige Inquisition auß solcher angestalten inquisition so woll, alß auß Annen Borcharts gethaner vnd furm peinlichen halßgericht wiederholten bekantnuß, wie auch auß dem waß in fine Protocolli A. mit N (?) gezeichnet, ingleichen auß dem daselbst angefügten Verdechtigen worten, so captiva zu ihrem Sohn geredet, dan auch auß denen eydlichen Zeugenkundschaftten vnd ihre der Annen Isernhagens eigene aussage ad art. 3 et 4 lit E gewisse articuli nach allen vmbstenden abzufassen, vnd dieselbe darüber insonderheit aber ob sie den wahren Gott verleugnet vnd abgesaget, erstlich in der gute zubefragen vnd do sie bey ihrem leugnen verbleibeth, mittelß messiger tortur, die rechte warheit zubekennen anzuhalten vnd alleß fleissig zuverzeichnen sey. Wan solches geschehen so ergeheth daruff ferner in dieser sache waß rechtens. V.R.W. 24. April 1654 H.R. H.S.

Nr. 21, vom 26. Mai 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Negedanck zu Schmachthagen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. alß ihr vns die wieder Ilsen Iserhagens in pto. veneficy ergangenen inquisitional acta abermahl zugesand vnd Euch darüber auß den rechten zubelehren gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, daß Euch gebühret hette die in vnserem vorigen Responso erwehnte articul, wie sie derselben zu folge nach allen vmbstenden abgefasset worden, vnd der Ilsen Isernhagens darauff gethane bekandnuß ad acta zubringen vnd mit anhero zuschicken, ob nun zwar solches nicht geschehen, so erhellet doch auß dem den 5 und 6 dieses Monats May gehaltene Protocollo so viel, das die daselbsten im 14. vnd 15. punct notirte alte Grönewoldischen (gestrichen: ordentliche Obrigkeit, mittels überschickung itzgemeltens Protocols, zuer) mit der gefangenen Ilsen Iserhagens zu confrontiren, vnd desßhals deroselben ordentliche Obrigkeit mittels überschickung itzgemelten Protocols gebühlich zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen vnd die confrontation vorgangen vnd wieder den von Ilsen Isernhagens mitbeschuldigten Hans Schrödern auch in procesu rechtlicher art nach weiter verfahren worden, so ergeth dauff wieder itzbemeltes weib der bestraffung halber waß recht ist. V.R.W. 26. may 1654 H.R. H.S. C.S.

Nr. 27, SS 1654, vom 26. Mai 1654 (Belehrung)

An denselben

V.f.d.z. Alß ihr vns beyverschlossene wieder Hans Schrödern in pto. veneficy verübte Inquisitional acta sub. A-G zugefertiget, vnd euch darüber auß den rechten zuinformiren gebeten. Demnach solcher Acten darauff vor recht, daß vermüge des 44 articuls Kayser Caroli des fünften peinlichen halßgerichtsordnung besere inquisition wieder Hans Schröder insonderheit darüber ob derselbe iemand mit Zeuberey schaden zugefüget vnd womit er famam oder das böse gerucht wegen der zeuberkunst auff sich geladen gebühlich anzustellen vnd dann nachzufragen, wie es umb dasienige waß gefangener Schröder in Protocollo G ad articul 15 von dem Büttel außgesaget, darüber auch mit demselben Büttel zuconfrontiren, vnd dan ferner in dieser sache Zeugen da man deren habhaft werden kan eydlich abzuhören seyn, Wan sich dan auß solcher inquisition, nachfrage confrontation vnd eydlichen Zeugenkundschaft mehr erhebliche inticia wieder den Schröder werden herfur thun, so sind nicht allein darauß, sondern auch auß dem, waß Ilse Isernhagen wieder den Hans Schrödern den 5 dieses noch lauffenden Monats may praqrpto 17 vnd 18 vnd dan den 6 Eiusdem paragrpto 2 vnd 3 respective pein- vnd gutlich bekandt, Item auß denienigen was er Schröder selber auff die schon wieder ihn formirte 11, 12, 13, vnd 14 articulos zugestanden, nochmahlen gewisse articuli derselbe darauff singulariter singulis remoto Advocato et Procuratore erstlich in der gute vnd da er bey dem leugnen verbleibet, mittels messiger tortur darauff zu antworten, anzuhalten. Wan solches geschehen vnd alles fleissig verzeichnet worden, alßdan ergeth wieder denselben der bestraffung halber oder sonsten waß recht ist. V.R.W. 26. Mai 1654 I.R. H.S. C.S.

Nr. 40, vom 5. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Negendancken, zu Schmachthagen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. als Ihr vnß die wieder Hans Schrödern ergangenen vnd hierbey zurückkommende Acta in pto. Veneficy abermahl zugefertiget vnd Euch darüber, ob derselbe wegen der in actis befindlichen indicien zur tortur könne gebracht werden, auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach solcher Acten darauff vor recht, daß aus denienigen waß gemelter Hans Schröder auff den 9. Articul den 9. jungstabgewichenen Juny gütlich beandt, dabey auff ferner befragen von ihm geantwortet worden, gewisse, vnd formliche articul abzufassen dieselbe deren so woll in itzbemelten alß vorhin dem 19. May iungsthin enthaltenen Protocollis befindlichen articulis hinzuzuthun, der Hans Schröder über alle vnd jede solche articul nochmahlen in der gute zubefragen, vnd do er alß dan nichts mehr, als er vorhin außgesaget, zugestehen würde, mit messiger tortur die rechte gründliche warheit zubekennen anzuhalten sey, wen solches geschehen, vnd alles fleissig verzeichnet worden, So ergeheth alsdan darauff ferner in dieser sache waß recht ist. V.R.W. 5. July 1654 H.R. H.S. C.S.

(Akten, 1 Seite vom 29. Juni 1654, leicht beschädigt, Chim Bernstorff welcher darauff auch verbrand beandt daß Hans Schröder vnd sein weib Zeubern können, haben es gelernt von Boschen Sürbeynes so zu Grevesßmöhlen verbrand, Hans Schröder hätte außbrechen vnd davon streichen wollen ist aber wieder etappet)

Nr. 41, vom 5. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An denselben

V.f.d.z. alß ihr vns beyverschlossene wieder Ilsen Isernhagens in pto. magiae et veneficy verübte acta abermahl zugesand vnd darüber definitive zusprechen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, vnd auß denenselben so woll befindlich seyn, daß zwar die Ilse Isernhagens, wen sie bey ihrem peinlichen gethanen, vnd hernach in der gute wiederholten beandtniß vor öffentlich gehögten peinlichen halßgericht bestendig verharret mit der ordentlichen straffe des fewers zubelegen, die Execution aber biß den Proceß wieder Hans Schrödern wolführet, zu differiren sey. V.R.W. 5. July 1654 H.R. H.S. C.S.

(Akten, vom 29. Juni 1654, 1 Seite, Ilse Isernhagen sollte mit der Gröneweldischen confrontirt werden, die aber G. P.ge Vnterthanen sey, vnd so bald wie die Borchensche eingezogen gewesen, daß sie also balt davon gestrichen vnd man dahero nicht wißen kan, wor sie sich anitzo auffhalte muhge)

Nr. 44, vom 19. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Negendancken, Schmachthagen

V.f.d.z. alßs ihr vns nebenst ewrem bericht beyverschlossene acta abermahl zugefertiget vnd Euch darüber, wie es mit dem gefangenen Hans Schrödern weiter solle gehalten werden, auß den rechten zubelehren gebeten.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Demnach solcher acten darauff vor recht, daß zufoderst so woll daßienige waß Hans Schröder den 9. negstabweichenen Juni bey dem 9. Articul, wie er befragt worde woher er daß wußte daß die Isernhagensche dem Juncker die Kühe vmbgebracht, geantwortet, vnserm vorigen responso zu folge wie auch waß derselbe bey der tortur von dem Böthen bekandt vnd dan auch waß er nach dem er der tortur erlassen außgesaget, nemblich er hette sich verschworen, daß er nichts sagen vnd bekennen wolge, aber der teuffel hette ihn darzu gebracht, daß er wegen des böthens gedacht, in gewisse vnd formliche articul mit allen vmbstenden zubringen vnd Er Hans Schröder nochmalen darauff wie auch über die vorhin schon wieder ihn abgefasseten articul singulariter singulis zuantworten schuldig, vnd do er ein mehres, als vorhin geschehen, nicht würde zugestehen mittels wiederholter tortur die rechte lautere wahrheit über alle wieder ihn abgefasseten articul zubekennen anzuhalten sey. Wen solches alles geschehen, vnd fleissig, der gebühr nach verzeichnet worden, so ergeth darauff in dieser sache ferner waß recht ist. V.R.W. 19. July 1654 H.R. H.S. (Akten, vom 14. July 1654, 1 Seite wegen Hans Schröders)

Nr. 69, vom 2. September 2654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Negendancken zu Schmachthagen

V.f.d.z. alß Ihr vnß wegen des in po veneficy beschuldigten vnd gefangenen Hans Schröders, abermahl einen bericht, dambt beyverschloßenen Acten zugefertigt, vnd wie Gefagener seiner sub Lit. N. befindtlichen bekandtnuß halber zustraffen, Euch des rechten zubelehren gesucht.

Demnach Ewren berichts vndt geregter Acten darauf vor recht, vndt darauß so viel befindtlich sein, das gefangener Hans Schröder wan derselbe bey seiner am 25. vndt 26. neggstabweichenen Augusti respective pein- vnd guttlich gethanenen vndt wiederholeten bekandtnußen vor öffentlichen gehegten peinlichen halßgericht nochmalen verharret vnd dabey insonderheit das er Godt wolle verlaßen, vnd an den teufel sich helten bestendig verpleibet vff vorgehende prediger fleißigen vnterrichtung auß Gottes wordt mit dem feur vom Leben zun todthe hinzurichten sey. V.R.W. 2. Septembris 1654 C.S. H.S.

(Doberan)

Nr. 83, vom 11. März 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Berend Krüger fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Dobbran

V.f.d.z. als ihr vns wegen des gefangenen baurjungens Thies Trampen abermahls einen bericht, sambt dem protocollo seiner am 4. vnd 5. dieses Monats Marty ach außgestandener tortur guttliche gethane vnd wiederholeten bekandtnußen wie auch vorige hierbey verschloßenen acten zugeschickt, vnd wie daruf der bestraffung halber, wieder gedachten baurjungens ferner zu verfahren, vnsern rechtlichen spruch euch zu communiciren gesucht. Demnach ewren berichts, geregten protocols vnd andern vorigen Acten daruf vor Recht, das zufoderst vnd 1. gefangener baurjunge Ties Trampe ernstlich

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

zubefragen sey, ob er bey der teufflen vertrawung nicht zugleich auch den lieben Godt zum himel außtrucklich verleugnet vnd abgesagt, vnd das dan weiters 2. auß angetzogenem protocolli sub. Num. 17 nach allen post torturam beandten vnd guttlich wiederholeten vmbstenden, fomliche articul zuverfaßen, der gefangenen 3.th. vf solche articul singulariter singulis zu andtworten, item 4. t. der Greten Pentzins Mutter /: welche den gefangenen vermug seiner gethanen beandtnuß, die zauberey gelehret, vnd itzo vf dem Landlein Pölen sich aufhalten soll :/ zur confrontation mit dem gefangenen gebuhrender maßen zuerfodern, wie auch die gefangene Grete Pentzins, mit ihme dem gefangenen baurjungen, wegen deßen das er ihr die Zauberkunst gelehret, ebenmeßig zu confrontieren, vnd dan 6t. bey Titken Pentzin vnd andern, der vom gefangenen beandten schöden, grundtliche nachfrag anzustellen sey, wan nhun solchs alles geschehen vnd richtigk verzeichnet worden, So ergethet als dan daruf weiters was Recht ist. V.R.W. 11. Marty 54 H.S. I.R. C.S. (Akten 1 Seite, vom 6. März 1655)

Nr. 101, vom 5. April 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Leonhardt Johann Rußowen Fürstl. Meckl. Amtman zu Newen Buckow

V.f.d.z. Alß ihr vns wegen der gefangenen beiden baurdirnen Lencken Schaumburgs vnd Greta Pentzins nochmahls einen bericht, sambt beyverschloßenen inuisitional Acten zugeschickt, vnd wie nicht allein wieder itzbesagte gefangene Baurdirnen der bestraffung halber sondern auch welcher gestalt wieder die andern der zeuberey bezichtigten in actis beandten persohnen zuverfahren nunmehr ein richtmeßiges definitivo zuertheilen gesucht. Demnach Ewrem berichts vnd geregter Acten darauff vor recht, so viel erstlich die gefangenen beide baurdirnen betrifft, daß zufoderst von denen in protocollo No. 9 benante vier Pastoren, vber itzbesagten beide baurdirnen eigentlicher vmbstandtliche verhaltung, gegen den in gedachten protocollo von ihm dem Shl. Pastorn anerbittung vnd beschehenen Christlichen Vnterricht vnd insonderheit ob an diesen gefangenen dirnen wahre rew zuverspüren vnd eine rechte christliche bekehrung vnd beßerung zuhoffen, item ob auch dieselben des h.h. Nachmahls fähigk werden können, ein glaubhafftes außführliches attestatum getreulich zuerfodern vnd daßelbe ad acta zubrinen, worauff alßdan der gefragten bestraffung halber definitive ergehen kan waß recht ist. So viel aber was ander die übrigen So wol in Ewrem bericht alß auch sonst in actis beandter, der Zeuberey halben bezichtigte persohnen betrifft haben wir deßhalbß in vnsern jungsten responso so wurd auch schließlich p. undter rechtliches bedencken schon eröffnet, vobey wir es dan auch nochmahls billigk vewenden laßen. A.V.R.W. 5. April 1654 H.S. H.R.

(Akten, 2 Seiten, vom 28. März 1654, Lencke Schaumburgs beschuldigt Trina Fincken (Paul Beckers Hausfraw), Chim Malows, die Magd Anne Beckers, Claus Schriewer und seine Frau)

Nr. 102, vom 5. April 1654, WS 1653/54 (Belehrung)

An Berendt Krüger Fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Dobbran

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. alß Ihr vns nochmahl so wol wegen deß gefangenen baurjungen Thies Trampen, alß auch deßen Mutter der gefangenen Annen Oreigen Asmus Trampen Eheweib einen bericht sambt beyverschloßenen Inquisitional Acten zugeschickt vnd wie so wol mit gefangenen Thies Trampen alß auch deßen gefangenen Mutter Annen Oreigen zuverfahren einen rechtlichen Spruch Euch zukommen zulaßen gebeten. Demnach Ewren berichts vnd geregter inquisitional acten darauff vor recht, daß zufoderst 1. auß dem mit No. 5 gezeichneten protocollo vnd das in enthaltenen deß Hans Clemnas vnd Marten Heldts als Ersten vnd andern zeugen summaria depositione so vie der gefangenen Trampschen beruchtungn wie auch wol wegen der Greten Pentzins alß auch der gefangenen eigenes Sohns Theis Trampen wieder die gefangene Trampsche gethane bekandtnuß vnd daruff erfolgete confrontationes auß den Jungst gehaltenen protocollo sub. No. 23 vnd dan 3. wegen all den jenigen waß in besagten protocollo sub No. 23 so wol dieser gefangenen Trampschen als auch der gefangenen Burder Bartholomey Oreigen halber aufgezeichnet nach allen vnd Jeden vmbständen, gewisse formliche articull zu verfaßen Gefangener Trampsche darauff singulariter singulis remotot advocato et procuratore anfangklich in der gudte vnd da dieselbe einen oder mehr solche articull nicht wahr bekennen sondern leuchnen würde die recht grudtliche wahrheit zubekennen mittels meßige tortur anzuhalten vnd alles vmbstandtlich vnd mit fleiß zuverzeichnen sey, woruff alßdan, so woll wieder dieser gefangenen Trampsche, alß auch dero ohn Thies Trampen der bestraffung halber oder sonsten ergeheth waß Recht ist. V.R.W. 5. Aprilis 1654 H.S. H.R.

(Akten, vom 29. März 1654, 3 Seiten, 2 Seiten Uni, Ties Trampe beschuldigt seine Mutter, sie hätte ihm Zaubern gelernt, er habe Vieh schädigen, der Bruder der Mutter Bartolmeus Ömigken ist von Schwaanschen Beamten, wegen strafbahren Thatt festgenommen worden, dieser wird auch von Ties Trampe der Zauberei halber beschuldigt, (dieser hatte zunächst Grete Pentzins Mutter, dann seine eigene jetzt seinen Onkel beschuldigt), dannach streitet er alles ab)

Nr. 2, vom 18. April 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Berendt Krüger Fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Doberan

V.f.d.z. Ehrbahr, alß Ihr vnß wegen der gefangenen Annen Oryken vnd dero Sohn Thies Trampen nochmahls einen bericht sambt beyverschloßenen Actis zugesandt, vnd wie mit beiden gefangenen der bestraffung halber, oder sonsten zuverfahren vnser rechtliches bedencken Euch zukommen zulaßen gebeten. Demnach Ewren berichts vnd geregter Acten darauff vor recht, daß die gefangene Anna Oryken ihre vnbestndigen andtwordt vnd vielfältigen variationen halber auff die in protocollo No. 25 enthaltenen articull singulariter singulis anderweit guttlich zu responiren vnd do sie weiter bey ihren leuchnen verpleiben würde, mittels nochmahliger tortur ernstlich anzuhalten, vnd dabey insonderheit wan wehr vnd wie sie die Zauberkunst gelernt vnd ob sie bey erlernung derselben, den wahren Godt verleuchnet, item ob sie durch ihre zauberkunst jemandt an menschen oder Viehe schaden

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

zugefuegt mit allen fleiß zubefragen sey, wan nuhn solchs geschehen, vnd vmbständtlich verzeichnet worden, so ergeheth alßdan so wege dieses weibes Annen Oryken alß auch dero sohns Thies Trampen der bestraffung halber, oder sonsten daruff ferner waß recht ist. V.R.W. 18. Aprilis 1654 H.S. C.S. H.R.

Nr. 4, vom 24. April 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Leonhard Johan Rossowen Fürstl. Mecklenburgischen Amptman zu Newen Bukow

V.f.d.z. als ihr vns abermahl, die wieder die beyden in hafft sitzenden dirnen Lencke Schaumburgs vnd Grete Pentzins in pto. veneficy ergangenen acta zugefertigt, vnd darüber definitive zuerkenen gebeten. Demnach solcher acten vnd in sonderheit deß sub num 12 befindlichen attestati vnd ihres superintendens, senior vnd Ministeriwen des Newen Bukowschen bezirks herr sub dato newen Bukow 17. diese Monats Aprilis herausgegeben, darauff vor recht auß itzerwehnten attestato so viel befindlich seyn, daß noch zur zeit so gestalten sachen deßen wiederwertigkeit halber nicht definitive zuerkennen, sondern die bey den gefangenen dirnen, vnserm sub. N. 8 in actis enthaltenen Responso zufolge durch die Priester des Bukowschen Ampts täglich zu besuchen, vnd auß Gottes worte fleissig zu informiren, zuvermahnen, vnd dahin euserst zutrachten sey, damit ihr der gefangenen selen auß des Teuffels strickes mögen entfreyhet werden, wan nun solches eine oder andere woche mit trewirffrigen fleiß gebührlich verrichtet, vnd wie sich die captiva Lencke Schaumburgs vnd Grete Pentzins darauff gebahren vnd anstellen fleissig verzeichnet worden, So ergeheth alßdan darauff ferner in dieser nicht allein leib vnd leben, sondern auch der seelen seligkeit concernirenden sache, waß recht ist. V.R.W. 24. April 1654 H.R. H.S.

Nr. 15, vom 12. Mai 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Berend Krüger fürstl. Mecklenburg. Küchenmeister zu Dobberan

V.f.d.z. alß ihr vns beyverschlossene wieder Ties Trampen vnd dessen Mutter Annen Orichen, Asmus Trampen Eheweib ergangene acta in pto. veneficy abermahl zugefertigt vnd euch darüber, vnser rechtliches bedenckn zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, vnd darauß allendhalben so viel befindlich seyn, wird Ties Trampe dasienige, waß er den 4. Marty bey peinlichen verhör in actis sub Num. 17 vnd hernach auff die in protocollo sub. Num. 23 enthaltene vnd abgefasset articulo in gleichen in der daselbst beschriebenen confrontation gutlich bekant fur öffentlich gehegten peinlichen halßgerichte nochmahls zugestehen, so ist er darauff gestalten sachen vnd vmbständen nach mit dem schwerte vom leben zum thode hinzurichten, committo do nicht post suplici um filij execution mutter zu tifferiren, dessen mutter aber Ann Orichen biß zu ferner Verordunug in custodia zubehalten, dan dofern der Sohn bey seynen bekenntnuß würde vorharren, oder

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

sonsten dadurch die Mutter noch mehr graviter hette man wieder die mutter mehr vrsach der strafe halber zubekomen, Alles V.R.W. 12 Mai 1654 H.S. I.R. (Ersatzlos gestrichen ist: aber wegem ihrer dessen daß sie das Gericht so vielfeltig betrogen mit ungleicher aussage in vnd auser der tortur befragen, vnd wie die bezeigte warheit ihre gesuchet gefehrliche reden vnd an ihr geleugnet vnd ihr selber auß fürcht hand angeleget, mit diesem Fürstenthumben vnd Landen ewig zu verweisen. Alles V.R.W.)

Nr. 28, vom 8. Juni 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Leonhard Johan Rassow Fürstl. Mecklenburgischen Amptman zu Neuen Bukow

V.f.d.z. Alß ihr vns abermahl die wieder die beyden captivirten dirnen Greten Pentzins vnd Magalenen Schaumburges in pto. Magia et Veneficy ergangenen inquisitional acta zugefertiget, vnd Euch darüber, wie in dieser Sachen weiter zuverfahren, des rechten zu informiren gebeten. Demnach solcher acten darauff vor recht, wan zufoderst beyde gefangenen dirnen der gestalt auß Gottes worte informiret, daß man augen gentscheinlich ihres Christenthumbs versichert, vnd sie dem Teuffel dem sie sich vorhin ergeben, gentszlich vnd bestendig entsaget, auch gentsliche rewe vnd beyd über ihre begangene sünde thragen, vnd sich gegen die Prediger erklehren, daß sie wollen Gottes kinder im leben vnd im thode seyn vnd verbleiben, vnd zu dessen versicherung daß heylige nachtmahl empfangen, so sind sie darauff vnd wan sie vorhero für öffentlich gehägten peinlichen halßgericht, dasienige was sie den 14. July vnd 28. Aug. negstabweichenen Jahres bekant, insonderheit, daß sie den wahren Gott verleugnet nochmahlen zugestehen gestalten sachen vnd vmbständen nach mit dem schwerte vom leben zum thode hinzurichten. V.R.W. 8. Juny 1654 H.R. H.S. C.S.

Nr. 53, vom 3. August 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Berend Krüger zu Dobberan

V.f.d.z. als ihr vns die wieder Ties Trampen vnd dessen Mutter Anna Orischen Asmus Trampen Eheweibes in pto. Magia et Veneficy ergangenen inquisitional acta abermahl nebst einen bericht den 17. July zugefertiget auch hernach absonderlich einen außführlichen bericht nachgeschicket, vnd darüber vnd insonderheit auf das von E.F.G. euch erteilten Responsium Euch mit vnser Verordnung an die Hand zugehen gebeten. Demnach solcher acten vnd insonderheit der beyden gemelten berichte darauff vor recht, wen zufoderst das ienige, waß der Junge Ties Trampen wie er letzmahl in fuga begriffen vnd wiedergekrieget in gegenwart vieler umbstehender leute bekand, vnd ihr in gedachtem ewrem letzten bericht vnter andern mit angeführet, nemblich, dafern man ihn in ietzige gefengnuß legte würde ihm doch wieder außgeholfte, oder er würde von der Stürischen von Stewenshagen, vnd von der Schultzchen zum Reddich vnd ihre tochter Teuffel darinne vmbgebracht warden, in formliche articul gebracht, der gefangene Trampe singulariter singulis darauf geantwortet

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

vnd ferner vber solche andtewordt mit der notirten Sturschen zu Stewenshagen vnd der Schultzschen zu Redelich rechtlicher art nach confrontirt, so ergeth alßdan auff G.F.B. von euch vns mit den Acten zugeschickten schreiben weiter was recht ist. V.R.W. 3. August 1654 H.R. H.S. C.S.

Nr. 59, vom 10. August 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Berend Krüger zu Dobberan

V.f.d.z. als ihr vnß die wieder Ties Trampen vnd dessen Mutter Annen Omichen, Asmi Trampen eheweib ergangenen acta abermahl zugefertiget vnd Euch darüber eine definitiva vrtheill zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten darauff vnd auß dem den 8 und 9 dieses monats Aug geheltenen Protocollo so viell befindlich seyn, daß auß denienigen waß in fine desselben Protocols § ferner, deß gefangenen Vater Asmus Trampen vmbstendlich berichtet, vnd der Sohn Ties Trampen zugestanden, gewisse articull abzufaßen Ties Trampe vf solche articul singulariter singulis zu respontiren, do derselbe nochmahls estendigk bey seinem itzerwehntem bericht verpleibe würde, dessen Mutter Anna Ömichen mit darüber zu confrontiren auch im fall sie solches leugnete, solte ob novum hoc et grave huiymoti indicium mittels rechtmessiger scharffer frage, die rechte warheit zubekennen anzuhalten sey. Wan solches geschehen vnd alles fleissig verzeichnet worden, so ergeth darauf angehenen dfinutio urtheil halber oder sonsten so woll wegen der Annen Omichen alß ihres sohns Thies Trampen, was Recht ist. V.R.W. 10. August 1654 H.R. H.S. C.S.
Describatg. et referatg. ad Acta post num 29 (wie der Küchenmeister begehret) der den 29. July iungstin eingeschickten bericht. (H.R.)

Nr. 67, vom 25. August 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Berend Krüger zu Dobberan

V.f.d.z. alß Ihr vnß wegen des der zauberey halben gefangenen Jungen Thies Trampen abermahl einen bericht sambt beyverschloßenen Acten zugeschickt, vnd mit waß entlicher straf gefangener Junge zubelegen vnsern rechtlichen spruch Euch zuertheilen gesucht. Demnach ewren berichts vnd geregter Acten darauff vor recht, vnd daraus so viel befindtlich sein, Weil gefangener Theis Trampe ein Junge von 19. Jahren uff vorgehende gebührliche inquisition in protocollis sub. No. 17 et No. 23 respective peinlich vnd guttlich selber bekandt vnd zugestanden

- 1.) daß er ein Zauberer sey vnd die zauberkunst von seiner Mutter Anna Orischen (welche nuhero Ewren bericht nach auß bösen gewißen sich leider im gefangknuß selber vmbts leben gebracht gebracht) erlernt habe.
- 2.) daß er bey erlernung der zauberkunst dem wahren Godt verlaßen vnd sich hingegen dem leidigen Teuffel ergeben
- 3.) daß er auch einen Abgodt habe, welche Ilse heise

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

4.) das er die zauberkunst andern alß nemblich der Greten Pentzins wieder glehret vnd dieselbe daß sie auch den wahren Godt verleuchnen mußen, schändtlich verführet
5. das Er entlich durch die erlernte Zauberkunst vnterschiedtliche Leute an ihrem viehe schaden zugefuegt, welcher schaden dan auch in der nachfrag sich also befunden.
So wirdt zwar dieser Theis Trampen, allen umbständen nach mit der ordentlichen Straff des feurs verschonet, Er ist aber dennoch vermugen vnsers schon vor diesem am 12. Mai dieses 1654 jahrs ertheilten responsi wegen itzgedachter seiner respective pein- vnd guttlicher beandtnußen, wan ihme das obbesagten protocollis vor offentlichen gehegten peinlichen halsgericht ordentlich vorgehalten werde vnd er dabey nochmahl bestendigk sothane beandtnuße verharret, nuhmer vf vorgehende des priesters fleißige vnterrichtung auß Gottes wordte mit dem Schwerdte vom leben zum todte hinzurichten. V.R.W. 25. Augusti 1654 C.S. H.S.

Sommersemester 1654

vom 14. April 1654 bis zum 9. Oktober 1654, Decan Henrici Rahnen, 90 Fälle

Nr. 11, SS 1654, vom 5. Mai 1654 (Belehrung)

An Wilhelm Hertell

V.f.d.z. ehrbar g.g.f. alß ihr vnß beyverschlossene wieder Anna Kremers die Schumachersche in pto. veneficy ergangene inquisitional acta nebst einem bericht, zugefertiget vnd Euch darüber, ob nicht vorgemeltes weib zu mehr erkundigung der Warheit mit der tortur numehr zubelegen, oder wie sonsten den Rechten nach wieder die selbe zuverfahren, vnser rechtliche bedencken Euch zuertheilen gebeten. Demnach sothaner acten vnd gereger ewres berichts darauff vor recht daß zufferst die Anna Kremers, Adam Schumachers Eheweib zu gefenglicher haft zubringen, vnd noch mahlen fleissige inquisition über vorige, wieder dieselbe anzustellen, vnd da man deßwegen mehr Zeugen haben kan, die selbige eydlich nicht allein abzuhören, sondern auch mit denselben wie ingleichen mit denen schon abgehörten beyden zeugen, die Schumansche gebuhrlich zu confrontiren, Wan solches geschehen auß der angestalten inquisition, vnd Zeugenkundschaften gewisse articuli abzufassen vnd darauf die Schumanche erstlich in der gute singulariter singulis remoto advocato et procuratore zurespondiren schuldig, da sie alsdan bey ihrem leugnen verbleibt mit messiger tortur, die warheit zu bekennen anzuhalten, vnd alles fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches alles geschehen, So ergeth darauff ferner in dieser sache was rechtens V.R.W. 5. Mai 1654 I.R. H.S.

Nr. 18, vom 20. Mai 1654, SS 1654 (Belehrung)

(Amt Bukow)

An Jochim Gercken pensionarium des Guets Buschmühlen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

V.f.d.z. als ihr vns beyverschlossene inuistional acta in pto. veneficy nebst einem bericht zugefertiget vnd euch darüber, ob ihr vnd die Pauren nicht einen peinlichen zutritt zu Chim Gragstopfen den Eltern haben könnet, des rechten zuunterweisen begehret. Demnach sothaner acten vnd geregtes ewres berichts darauf vor recht, daß zufoderst Chim Gragstopf zu gefenglicher haft zubringen wieder denselben bessere vnd vermuge des 44 articuls Caroli V. Criminal Constitution gründliche inquisition auch gebuhrliche nachfrage seines bisher geführten lebens vnd wandelß halber anzustellen, dan ferner mehr Zeugen, do selbige auffzubringen nicht allein summarie, sondern auch so woll, alß den einen schon gefuhrten zeugen Hans Bühlowen eydlich abzuhören, vnd auß solchen Zeugenkundschaftten in gleichen auß der angestalten inquisition gewisse articul nach allen umbstenden abzufassen, Chim Gragtorff darauff singulariter singulis remoto Advocato et Procuratore zuantworten schuldig, vnd, do nötig, mit den zeugen darüber zuconfrontiren sey, wan solches geschehen vnd alles fleissig verzeichnet worden. So ergeth darauff ferner der gefragten tortur halber wieder den Chim Gregtopff, waß recht ist. V.R.W. 20. mai 1654 H.R. H.S. C.S.

Nr. 29, vom 8. Juny 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Gercken Pensinarium des gutes Buschmühlen

V.f.d.z. als ihr vns die wieder Chim Gragtopfen in pto. Veneficy verübte vd hiebey verschlossene acta zugefertiget, vnd Euch darüber, ob ihr einen peinlichen zutritt zu dem incarcerirten Chim Gragtopfe haben könnet, auß den rechten zu informiren gebeten. Demnach nach ewren berichts vnd geregter acten darauf vor recht vnd auß selbigen so viel befindtlich sein, daß numehr der Chim Gragtopf über die abgefassete articul vnd insonderheit darüber, ob er auch Godt den almechtigen verleugnet, vnd sich dem teuffel ergeben, mittelß messiger tortur die rechte warheit zubekennen anzuhalten, vnd durch einen qualifizirten Notarium alles vmbstendlich verzeichnete sey, Wen solches geschehen, so ergeth darauff ferner waß recht ist. V.R.w. 8. Juny 1654 I.R. H.S. C.S.

Nr. 31, vom 15. Juny 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Jochim Gercken pensionarium des gudts Buschmühlen

V.f.d.z. alß Ihr vns wieder den bezichtigter Zauberey halber gefangenen Chim Grawtopfen abermahl einen bericht sambt beyverschlossenen mit lit A - G signirten Inquisitional Acten zugeschickt vnd vber zwo vnterschiedliche dem bericht angefafte fragen Euch des rechtens zubelehren gesucht.

Demnach solchen berichts vnd geregter Acten auf die erste frage vor recht, wan zufoderst dem gefangenen Chim Grawtopfen erstlich die sub E. abgefaßete articul welches vermug vnseres jungsten ertheilten responsi bey der tortur billig hette geschehen sollen nochmahls in der gute vorgehalten, er auch dieselbe wahr bekennet, vors ander so wol bey Chim Schrödern alß auch bei des gefangenen eigenen Sohn Frantz Grawtopffe, wegen der von

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

gefangenen in protocollo Lit. G. bekandten schaden nach laut der peinlichen halßgerichtsordnung grundtliche nachfrag angestellet, solch schaden auch bekanter maßen in der nachfrag sich also befinden, vnd dan wars dritte gefangener Chim Grawtopf mit des Hans Bulowen hausfrawen grundtlich außgesöhnet so ist derselbe darauf wann sonsten bey seiner so wol peinlichen alß guttlichen bekandtnuß vor öffentlich gehegten peinlichen halßgericht nochmahls bestendigk verharret mit der ordentlichen Strafe des feurs vom Leben zu tode hinzurichten. 5. Es werde aber, so viel Ewrer anderen frage betrifft, die aufgewandte Vnkosten, auß des gefangenen nachgelaßenen guetern nicht refundiret. A.V.R.W. 15. Juny 1654 C.S. H.S.

Nr. 30, vom 9. Juny 1654, SS 1654 (Belehrung)

(Amt Wismar)

An Heinrich Rüell, Fürstl. Mecklenburg Küchenmeister uff Redentin

V.f.d.z. alß ihr vns Protocollum inquisitionis in pto. veneficy zugesand, vnd euch darüber, ob ihr zu dem beschuldigten Asmo Wildwaten einen peinlichen Zutrit haben könnet vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach solches Protocols darauff vor recht, das der Asmus Wildewaten in haft zunehmen, vnd bey dem Pastorn zu Hornstorf seines lebens vnd wandels halben grundliche erkundigung, wie auch sonsten nach einhalt der 44 articuls der peinlichen halßgerichts ordnung kaysers Carls des fünften ferner inquisition anzustellen, vnd alles fleissig zuverzeichnen sey, Wan solches geschehen so ergeheth darauf wegen des gefragten peinlichen zutritts, waß recht ist. V.R.W. 9. Juny 1654 I.R. H.S. C.S. (Akten, 2 Seiten, stark zerstört, Asmus Wildewaten ist aus dem Dorfe Fischkaten, wurde von Chim Kossate verklagt,

Nr. 37, vom 1. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Heinrich Rüell, Fürstl. Meckl. Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vns die wieder Asmus Wildewater ergangenen vnd beyverschlossenen Acta Inquisitionalia nebst einem bericht zugefertiget, vnd euch darüber auff itzerwehnten ewren bericht angehafte frag vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach solcher acten vnd geregtes berichts darauff vor recht daß Captivus Asmus Wildewater von die in Protocollo sub lit A enthaltenen Articulos inuisitiona nochmahle guttlich die wahrheit zu bekennen vnd zum fall er solch nicht thun würde alsdan mittels mesiger tortura die lautere warheit vber solche articul rechtlicher ordnung nach zubekennen anzuhalten sey. V.R.W. 1. July 1654 H.R. H.S. C.S. (Akten vom 29. Juny 1654, 3 Seiten, stark beschädigt, Asmus Wildewater versuchte zu fliehen)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Nr. 42, vom 11. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Heinrich Rüelen, Küchenmeister zu Redentin

V.f.d.z. alß ihr vnß beyverschlossene acta, in pto. magia et veneficy abermahl nebst einem bericht zugesand vnd Euch darüber auff zwo solchen ewren bericht annectirte frage vnser rechtliches Resonsum zuertheilen gebeten. Demnach geregter acten vnd berichts auff ewre erste vnd andere frage vor recht, daß zufoderst wieder die Tramsche vnd Clauß Burmeister, gebührliche nachfrage ihres lebens vnd wandels halber, wie auch, vermüge des 44 Articuls Kayser Carls des Fünften Peinlichen Halßgerichts ordnung anzustellen, dan ferner auß solche nachfrag wieder in den der beyden itzo benanten, vnd in haft sitzenden persohnen absonderlich abzufassen worauff dieselben singulariter singularis remoto Advocato et Procuratore zu respondiren schuldig, vnd do sie solche articul leugnen, eydliche Zeugenkundschaften so viel, da man deren habhaft werden kan auff zunehmen, vnd do nötig die gefangenen so woll mit den Zeugen alß vntereinander zuconfrontiren, vnter dessen auch besichtigung anzustellen, ob sich daß Zeichen an Hans Wildwaters Leibe wie derselbe ad. articulum 8. in Protocollo sub lit. E. den 4 huig bekand, also befinde, Wan solches alles geschehen vnd fleissig verzeichnet worden, so ergeheth nicht allen des Wildewaters bestraffung sondern auch wieder die Tramsche vnd Burmeistern weiter waß recht ist. V.R.W. 11. July 1654 H.R. H.S. C.S.

(Akten, vom 7. July 1654, 2 Seiten, leicht beschädigt, Asmus Wildewaters hat gestanden, der Trampschen die zauberei gelehrt zu haben, Godt verleugnet und sich dem teuffell mit leib vndt Seel ergeben, den teuffell vnter einen gewissen nahmen angenommen, mit ihm gebuhlet, große Übelthaten begangen zu haben, die Tramesche hat mit ihrem Mann gestern das Testament gemacht, ihr anhabende gute kleide von sich geben, vndt im gegen alte angezogen, Claus Burmeisters Schwester und Frau wurden zu Redentin verbrandt)

Nr. 45, vom 24. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Hinrich Rühlen zu Redentin

V.f.d.z. als ihr vns beyverschlossene Inquisitional acta in pto. magia et veneficy nebst einen bericht abermahl zugefertigt, vnd Euch darüber auff zwo vnterschiedene itzerwehnten ewrem bericht angehafte frage vnser rechtliches Responsum zuertheilen gebeten. Demnach solcher acten vnd geregten berichts darauff vnd auff ewre erste frage vor recht, daß nunmehr Asmus Wildwater wen er bey dem allen, waß er in Protocollo sub Lit E bey der tortur den 4 dieses Monats July bekand, vnd folgendes thages gutlich zugestanden, fur öffentlich gehegten peinlichen halßgericht, bestendig verharret, mit der straf des fewers vom leben zum thode hinzurichten sey. Auf die andere frage ist vnser in rechten gegründete meinung wan zufoderst die Tramsche vnd absonderlich Claus Burmeister mit iedem zeugen besonders confrontiret vnd daßienige waß in Protocollo L der Tramschen Responsionibg. singularibus hinzugethan ist, formliche articuliret vnd vorigen wieder dieselbe abgefassetn articulis annotiret worden, so ist so woll die Tramsche nochmahlen über solche alß der Claus Burmeister über die wieder ihn abgefassete articul besonders in

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

der gute die Warheit zubekenen schuldigk, vnd do sie als den, bey vorigen ihrem leugnen verharren, so sind die vnd ieder gleichfals besonders mit gelinder tortur die rechte warheit zu berichte, auch nach befindung, wie vnd welcher gestalt, sie die Zeuberkunst geleret, vnd ob sie den wahren Gott verleugnet, vnd sich dem teuffell ergeben, eigentlich zubekenen anzuhaltten. Wan solches alles gebuhrlich geschehen, vnd fleissig verzeichnet worden, so ergeheth alsdan darauff wieder die Tramsche vnd Claus Burmeister ferner waß recht ist. V.R.w. 24. July 1654 H.R. S.H. C.S.

(Akten vom 20. July 1654, 3 Seiten, leicht beschädigt, Tramsche besagt von Asmus Wildewater, auch andere zu Redentin verbrannte hätten auf sie besagt, sie hätte auch mit einer alten Zauberrinnen der Kahlschen große gemeinschaft, die allerdings sich von hinnen gemacht, vndt nicht mehr bei der handt, wegen der Tramschen wurde beim Pastor zu hornstorf nachgefragt, auch Claus Burmeister wurde von Asmus Wildewater besagt, auf Burmeister haben auch seine eigene Frau und Schwester bekannt, das Teufelsmahl bei Asmus Wildewater wurde gefunden)

Nr. 51, vom 2. August 1654, SS 1654 (Belehrung)

An Hinrich Rülen, zu Redentin (in der Belehrung fälschlich Küchenmeister zu Mecklenburg)

V.f.d.z. alß ihr vns die hiebey zurückkommenden vnd wieder die Tramsche vnd Clauß Burmeister ergangene acta inquisitionalia in pto. magia et veneficy nebst einem berichtschreiben abermahl zugefertiget vnd euch drüber auff den itzerwehnten berichtsschreiben angehafter frage vnser rechtliches responsum zuertheilen gebethen, Demnach solcher acten vdn geregen berichtsschreibens darauff vor recht, werden die Tramsche vnd Clauß Burmeister daß ienige was sie vnd ieder absonderlich den 26. negstabgewichenen July in tortrua bekand, vnd hernach folgendes thages gutlich wiederholett für öffentlich gehegtem Peinlichen halßgericht nochmahls bestendig zustehen vnd bekennen, so sind sie beyde der Claus Burmeister so woll, alß die Tramsche mit dem fewr vom leben zum thode hinzurichten. 2. August 1654 I.R. H.S. C.S.
(Akten, 2 Seiten, vom 30. July 1654, leicht beschädigt)

Nr. 46, vom 26. Juli 1654, SS 1654 (Belehrung)

(nicht Mecklenburg) Croy

An fürstl. Croysche Beampte zu Bublitz

V.f.d.z. als ihr vns beyverschlossene, wieder Elisabeth Schloten, Claus Schmiedes Eheweib ergangene inquisitional acta in pto. Magia et Veneficy nebst einem bericht zugefertiget vnd Euch darüber auff zwo itzerwehnten ewren bericht angehaften fragen vnser rechtliches bedencken zuertheilen gebeten.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

Demnach solcher acten vnd geregten berichts darauff vnd auff ewre erste frage fur recht, daß auß denen bisher weitleuffig verübten actis insonderheit denen aufgenommenen eydlichen Zeugenkundschaften etliche ewisse iedoch mit allen vmbstenden vnd auff den 44 articul Kayser Carls des Vünften peinliche halßgerichtsordnung divigirte articul abzufassen, die inquisita Elisabeth Schloten darauff vor erst in der gute singulariter singulis remoto advocato et Procuratore zubefragen, vnd do sie bey ihrem leugnen verbleibet, mittels messiger tortur, auff solche articul auch nach befindung wie welcher gestalt vnd von wehme sie die Zeuberey gelernet, ob sie den wahren Gott verleugnet, vnd sich dem teuffel ergeben, die rechte lautere warheit zubekennen rechtlicher ordnung nach anzuhalten sey, Wan solches geschehen, so ergeheth in dieser sache wieder die gefangene ferner waß recht ist. Auff die andere frage halten wir rechtens sey, daß ihr den Advocatum causa, daswegen daß er bey defendirung der Elisabeth Schloten das fürstliche Burggericht in actis schimpflich angegeriffen, für solches Gericht zuziehen woll befuegt, derselbe auch non obstante Exceptione incompetencia daselbst sich einzulassen schuldig sey. Alles V.R.W. 26. July 1654 H.R. H.S.

(Akten für Nr. 46 und 47, leicht Beschädigt, 7 Seiten, ohne Datum (zerstört) , im vergangenen Jahr wurde eine Hexe die Heysiche verbrannt, die etliche Frauen besagt hat, die alle in gefängliche haft genohmen, vndt weill sich nicht wieder alle, sondern allein wieder zwey als Elisabeht Schloten Niclaß Schmiedes Weißbeckers, vndt Marten Hansen Grobschmieden Eheweiber erhebliche indicia begeben

Extract der Uni: Niclas Schmied beschwert sich wegen der Festnahme seiner Frau, er wolle sie selber defendiren, die Caution wird aber abgeschlagen, Zeugen sagen aus sie wäre berüchtigt, soll mit verdecktigen Weibern umgegangen sein, u.s.w., ähnliches gilt für Maria Kleinschmied, auch sie leugnet standthaft, der Schöffenstein der Alten Stettiner Juristcanzley hat entschieden in 6 Wochen erneut ein Urteil einzuholen)

Nr. 47, vom 26. July 1654, SS 1654 (Belehrung)

An dieselbe

Gleicher Wortlaut, gleiches Urteil wegen Marien Kleinschmiedes, Marten Hans(t)en Eheweib, ebenfalls wegen des Advocatus

Nr. 68, vom 2. oder 1. September 1654, SS 1654 (Belehrung)

(Amt Boizenburg)

An Marquart Ernst von Pentzen zu Doßin

V.f.d.z. Wol edler gestrenger vnser gunstiger gudter freundt, alß Ihr vnß wieder Ewre vnterthaninnen benandtlich Catharinen Brockmöllers vnd Lucien Beneken einen Bericht zugefertiget vnd welcher gestaltdt wieder diese zwo persohnen ferner zu procediren, vnser

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

rechtlicher bedencken Euch zu ertheilen gebeten. Demnach Ewren berichts darauff vor recht ob zwar dem Scharfrichter von Boitzenborgk nicht gebuhrent bemelte zween weiber, auff daro eigenthätt. vnd eigenwilliges anmuthen, die zu recht vnzuläßige waßerprobe zu versuchen, weil dennoch Ihr amtshalber beide weiber wegen bosen verdachts in gefangkliche hafft genommen, das eine weib Catharina Brockmöllers auch schon lange Zeit ein böses gerucht gehabt, so muget ihr wieder diese gefangene weiber ihres herkommens, gefuhrten lebens vndt wandels halber, wie auch nach verweißung Caroli V. peinlicher halßgerichtsordnung art 44 fleißige inquisition anstellen, auch Zeugenkundschaft da man dereo habhaft wurden kan aufnehmen vnd do alßdan einige inticia zur Zauberey sich wieder diese beide weiber errugen würden, sindt außangestalter inquisition vnd aufgenommenen Zeugenkundschaften gewisse förmliche articull zu verfaßen, vnd daruf gefangene vnd nun jede besonders singulariter singulis, remoto Advocato et procuratore zu respondiren anzuhalten, vnd do sie eine oder mehr solche articull leuchnen worden, sindt die zeugen eidtlich darüber abzuhpren, auch mit den gefangenen vnd einer jeden besonders zu confrontiren. wan solchs geschehen vnd durch einen qualificirten Notario fleißigk verzeichnet worden, So erget alßdan wieder die gefangene der gefragten Tortur halber oder sonsten ihrer bestrafung halber daruff ferner was recht ist. V.R.W. Septembirs 1654 C.S. H.S.

Wintersemester 1654/1655

vom 9. Oktober 1654 bis zum 14. April 1655, Decan Alberti Heins, insgesamt 80 Fälle

Nr. 56, vom 3. März 1655, WS 1654/1655 (Belehrung)

An Michael Putkamer zu Plaßow Erbseßen
(muß 7 Reichsthaler zahlen)

V.f.d.z. Edler, neuster, gunstiger guter Freundt, alß Ihr vnß wegen des in po. bezichtigter Zeuberey incarcerirten Peter Johnen einen bericht sambt beyverschloßenen Inquisitional Acten zugesandt, vnd wie mit Inquisitio weiter zuverfahren, Euch des rechten zubelehren gebeten. Demnach Ewren berichts, vndt gereger Inquisitional Acten darauf vor recht, daß zufoderst wegen deßen, waß so wol Inuisitius selbst ad art. inuisitionalem 5 in po. des böstens alß auch der vierte Zeuge Marten Chille ad Inquisitionalem 15 et 54 in po verdecktiger Zeuberey von seinem des Inquisiti weib bekandt vnd außgesaget, fleißige inquisition anzustellen darauß alßdan förmliche articuli zuverfaßen vnd gedachtes weib darauff singulariter singulis remoto advocato et procuratore zu respondiren anzuhalten. § Daß auch ferner daßjenige waß Marten Lickfoßen weib W(M/V)eite Lickfosche in actis fol. 80 von Gotteslesterlichen Böhten selbst gutlich zugestanden, in gewisse förmliche articull zuverfaßen, vndt dieselbe darauf nebenmeßigk remoto Advocato et procuratore singulariter singulis zu respondiren anzuhalten, vnd sonsten so wol in dieser der Lickfoschen alß auch in des Gefangenen Peter Johnen weibes bißdaher geführte Lebens vndt wandel fleißigk zu

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

inquiriren beide weiber auch nach befundung in custodiam zunehmne sein. Worauf alßdan dem gefangenen Peter Johnen so wol die inquisitional alß auch die additional articul nochmahls in der gutde vorzuhalten derselbe auch bey dem 33 vndt 55 Inquisitional articull wie er seine worhin auf sothane Leide articulen gethane responsiones /: alß nemblich auff den 33 articul wen man die Schwester hette, würde man sehen wer Zaubern könne vndt dan auf den 55 articul sie mögen sich fürchten vor dem der in die Stadt wohnet :/ eigentlich geweinet vnd wan stunden habe wollen, in sonderheit zubefragen, vnd da er alsdan einen oder mehr sothaner inquisitional oder additional articull leuchnen vndt nicht mehr bekennen würde ist derselbe darüber nicht allein mit allen Zeugen vndt einen Jeden besonders, sondern insonderheit mit seinem eigenem weibe vndt Sohn Jürgen John, wie auch mit Marten Lickfoßen weibe Veite Lickfoschen auff die sothanen hersahen insonderheit angehenden articulis gebührlich zu cofrontiren § do nuhn gefangener Peter John so wol bey sothanen seines anderweitigen Responsionibus singulariter ad articulos ta inquisitionales, quam additionales, alß auch bey anstellenden confrontationibg. der bezichtigten Zeuberey halber in der gute ein mehrers nicht, alß vohie bekennen solte, so ist derselbe uff alle vnd jede articulos inquisitionales vndt additionales, auch insonderheit hierüber, ob er nicht die Zeuberkunst gelernet vndt dabey den wahren Godt verleuchnet von wehm zu welcher Zeit, vndt an welchen ort er solche kunst gelernet, ob er mit der Zeuberey Jemandt schaden gethane vndt was dieselbe sein, vndt ob er mit teuffelskunst andern wieder gelehret ? die rechte gründtliche wahrheit außzusagen, mittels meißiger tortur anzuhalten §. Wan solches alles geschehen, vndt durch einen qualificirten Notarium vermittels richtigen protocollis nach allen vmbständen mit fleiße verzeichnet worden, so erget alßdan so wol wieder den gefangenen Peter Johnen, der gefragten bestraffung halber, alß auch sonsten wieder obbenandte beide weiber ferner waß recht ist. A.V.R.W. 3. Marty 1655 C.S. H.S. H.L. H.R.

Nr. 61, vom 14. Marty 1655, WS 1654/1655 (Belehrung)

(Böcken, Boecken- Amt Schwerin)

An Sl. Adolph Friedrich Hertzogen zu Mecklenburg

In sachen der Einwohner des Dorffs Böcken in Actis benandten anclägern an einen, entgegen vndt wieder Hinricht Langepapen angeclagter andern theils in po veneficy et homicidy, erkennen vndt sprechen, von Gottes Gnaden wir Adolph Friedrich Hertzogk zu Mecklenburg /cum integro tit :/ vff eingeholten raht der rechtsgelahrten vor recht, vndt auß denen bißdaher in dieser sachen ergangenen Actis so viel befindtlich sein, daß vnser fiscalis D. Friedericus Willebrandt in dieser peinlichen Sache tam in po veneficy qua homicidy nuhmer ex officio in vnsern nahmen zu verfahren vndt daher so wol auß denen in actis sub No 15 befindtlichen summarischen Zeugen außsagen vndt darauß im nahmen der anclagenden bawern for vnd weiter articulirten anclage alß auch auß des gefangenen ad art. 37 et 45 gethanen Responsionibus singulariter gewisse formliche articull nach allen vmbständen zuverfaßen vndt daruff gefangener Hinrich Langenpape singulariter singulis remoto advocato et procuratore ex carcere zurespondiren schuldigk derselbe auch zum fall er einen oder mehr sothane articull leuchnen vndt nicht wahr bekennen würde mit dem samtlichen in

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 3: Wintersemester 1649/50 bis Sommersemester 1659, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32528>.

actis benandten bauren vndt einen jeden besonders gebuhrlich zu confrontiren sey. Do nuhn gefangener von der bezuchtigten Hexerey vndt Todtschlags halber in der gute ein mehres nicht alß vorhin bekennen solte, so ist derselbe uff alle vndt jede articull die rechte grundtliche warheit außzusagen mittels meßiger tortur anzuhalten, wan solchs geschehen, so erget alßdan wieder den gefangenen Hinrich Langepapen daruff ferner waß recht ist. V.R.W. 14. marty 1655 C.S. H.S. H.L. H.R.
